

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

34. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 8. Oktober 2003, 11.00 Uhr
PRTG, Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)
Hartmut Schauerte (CDU/CSU) (zeitweise)

Tagesordnung

Einziger Punkt der Tagesordnung 514

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drucksache 15/1516)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15/1515, 15(9)605, 15(9)606, 15(9)607, 15/1515, 15/1523, 15/1527, 15/1531

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz - EGG) (BT-Drucksache 15/1523)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15/1515, 15/1516, 15/1527, 15/1531

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

c) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 106b) (BT-Drucksache 15/1527)

Hierzu Ausschussdrucksachen: 15/1515, 15/1516, 15/1523, 15/1531

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

d) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen (BT-Drucksache 15/1531)

Hierzu Ausschussdrucksachen: 15/1515, 15/1516, 15/1523, 15/1527

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barnett, Doris
Bertl, Hans-Werner
Brandner, Klaus
Hoffmann (Darmstadt), Walter
Krüger-Leißner, Angelika
Roth (Esslingen), Karin
Skarpelis-Sperk, Dr. Sigrid
Wend, Dr. Rainer
Wistuba, Engelbert

Barthel (Starnberg), Klaus

CDU/CSU

Kues, Dr. Hermann
Laumann, Karl-Josef
Meckelburg, Wolfgang
Riesenhuber, Prof. Dr. Heinz
Romer, Franz
Schauerte, Hartmut
Straubinger, Max
Wöhrle, Dagmar

Brauksiepe, Dr. Ralf

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dücker, Dr. Thea
Kuhn, Fritz
Schulz (Berlin), Werner

Kurth, Markus

FDP

Niebel, Dirk

andere Ausschüsse

Binding, Lothar
Hermann, Winfried
Humme, Christel

Ministerien

Scheurle, MR Florin (BMF)

Fraktionen

Günther, Karin (SPD-Fraktion)
Schmidt, Martin (SPD-Fraktion)

Bundesrat

Brenner, ORR'in Christine (BY)
Jäger, ORR'in Barbara (TH)
Scheurle, MR Florin (BMF)
Welzk, Ref. Dr. Stefan (SH)

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Alt, Heinrich (Bundesanstalt für Arbeit)
Binne, Dr. Wolfgang (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)
Boecken, Prof. Dr. Winfried (Universität Konstanz)
Engelen-Kefer, Dr. Ursula (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Schäfer (Institut der Deutschen Wirtschaft)
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Fuchsloch, Dr. Christine
Gerster, Florian (Bundesanstalt für Arbeit)
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Jann, Prof. Dr. Werner (Universität Potsdam)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

Krickl, Ursula (Bundesvereinigung Kommunaler Spitzenverbände)
Lueg, Dipl.-Volkswirt (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)
Pipa, Erich (Sozialdezernent Kreisausschuss Main/Kinzig, Hanau)
Sartorius, Wolfgang (Gesamtleiter Erlacher Höhe, soziales Beschäftigungsunternehmen)
Senius, Kay (Bundesanstalt für Arbeit)
Sieben, Stefan (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen)
Stahl, Martin (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)
Tsalastras, Apostolos (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.)
Turner, Jason (USA)
Werding, Dr. Martin (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.)
Wienand, Dr. Manfred (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

Dolmetscher

Frau Vanovitch
Frau Walther

34. Sitzung

Beginn: 11.00 Uhr

Vorsitzender Dr. Wend (SPD): Meine Damen und Herren! Besonders konfliktreich in den letzten Wochen und Monaten wurde das sogenannte Paket „Hartz IV“ diskutiert, in dem es um die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum sogenannten „Arbeitslosengeld II“ geht. In der heutigen Anhörung geht es um drei Gesetzentwürfe und einen Antrag: um einen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, um zwei Gesetzentwürfe der CDU/CSU sowie einen Antrag der Fraktion der FDP. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zieht die Schlussfolgerung aus dem Bericht der Hartz-Kommission, wonach das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme - Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - ineffizient und intransparent ist. Die Auffassung der Regierungsfractionen ist, dass die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfsbedürftige zu einer Grundsicherung unter der Regie der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen soll und aus Steuermitteln des Bundes zu bezahlen ist. Das Existenzgrundlagengesetz der Fraktion der CDU/CSU sieht ebenfalls die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, aber auf Sozialhilfeniveau und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise vor. Dieses ist der grundsätzliche Unterschied zum Entwurf der Koalitionsfraktionen. Darüber hinaus geht es um die Frage, inwieweit gemeinnützige Arbeit von hilfsbedürftigen Personen zu leisten ist. Der Entwurf eines Gesetzes der CDU/CSU zur Änderung des Grundgesetzes flankiert das Existenzgrundlagengesetz durch die Einfügung eines Artikels 106 b in das Grundgesetz, der eine besondere Finanzierungsregelung vorsieht. Mit dem Antrag der FDP soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorzulegen, der nach 14 Eckpunkten ausgestaltet werden soll, über die sicherlich auch heute zu sprechen sein wird.

Das Verfahren der Befragung kennen Sie. Wir werden wieder in mehreren Befragungsrunden vorgehen. Dabei wird die Fragezeit entsprechend der Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Das Fragerecht wird entsprechend wechseln.

Ich darf zunächst ganz herzlich die Sachverständigen begrüßen, wobei in einer ersten Befragungsrunde die Sozialpartner und Verbände als Sachverständige anwesend sind, die teilweise eben auch schon zu der Anhörung zu „Hartz III“ dabei waren. Ich möchte dennoch der Vollständigkeit halber begrüßen: für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Herren Dr. Binne und Stahl, für die Bundesanstalt für Arbeit jetzt die Herren Gerster, Alt und Senius, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Dr. Engelen-Kefer und Herrn Dr. Adamy, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Herren Dr. Wuttke und Gunkel, für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen ist Herr Sieben da, für die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände Herr Dr. Wienand, Frau Friedrich sowie Frau Krickl, für die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. Herrn Böhringer, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Herrn Tsalastras, für den Deutschen Frauenrat Frau Engels und Frau Riedel sowie für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft Herr Dipl.-Volkswirt Lueg. Seien Sie alle uns herzlich willkommen.

Meine Bitte vorab noch einmal. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen allen Abgeordneten vor. Sie können sie als bekannt voraussetzen. Meine Bitte ist, auf die hoffentlich sehr präzisen Fragen genau so präzise zu antworten und es möglichst zu vermeiden, grundlegende Positionen noch einmal auszubreiten. In der ersten Runde beginnen wir mit der Fraktion der SPD.

1. Befragungsrunde

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich habe eine kurze präzise Frage an den Deutschen Städte- und Gemeindebund. In der Vergangenheit wurde geklagt, dass die Langzeitarbeitslosigkeit sehr kommunalisiert wurde. Halten Sie unter dieser Situation den Vorschlag der CDU/CSU und FDP für sinnvoll, die Zuständigkeit der Betreuung Langzeitarbeitsloser zukünftig den Kommunen zu übertragen?

Sachverständige Krickl (Bundesvereinigung Kommunalen Spitzenverbände): Der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnt diese Überlegungen ab, weil sie aus unserer Sicht die Zielsetzung der Reform, Leistungen aus einer Hand anzubieten, Verschiebebahnhöfe zu vermeiden und ungleiche Arbeitsmarktchancen zu beseitigen, damit verfehlen würde. Aus unserer Sicht sprechen folgende Argumente gegen eine Kommunalisierung: Zum Einen sind die Kommunen weder personell, organisatorisch noch finanziell in der Lage, 2,6 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zu betreuen, zu qualifizieren und ihnen Arbeit anzubieten. Zum Anderen würde der Bund damit aus seiner Verantwortung entlassen werden. Die Kommunen müssten mehr als 2 Mio. Arbeitsplätze zur Verfügung stellen; das ist aus unserer Sicht völlig illusorisch. Insbesondere in strukturschwachen Ländern wird das nicht möglich sein. Der letzte Punkt ist, dass es keine befriedigende Finanzausgleichsregelung gibt. Dort sehen wir insbesondere für den kreisangehörigen Raum die Gefahr, dass bei einem Scheitern der Umsetzung vor allem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Ausfallbürgen herangezogen würden.

Abgeordnete Barnett (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB. Wir haben uns für eine Trägerschaft des Bundes für die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende entschieden. Gehen Sie davon aus, dass hierdurch einer Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit wirkungsvoll begegnet werden kann, was unsere Intention ist, wenn es darum geht, der unterschiedlichen Belastung auch der Regionen durch Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich sehe dies als eine Möglichkeit, der Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Wir haben auch als Gewerkschaften in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass gerade Kommunen mit einer hohen Langzeitarbeitslosigkeit ganz besonders negativ betroffen sind und dort die Spirale nach unten in Gang gesetzt wird – natürlich auch, weil dies für die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen problematisch ist. Aus diesem Grunde halten wir es für wichtig, dass mit der neuen Form des Arbeitslosengeldes II sowie der Betonung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und der Hauptverantwortlichkeit der Bundesanstalt diesem Trend entgegen gewirkt

wird. Dieses tragen wir vom Grundsatz her mit und halten es für richtig. Zusätzlich ist allerdings darauf zu achten, dass bestimmte Leistungen der Kommunen, die für diese Personengruppen gedacht sind, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt eingliederbar sind, aufrecht erhalten werden müssen. Hier muss ein Weg gefunden werden. Zum Zweiten halten wir es für unabdingbar, dass eben die ergänzenden Leistungen der Kommunen den Arbeitsämtern auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Da wird es noch ein riesiges Problem zwischen dem gesetzlichen Anspruch auf der einen Seite und der Realität auf der anderen Seite geben. Aber das wird man im weiteren Vollzuge klären müssen. Aber noch einmal: Ihre Frage beantworte ich mit „ja“. Im Grundsatz glaube ich, dass hier ein Weg gefunden werden kann, der der Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt, die auch wirtschaftlich schädlich ist.

Abgeordnete Roth (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Es geht um das Thema Vermögensanrechnung. Wir haben in dem Vierten Gesetz auch die Vermögensanrechnung analog des derzeitigen Arbeitslosenhilferechtes vorgesehen. Meine Frage ist: Halten Sie diese Vermögensanrechnung für sinnvoll und richtig vor dem Hintergrund, dass diese auch armutsfest sein soll? Wir haben vorgesehen, die Riester-Rente nicht auf den Freibetrag anzurechnen. Halten Sie die Regelung für ausreichend oder müsste demnächst noch weiteres hinzukommen?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich glaube, es ist kein Geheimnis, dass wir der Auffassung sind, dass hier Veränderungen dringend erforderlich sind. Es handelt sich gerade bei den Arbeitslosenhilfeempfängern – zukünftige Arbeitslosengeld II-Empfänger – vielfach um Arbeitnehmer in höherem Lebensalter, die sich vielleicht etwas für ihr Alter angespart haben. Diese haben kaum eine Möglichkeit, ihre Lebensbedingungen und Arbeitsbedingungen gravierend zu verändern. Deshalb muss hier gesetzlich eine bessere Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Ersparnisse zur Altersvorsorge erhalten bleiben und nicht aufgezehrt werden müssen, bevor die Arbeitslosengeld II-Leistungen einsetzen. Hier haben schon die vorherigen gesetzlichen Korrekturen erhebliche Härten mit sich gebracht. Deshalb glauben wir, dass diesbezüglich Korrekturen dringend erforderlich sind. Die Riester-Rente frei zu lassen und nicht anzurechnen, ist richtig. Aber wir müssen sehen: Die Riester-Rente gibt es erst seit kurzem. Hier geht es um Personengruppen, die in anderer Form für das Alter vorgesorgt haben – beispielsweise durch Lebensversicherungen; dies kann man ohne große Verluste nicht verändern. Deshalb halten wir es für dringend erforderlich, diese Vermögensbestandteile, die der Altersvorsorge dienen, aus der Anrechnung bezüglich der Gewährung von Arbeitslosengeld II-Leistungen herauszunehmen.

Abgeordneter Hoffmann (Darmstadt) (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und betrifft noch einmal die Finanzierung der Oppositionsvorschläge. In dem Existenzgrundlagengesetz der CDU/CSU wird vorgeschlagen, die Kosten für die Hilfebedürftigen im Rahmen einer sogenannten 2/3-Regelung durch den Bund zu übernehmen. Aus unserer Sicht besteht das Problem darin, dass die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten des Bundes gegen Null gehen und im Grunde genommen faktisch nicht vorhanden sind. Halten Sie eine solche Trennung – einerseits die Kosten zu übernehmen, andererseits aber keine Einflussmöglichkeiten zu geben – für praktikabel? Wäre es nicht sinnvoll, den Ländern einen bestimmten Anteil des Steueraufkommens zu ge-

ben und die Gemeinden können dann gegebenenfalls Überschüsse behalten, um über diesen Weg überhaupt einen Anreiz zu schaffen, sich – bezogen auf die Beschäftigungspolitik – auch wirtschaftlich zu verhalten?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir halten grundsätzlich die kommunale Zuständigkeit für die neue Hilfeleistung – ob Existenzsicherung oder Arbeitslosengeld II – für vorzuzugswürdig. Wenn es eine neue, einheitliche Hilfeleistung für den neuen Personenkreis der bisherigen arbeitslosen und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger geben wird, dann kommt es auch darauf an, die Finanzierung so zu gestalten, dass der Träger – seien es die Bundesanstalt für Arbeit oder die Kommunen – nicht überfordert wird. Wir sehen deshalb auch die Notwendigkeit, im Rahmen der Verteilung der finanziellen Mittel dafür Sorge zu tragen, einen Ausgleich zu schaffen. Dieser sollte in jedem Fall so erfolgen, dass derjenige, welcher die Hilfeleistung zu verantworten hat, tatsächlich Anreize bekommt, den Mitteleinsatz möglichst sparsam zu gestalten. Auf der anderen Seite ist es – und damit stimme ich Ihnen zu – sinnvoll, wenn derjenige, der die Mittel zur Verfügung stellt – also der Bund, wie es die Gesetzentwürfe sowohl von CDU/CSU als auch SPD vorsehen – auch Einflussmöglichkeiten hat. Ich möchte allerdings nicht so weit gehen, zu sagen, dass der Bund im Konzept von CDU/CSU keine Einflussmöglichkeiten hat. Meines Erachtens hat der Bund diese allein schon aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenzen, mit dem er für die entsprechenden Rahmenregelungen und Anreize sorgen kann.

Abgeordneter Bertl (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wir haben heute im System der Arbeitslosenhilfe in finanzieller Hinsicht einen Belastungsausgleich innerhalb der Region oder zwischen den Regionen, d. h., lokal hohe Arbeitslosigkeiten wirken sich nicht in überproportionalen Transferzahlungen für die einzelnen Kommunen aus; möglicherweise mit der Einschränkung der ergänzenden Sozialhilfe, bei welcher es sich jedoch um relativ niedrige Ansätze handelt. Vor diesem Hintergrund interessiert mich: Halten Sie es für vertretbar, dass die Trägerschaft an die Kommunen geht? Wenn überhaupt ein solcher Gedanke verfolgt wird – welche finanziellen Transfersysteme mit welchen Verbindlichkeiten müssten geschaffen werden, damit überhaupt Kommunen in die Lage versetzt würden, diese sozialen Transferzahlungen zu ermöglichen bzw. zu erbringen?

Sachverständiger Dr. Wienand (Deutscher Städtetag): Das ist eine zentrale Frage, über die möglicherweise in der Vergangenheit nicht mit der gehörigen Sorgfalt verhandelt worden ist. Das wird auch im Finanzierungstableau des Regierungsentwurfs deutlich. Im Falle der Kommunalisierung nach dem hessischen Existenzgrundlagengesetz würden diejenigen Kommunen, die bisher sehr hohe Anteile an Arbeitslosenhilfebeziehern bei gleichzeitig geringen Anteilen an Sozialhilfebeziehern aufweisen, mit einer finanziellen Überlast befrachtet. Nun gibt es keine direkten Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen, sondern nur zwischen Bund und Ländern, d. h., es müsste ein finanzielles Verteilungsverfahren Platz greifen, das – wie bisher die Arbeitslosenhilfe – gezielt die finanzielle Entlastung bezüglich der Langzeitarbeitslosen dort hinbringt, wo die Aufwendungen anfallen. Das können wir in dem Vorschlag des Existenzgrundlagengesetzes bisher nicht erkennen. Die entscheidende Frage – nämlich wie von den Ländern weiter auf die Ebene der Kommunen verteilt wird – ist nicht beantwortet. In der Begründung steht einfach, dass dies die

Länder in ihrer Eigenzuständigkeit regeln. Es ist lediglich die Frage beantwortet, wie die Verteilung der Größen nach der Zuordnung der Mittel vom Bund auf die Länder erfolgt. Wir befinden uns hier in einem ähnlichen Dilemma – wenn auch einer größeren Dimension –, welches wir gegenwärtig im Bereich der Umsetzung des Grundsicherungsrechts für voll Erwerbsgeminderte und ältere Personen haben, nämlich, dass der Bund pauschal einen Betrag an die Länder gibt, aber die Aufwendungen in ganz unterschiedlicher Weise bei den zuständigen Kommunen auftreten. Von daher wenden wir uns als Deutscher Städtetag und auch als Städte- und Gemeindebund gegen diesen Ansatz, wie er im Existenzgrundlagengesetz enthalten ist. Ich möchte darauf hinweisen: Das würde bedeuten, dass die jetzige Sozialhilfequote – wir haben 2,7 Mio. Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt – auf einen Schlag in den Kommunen mehr als verdoppelt würde. Aber nicht gleichmäßig verteilt über das Bundesgebiet. Diese Verdoppelung würde in vielen Regionen – etwa in Berlin oder im Umfeld von Berlin – bedeuten, dass es eine Verdreifachung und Vervierfachung der Sozialhilfebezieher wäre. Von daher, denke ich, ist auch erklärlich, warum sich die Städte- und Gemeinden gegen diesen Ansatz wenden müssen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte die Vertreter des Deutschen Städtetages ansprechen, eigentlich zum Sachverhalt, aber nicht so sehr die finanzielle Seite. Wir haben im Gesetzentwurf festgehalten, dass die Bundesagentur für Arbeit Träger der neuen Leistung nach dem SGB II werden soll. Wir wollen vor allen Dingen dadurch sicherstellen, dass sie flächendeckend und bundesweit für das komplette Angebot an arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen zur Verfügung steht. Wir wollen gleichzeitig, dass die Kommunen ihre Kompetenz einbringen, die sie bisher bei der Integration von Langzeitarbeitslosen gezeigt haben. Wir wollen die Bundesagentur für Arbeit verpflichten, auf bestehende Einrichtungen und Dienste in der Region zurückzugreifen und auch auf Verlangen mit den Kommunen Vereinbarungen zu treffen. Halten Sie das für notwendig und für ausreichend, wie wir im Gesetzentwurf die Einbeziehung der Kommunen regeln?

Sachverständiger Dr. Wienand (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Die bisherige Regelung sieht im Regierungsentwurf vor, dass für die Übergangszeit bis 2006 die Kommunen im Rahmen eines sogenannten gesetzlichen Auftrages an der Administrierung des neuen Leistungsrechts beteiligt werden. Danach soll es die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesanstalt geben und die Bundesanstalt soll dann kommunale flankierende Leistungen bei den Kommunen gleichsam einkaufen. Ich würde, nachdem was wir heute wissen, ein Stück darüber hinausgehen und denke, das ist auch eine Aufgabe für die nächsten Monate. Wir sind überzeugt, dass weder die Städte und Gemeinden, noch die Bundesanstalt für Arbeit für sich allein angesichts der Größe und der Schwere dieser Aufgabe diese Aufgabe befriedigend bewältigen können. Wir müssen ja auch durch diese Übergangszeit kommen. Von daher wäre es sicherlich richtig, sich noch einmal genauer zu überlegen, wie man die notwendige wechselseitige Kooperation verbindlicher ausgestalten kann. Da schließe ich auch die Kommunen ein, also dass auch die Kommunen verbindlich verpflichtet sind, zu den notwendigen flankierenden Leistungen beizutragen, ebenso wie das auch die Bundesanstalt ist. Dabei gehe ich aber davon aus, dass die Zuständigkeitsfrage als solche geklärt ist. Die Zuständigkeit liegt beim Bund, aber die Umsetzungsfrage, wie das ganz umzusetzen

ist in den nächsten Jahren, kann nur gleichsam ein Gemeinschaftswerk zwischen Bundesanstalt und Kommunen sein.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, jetzt habe ich Herrn Schreck auf der Liste stehen. Ich sehe ihn aber nicht. Deswegen jetzt Herr Grotthaus.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Meine Frage geht ebenfalls an den Deutschen Städtetag und zwar, der Gesetzentwurf von CDU/CSU sieht vor, dass jeder, der arbeitslos ist und sofern er nicht am ersten Arbeitsmarkt vermittelbar ist, eine kommunale Beschäftigung angeboten bekommt. Daraus ist jetzt die Frage zu entwickeln, ob hier nicht Riesenverdrängungseffekte am ersten Arbeitsmarkt entstehen und wir eine Verschiebung von Arbeitslosigkeit in einen anderen Bereich reinbekommen und mit wie vielen kommunalen Arbeitsplätzen dieser Art gerechnet werden darf. Wären die Kommunen überhaupt in der Lage, Arbeitsplätze in diesem Umfang, wie sie demnächst auch anstehen können, überhaupt anzubieten?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Dr. Wienand, auf Ihnen liegt jetzt die ganze Last erneut, bitte schön.

Sachverständiger Dr. Wienand (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich kann eine klare Antwort geben. Zur zuletzt gestellten Frage – klare Antwort – Nein! Die Kommunen sind nicht in der Lage, mehr als 2.000 Arbeitsplätze, die ja nach dem Existenzgrundlagengesetz verpflichtend zu besetzen wären und wo auch noch die Problematik jüngerer Arbeitnehmer und Arbeit Suchender, die noch zu qualifizieren sind, zu bewältigen wären, hinzukommt. Wir haben derzeit etwa 390.000 Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Sozialhilfe. Das bedeutet eine Vervierfachung im letzten Fünfjahreszeitraum. Damit können wir allerdings nur etwa ein Drittel bis ein Viertel der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger bisher bedienen. Nach den Vorstellungen des EGG müssten wir künftig 1,7 Mio. jetzige Arbeitslosenhilfebezieher zuzüglich noch hinzukommender Personen wegen der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I zuzüglich der jetzigen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger betreuen können und müssten ihnen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können. Das zur zuletzt gestellten Frage.

Zur ersten Frage: Wir bekommen nahezu wöchentlich Schreiben aus den verschiedensten Regionen des Bundesgebietes, was es bedeutet, dass wir vor Ort etwa Beschäftigungsträgergesellschaften als Kommunen etablieren, die teilweise 5.000 und 6.000 Mitarbeiter haben. Das bedeutet, dass es einen Bereich gibt, der zu konkurrenzlosen Preisen vor Ort agieren kann und der die Arbeit des gesamten Mittelstandes vor allem im Bereich der Grünflächenarbeit, im Bereich aller handwerklichen Tätigkeiten in Frage stellt. Einen solchen verpflichtenden Arbeitsdienst können wir uns schlechterdings nicht vorstellen. Deshalb stellt sich natürlich auch vor dem Hintergrund des Artikel 12 des Grundgesetzes die Frage, ob der überhaupt verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Tsalastras von den Freien Wohlfahrtsverbänden. Die Leistungen, die in dem Gesetz bei uns vorgesehen sind, beginnen mit dem Fall-Management, dem JobCenter und mit ganz konkreten Eingliederungsvereinbarungen. Im Rahmen dieser Eingliederungsvereinbarungen ist es letztlich wichtig, aus unserer Sicht zumindest, dass man entsprechende praktische Aktivitäten organisiert, um auf den einzelnen Fall bezogen z. B. eine Schuldnerberatung, eine Drogenberatung durchzuführen, um die Voraussetzung der Inte-

gration in den ersten Arbeitsmarkt sicher zu stellen. Im Existenzgrundlagengesetz der Opposition sind diese Instrumente nicht vorgesehen. Halten Sie das für gerechtfertigt, kann man darauf verzichten, um eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt vorzunehmen? Sind das überflüssige Elemente oder wie würden Sie als Praktiker diesen Bereich beurteilen?

Sachverständiger Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Es gibt eine klare Antwort, diese Instrumente sind natürlich eindeutig notwendig, um gerade Langzeitarbeitslose wieder zu integrieren. Es gibt eine Menge Menschen, die sowohl Schuldenprobleme haben, überschuldet sind, als auch andere Probleme in ihren Lebenslagen aufweisen, von der Drogen- und Suchtproblematik bis hin zu einer Kinderbetreuung, die organisiert werden muss usw. Es gibt eine sehr große Palette von sozialen Dienstleistungen, die notwendig ist, um die Menschen, die langzeitarbeitslos sind, wieder zu befähigen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Wir haben nur die Befürchtung, dass ein Teil der Betroffenen, der diese Leistung auch notwendig hat - so wie das Ganze jetzt im Regierungsentwurf formuliert ist -, keinen Zugang zu diesen Leistungen haben wird. Das sind all diejenigen, die nicht leistungsbehaftet nach der neuen Grundsicherung sind, d. h., hier könnte es passieren, dass ein Teil der Menschen, ob es Arbeitslosengeld I-Bezieher sind oder ob es Menschen sind, die erwerbstätig sind, jetzt diese Leistungen nicht erhalten.

Ich nehme mal ein Beispiel: Wir haben in unseren Schuldnerberatungsstellen auch eine Menge Erwerbstätige, die, wenn sie diese Schuldnerberatung nicht bekommen, langfristig in Arbeitslosigkeit zu geraten drohen. Die würden nach dem jetzigen Entwurf der Bundesregierung gleichfalls solche Leistungen nicht mehr bekommen, weil dies nach der Sozialhilfe schon gar nicht mehr möglich ist. Bisher war das nach dem BSHG geregelt. Dies ist in Zukunft ausgeschlossen, dass Erwerbsfähige nach dem BSHG solche Leistungen bekommen. Im SGB II, so wie es jetzt formuliert ist, würden diese Leistungen für diese Personengruppe, weil sie nicht leistungsberechtigt ist, auch nicht erteilt werden. Das heißt, hier muss noch viel stärker ein präventiver Charakter eingebracht werden, damit diese Personengruppe nicht herausfällt. Dass diese Leistungen im Existenzgrundlagengesetz nicht vorgesehen sind, halte ich für einen großen Fehler. Es kann aber auch sein - vielleicht muss man das Existenzgrundlagengesetz an dieser Stelle ein bisschen in Schutz nehmen -, dass dort die Leistungen nach dem BSHG gemeint sind, wie sie bisher erbracht worden sind und dass damit zum Teil Leistungen abgedeckt sind für den Personenkreis der Sozialhilfebezieher. Wenn das im Existenzgrundlagengesetz wie bisher im BSHG geregelt ist, würde zumindest dieser Personenkreis diese Leistungen auch bekommen.

Ich möchte da noch hinzufügen, wir haben bisher im BSHG auch diese Leistungen als „Kann-Leistungen“ formuliert. Es gibt Landkreise, wo wir zurzeit keinen einzigen Schuldnerberater finden, obwohl diese im BSHG als Leistung vorgesehen sind. Das heißt also, auch eine „Kann-Leistung“ im Existenzgrundlagengesetz würde nicht sicher stellen, dass alle Personen, die eine solche Leistung benötigen, auch wirklich Zugang zu ihr hätten. Da, denke ich, brauchen beide Gesetzentwürfe noch Verbesserungen, das eine Gesetz, um diesen Personenkreis vollständig abzudecken, und das andere Gesetz, um von dieser „Kann-Regelung“ wegzukommen zu einem Anspruch auf eine solche Leistung, da sie notwendig ist, die Leute wieder zu integrieren.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, das Fragerecht wechselt zur Fraktion der CDU/CSU und dort zunächst Herr Laumann.

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesanstalt für Arbeit, Herrn Gerster. Ich habe in den letzten Wochen Einiges von Ihnen gelesen, wo Sie sich mit der Frage beschäftigt haben, wie kann man diese gewaltige Aufgabe der Zusammenführung der Menschen in der Arbeitslosenhilfe und in der Sozialhilfe bewältigen. Die Regierung glaubt ja, dass es da um ein Klientel von 4,3 Mio. Menschen geht. Wie kriegen wir das, so wie wir uns das vorstellen, von der Administrations- und Verwaltungsseite vernünftig in den Griff? Ich habe auch Einiges von Ihnen gelesen. Mich würde interessieren, auf was für einer Rechtsgrundlage oder Geschäftsgrundlage Sie sich in der Region die Verknüpfung der Tätigkeiten der örtlichen Arbeitsverwaltung mit den örtlichen Kommunen und Sozialämtern praktikabel vorstellen könnten, vielleicht auch unter dem Gesichtspunkt, dass keine Seite, sei es die kommunale oder sei es die Bundesseite, den Entwurf hat: Wir sind der Handlanger, wir haben nichts mitzugestalten. Ich habe den Eindruck, dass es nur dann funktionieren wird, wenn Sie auch weiter rechtliche Möglichkeiten in dieser Kooperation haben; können Sie da vielleicht einen Tipp geben, weil ja spätestens im Vermittlungsverfahren diese Frage irgendwie gelöst werden muss.

Sachverständiger Gerster (Bundesanstalt für Arbeit): Die Frage ist natürlich eine Frage, die spätestens im Vermittlungsausschuss enorme praktische Probleme aufwerfen wird. Dann wird auch deutlich werden, dass beide Extremvarianten, ich habe es versucht vorhin zu beschreiben, in Reinkultur nicht gehen. Der Schlüssel für die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit für diesen großen Personenkreis kann im Konkreten noch nicht ganz genau abgegrenzt werden, weil die Erwerbsfähigkeit ja in vielen Einzelfällen festgestellt werden muss und im Augenblick nur geschätzt werden kann. Aber der Schlüssel ist die Erwerbsfähigkeit. Das macht eben Sinn, dass die Bundesanstalt für Arbeit zuständig wird für die Eingliederung in Arbeit, und dort, wo es in den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingt, auch für die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit, was man auf europäischer Ebene Employability nennt, also ein wesentliches Ziel der Arbeitsmarktpolitik. Das macht Sinn, bevor es um soziale Eingliederung geht und das ist zum Teil sogar manches, was im Augenblick auch unter dem Begriff Arbeit läuft, Hilfe zu Arbeit. § 19 BSHG ist zum Teil eine Maßnahme der sozialen Eingliederung. Dort wo es um diesen sozialpolitischen Teil geht, muss es eine normierte Mitverantwortung der Kommunen geben, das hat eben auch Herr Prof. Dr. Hennicke vom Landkreistag erfreulicherweise unterstrichen. Wir haben dazu einen gesetzgeberischen Vorschlag gemacht, der nur gewissermaßen die Verpflichtung im Grunde nach beschreibt, aber noch nicht die konkrete Ausgestaltung.

Herr Laumann, was Sie eben angesprochen haben: Ich könnte mir vorstellen und würde das auch ausdrücklich anbieten, dass wir bei der Frage der alten und neuen Zuständigkeiten der Selbstverwaltung in einer reformierten Bundesanstalt für Arbeit z. B. die Verwaltungsausschüsse auf örtlicher Ebene ganz neu mit sinnvollen Aufgaben und Inhalten versehen, die dann auch heißen: Koordination, Abstimmung zwischen dem, was kommunale Sozialpolitik ist, und dem, was die Tätigkeit der örtlichen Agentur für Arbeit für den alten und für den neuen Personenkreis von Langzeitarbeitslosen angeht. Da wäre die konkrete Ausgestaltung

meines Erachtens durchaus sinnvoll und auch an der richtigen Stelle angesiedelt. An anderer Stelle hätten wir gerne eine eindeutige Trennung - ich bin dankbar für Expertenüberlegungen von heute Morgen - zwischen operativen Aufgaben und kontrollierenden, also operativen im Management der Bundesanstalt für Arbeit und kontrollierenden bei der Selbstverwaltung. Aber hier, glaube ich, wäre die echte Verzahnung vor Ort am besten möglich und möglicherweise auch in zusätzlichen Gremien, aber die Selbstverwaltung als Verwaltungsausschuss wäre dafür ein besonders geeigneter Ort.

Vorsitzender Dr. Wend: Reicht das, oder wollen Sie an der Stelle noch einmal nachfragen bei den Rechtsgrundlagen?

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Herr Gerster, könnten Sie sich denn auch vorstellen, dass Sie einmal versuchen, einen Vorschlag zu machen - das Schöne wäre, wenn wir einen hätten bis zum Vermittlungsverfahren -, wo die Bundesanstalt sagt, es ist in Ordnung, und die kommunale Seite sagt, es ist in Ordnung. Gibt es da Gespräche, könnten Sie sich so etwas vorstellen?

Vorsitzender Dr. Wend: Wir leisten ja heute ziemlich viel in Vorbereitung des Vermittlungsausschusses, aber bitte Herr Gerster.

Sachverständiger Gerster (Bundesanstalt für Arbeit): Wir beteiligen uns natürlich gerne daran...

Vorsitzender Dr. Wend: Offensichtlich geht die Opposition davon aus, dass es am 17. Oktober eine klare Mehrheit gibt, so dass man in den Vermittlungsausschuss geht; das ist schon mal erfreulich. Herr Gerster.

Sachverständiger Gerster (Bundesanstalt für Arbeit): Wir beteiligen uns gerne daran, weil wir natürlich ab der Jahreswende dann umzusetzen haben, was der Gesetzgeber in beiden Kammern und im Vermittlungsausschuss auf den Weg gebracht hat. Erlauben Sie, dass ich - ich bin nicht befugt, eine Gegenfrage zu stellen - eine rhetorische Frage stelle und die lautet: Gibt es aus Sicht der B-Länder, die das vor allen Dingen forcieren, und scheinbar aus Sicht der Mehrheit des Bundesrates die Bundeszuständigkeit für Arbeitslosengeld II oder nicht, also die Trägerschaft ja oder nein? Ich kenne Stimmen aus den B-Ländern, und zwar Stimmen, die besonders gewichtig sind, die sagen, es gibt nicht die Trägerschaft des Bundes, denn die ist verbunden mit einer Veränderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern, und das ist eine Machtverschiebung, die wir nicht zulassen. Wenn diese Stimmen gültig sind, dann ist das, was wir jetzt besprechen, sicherlich eine erlaubte fachliche Debatte, aber sie wird spätestens dann, wenn es um machtpolitische Weichenstellung geht, zu Makulatur oder zumindest wird sie zweit- und dritrangig. Aber gleichwohl biete ich ausdrücklich an, wir nehmen das auch gerne mit, wir machen den Vorschlag, wie man diese unmittelbare Zusammenarbeit vor Ort praktisch bei Trägerschaft des Bundes und der Umsetzung in den institutionellen Rahmenbedingungen der Bundesanstalt für Arbeit so organisieren kann, dass eben möglichst viel Sachverstand von beiden einfließt und hier nicht Ober den Unter sticht, die einen sind Auftraggeber und die anderen sind Auftragnehmer.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den VDR. Ziel der Reform soll es ja sein, mehr Effizienz und weniger Bürokratie, mehr Arbeitslose wieder in Beschäftigung zu bringen. Da meine Frage ganz konkret zu einem ganz entscheidenden Verfahrensteil, nämlich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Herr Gerster, Sie

haben gerade mit den Einigungsstellen angesprochen. Meine Frage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, wie beurteilen Sie das jetzt vorgesehene Verfahren im Gesetzentwurf der Bundesregierung? Ist es nicht so, dass mit dieser komplizierten Feststellung der Einigungsstellen letztlich ein Mehr an Bürokratie erzeugt wird bis hin möglicherweise noch zu Rechtswegen, die da neu eröffnet werden, und das Ziel, effizient und ohne große Aufwand eine Lösung zu erreichen, mit dem Entwurf weniger gut erreicht werden kann?

Sachverständiger Dr. Binne (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, nach Auffassung der Rentenversicherung sollte die verbindliche Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bzw. rentenrechtlich korrekt ausgedrückt der vollen Erwerbsminderung, wie es derzeit auch der Fall ist, allein den Rentenversicherungsträgern obliegen; für die Rentenversicherungsträger ist dies das tägliche Geschäft und sie haben auch die dafür erforderliche Kompetenz und Erfahrung. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einigungsstelle halten wir im Grunde für überflüssig, weil es wesentliche unkompliziertere und weil es auch in der Praxis seit langen Jahren bewährte Einigungsverfahren gibt, die man auch problemlos anwenden könnte. Ich möchte diese Überlegung auch erläutern: Wenn die Agentur für Arbeit bei einem Hilfesuchenden Erwerbsfähigkeit verneint, also volle Erwerbsminderung annimmt, dann muss sie keine Leistung erbringen mit der Folge, dass die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers festgestellt werden muss.

In dem vorgesehenen dreistufigen System kommen dafür in erster Linie natürlich die Rentenversicherungsträger, die Grundsicherungsträger und die Sozialhilfeträger in Frage, denn die volle Erwerbsminderung kann ja sowohl einen Anspruch auf Rente, als auch - falls die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente nicht vorliegen - einen Anspruch auf Grundsicherung bzw., wenn die Erwerbsminderung nicht auf unbestimmte Dauer vorliegt, einen Anspruch nach dem Sozialhilferecht auslösen. Bei Hilfebedürftigen, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen, muss natürlich der zuständige Rentenversicherungsträger das Vorliegen von voller Erwerbsminderung feststellen und dann gegebenenfalls auch Erwerbsminderungsrente zahlen. Aber auch wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht vorliegen, ist trotzdem der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung zuständig, denn von der Agentur für Arbeit als erwerbsunfähig eingestufte Hilfebedürftige müssten wegen der Subsidiarität der Sozialhilfe zunächst an die Grundsicherungsämter verwiesen werden. Die Grundsicherungsämter müssen - das ist im Grundsicherungsgesetz so vorgesehen - zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung immer die zuständigen Rentenversicherungsträger einschalten. Das heißt, dass in der Praxis die Rentenversicherungsträger bei fast allen Hilfebedürftigen, die von der Agentur für Arbeit als nichterwerbsfähig eingestuft werden, dafür zuständig sein werden und das Vorliegen von voller Erwerbsminderung festzustellen haben.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb eigentlich nur folgerichtig, wenn man in das Gesetz auch hineinschreiben würde, dass die Rentenversicherungsträger generell mit der verbindlichen Feststellung der Erwerbsminderung betraut werden und zwar auf Ersuchen der Agentur für Arbeit. Das würde den Hilfebedürftigen aus unserer Sicht im Sinne eines schlanken und schnellen Verwaltungshandelns eine Zustän-

digkeitsklärung sparen, es würde überflüssige Wege sparen und überflüssige Formulare auch. Wie gesagt, ein vergleichbares Verfahren ist im Grundsicherungsgesetz für die Zusammenarbeit zwischen Grundsicherung und Rentenversicherung schon vorgesehen und hat sich auch in der Praxis bislang bewährt. Vielleicht noch ein Wort zu der Einigungsstelle, das war der zweite Teil der Frage...

Vorsitzender Dr. Wend: Eine spontane Antwort, ich sehe Sie sind vorbereitet, deswegen sagte ich das ein wenig ironisch.

Sachverständiger Dr. Binne (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Man muss sich ja vorbereiten, das ist ja klar. Die für den Fall einer divergierenden Beurteilung zwischen Rentenversicherung und Agentur für Arbeit vorgesehene Einigungsstelle halten wir für überflüssig, weil es wesentlich unkompliziertere und in der Praxis seit langen Jahren bewährte Einigungsverfahren gibt. Es gibt einfach kein Bedürfnis dafür, weil die Zusammenarbeit zwischen Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit bei der Beurteilung von Erwerbsunfähigkeit seit vielen Jahren problemlos funktioniert. Wenn es, was in der Praxis allerdings die Ausnahme ist, tatsächlich zu unterschiedlichen sozialmedizinischen Beurteilungen in diesen Fällen kommt, dann werden diese Fälle natürlich in der Praxis ausführlich erörtert und in der Regel unbürokratisch entschieden und zwar zwischen den Sozialmedizinerinnen. Zu diesem Zweck gibt es auch zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung eine Verwaltungsvereinbarung, die sicherstellt, dass die ärztlichen Dienste dieser beiden Träger diese Dinge einvernehmlich lösen. Diese Vereinbarung könnte man auf diesen Fall anwenden; das wäre unser Votum.

Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU): Eine Frage an Dr. Wuttke von der BDA und zwar dahingehend, wichtig ist auch in dem Zusammenhang, Arbeitsanreize zu schaffen für Menschen und auch Reformanreize für die Institutionen. Es gibt zwei Systeme, die sich jetzt auch hier gegenüber stehen, einmal das EGG von der Union und der Gesetzentwurf von der Regierung. In welchem System sehen Sie hier eher Möglichkeiten, Arbeitsanreize zu schaffen auch für Sozialhilfeempfänger, und sehen Sie hier Möglichkeiten, dass durch eine Förderung eines Niedriglohnssektors auch es zu mehr Wirtschaftswachstum kommen könnte?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Gunkel. Sind Sie einverstanden, Frau Wöhrl, dass Herr Gunkel antwortet?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Frage, wie die Anreize für Hilfeempfänger sind, eine Arbeit aufzunehmen, hängt natürlich von zwei Dingen ab, zum Einen von dem relativen Hilfeniveau, das erst einmal gewährt wird vom Hilfeträger, und zum Anderen das, was er tatsächlich effektiv als Zuverdienst hat. Wenn ich mit dem ersten Punkt anfangen, was überhaupt die Höhe der Hilfeleistung ist, dann ist es im Vergleich der beiden Gesetzentwürfe von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU so, dass das Hilfeniveau im Bereich des Gesetzentwurfs zu Hartz IV höher ist. Insbesondere in den ersten beiden Jahren werden Zuschläge gewährt, die oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegen und danach wird ein Niveau im Bereich der Sozialhilfe gewährt, allerdings zuzüglich der Pauschbeträge, wenn man diesen 15 %igen Aufschlag gewährt. Im Gesetzentwurf des Existenzgrundlagengesetzes ist das eher etwas niedriger. Da wird es ja dem Landesgesetzgeber belassen, wie er dies dann festlegt - Wege von Pauschbeträgen.

Was das Niveau der Hilfeleistung betrifft, ist es unzweifelhaft so, dass da wegen des relativ geringen Niveaus höhere Anreize bestehen im Gesetzentwurf der Unionsfraktionen, eine Arbeit aufzunehmen. Das halten wir für sehr wichtig, dass das Hilfeniveau nicht außer Acht gelassen wird, denn zwar nicht in den letzten Jahren, aber in den Jahrzehnten davor hat sich das Sozialhilfeniveau deutlich überproportional gegenüber den Nettolöhnen entwickelt. Was die Arbeitsanreize betrifft, so verfolgen die beiden Gesetzentwürfe unterschiedliche Konzeptionen. Während bei Hartz IV im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vor allem darauf abgezielt wird, eine gleichmäßige Förderung aller Lohnbereiche zu erreichen, zielt der Gesetzentwurf der Union vor allem darauf ab, einen Anreiz zu schaffen, eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufzunehmen. Das sind unterschiedliche Konzeptionen.

Man kann beides befürworten; die Anreize werden entsprechend unterschiedlich gesetzt. Es ist letztlich eine Frage der Präferenz, in welchem Bereich man Niedriglöhne fördern will. Wir meinen, dass grundsätzlich auch eine geringfügige Beschäftigung förderungswürdig ist und dass auch in dem Bereich Anreize gesetzt werden können, weil hier gerade gute Erwerbchancen bestehen, aber unzweifelhaft sind die Anreize, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, deutlich höher als im Gesetzentwurf der Unionsfraktionen. Im Bereich von 1.100 Euro führt das zu einer Besserstellung des Hilfeempfängers von maximal 350 Euro; das ist deutlich mehr als im Gesetzentwurf zu Hartz IV; insofern sind hier die Anreize dann höher.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Mich interessiert und es ist mir egal, wer von den Experten antwortet...

Vorsitzender Dr. Wend: Das wird schwierig, das wird eng. Suchen Sie sich doch bitte einen aus.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Ich stelle die Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Es sind unterschiedliche Lösungen hinsichtlich des Schonvermögens beim Gesetzentwurf Hartz IV und beim Gesetzentwurf von CDU/CSU vorgeschlagen. Jetzt gelten ja ohnehin verschärfte Regelungen seit Anfang diesen Jahres und die unmittelbaren Auswirkungen spürt man jetzt doch schon sehr stark. Wenn jemand etwa viele Jahre eingezahlt hat, erwerbstätig gewesen ist und in einem Alter von 53 oder 52 Jahren arbeitslos wird, dass dann beispielsweise er seine Lebensversicherung mit einsetzen muss, bevor er überhaupt noch weitere Unterstützung erhält. Wie schätzen Sie vor diesem Hintergrund die beiden Gesetzentwürfe ein?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zu allererst möchte ich sagen, dass schon die jetzige Situation für uns nicht akzeptabel ist. Ich habe das eben versucht, schon einmal deutlich zu machen, die jetzigen Freibeträge sind zu niedrig. Wir hatten gerade ein Sozialgerichtsurteil, in dem deutlich gemacht wurde, dass eben nach der jetzigen gesetzlichen Grundlage auch Lebensversicherungen eingesetzt werden müssen und angerechnet werden auf die Arbeitslosenhilfeleistungen. Deshalb besteht, glaube ich, von allen Seiten inzwischen akzeptiert, dringender Handlungsbedarf. Das, was jetzt im Gesetzentwurf der Regierungskoalition vorgesehen ist, ist für uns nicht ausreichend und wir sehen hier Korrekturbedarf. Nach unserer Meinung wäre die bestmögliche Lösung zu sagen, das, was Arbeitnehmer angespart haben an Vermögen für die Altersversicherung, muss ausgenommen werden von der Anrechnung. Wir haben eine Situation, dass wir ja schon durch die letzte Rentenreform eine Verringerung des Niveaus der gesetzli-

chen Rente hatten. Wir wissen, was uns noch bevorsteht. Auch wir als Gewerkschaften gehen davon aus, dass das Rentenniveau weiter abgesenkt werden wird in der gesetzlichen Rente, so dass es immer wichtiger ist, eine ergänzende private Altersvorsorge zu haben. Wenn das so ist, dann kann ich die nicht anrechnen auf derartige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Lebensunterhaltes; das gilt für beide Gesetzentwürfe.

Abgeordneter Bergner (CDU/CSU): Ich würde gerne unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit und Trägerschaft der Leistungen für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose die unterschiedlichen Ausgangssituationen alte/neue Bundesländer bei den kommunalen Spitzenverbänden hinterfragen. Zunächst an den Landkreistag: Es ist ja auffällig, dass in Ost wie West eine kommunale Trägerschaft von den Landkreisen befürwortet wird. Wie sehen Sie die Voraussetzungen, in Landkreisen der neuen Bundesländer - ich muss jetzt die Fallbeispiele nicht nennen, hohe Arbeitslosenquote und einen sehr hohen Anteil an Arbeitslosenhilfeempfängern - verhältnismäßig eine solche Aufgabe zu bewältigen?

Vorsitzender Dr. Wend (SPD): Das schaffen wir nicht mehr, Herr Bergner. Ich muss erst bitten, die eine Frage zu beantworten. Falls dann noch Zeit verbleibt, wäre die zweite Frage dran. Dann darf ich für den Landkreistag Frau Friedrich bitten.

Sachverständiger Friedrich (Deutscher Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter Bergner, der Deutsche Landkreistag und mit ihm die Landkreise sind überzeugt davon, dass diese neue Herkulesaufgabe, die aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte neue Aufgabe die Kommunen auf jeden Fall besser bewältigen können als die Arbeitsämter. Das gilt für West genauso wie für den Osten. Denn ich muss einmal eines vor Augen führen, die Kommunen schaffen seit etlichen Jahren, seit Anfang der 90er Jahre das Kunststück, die kommunalen Haushalte immer noch so aufzustellen und ihre Aufgaben zu erfüllen, dass sie genehmigungsfähig sind, trotz der wegbrechenden Einnahmen und obwohl der Bundesgesetzgeber ihnen immer wieder neue Aufgaben und Soziallasten überträgt. Von daher gesehen ist am besten die Gewähr dafür geboten, wenn den Kommunen solch ein Auftrag übertragen wird. In den neuen Bundesländern stehen wir bei beiden Behörden davor, dass sie erst seit 10 Jahren neu geschaffen worden sind und sich noch im Aufbau befinden. Gegenüber der kommunalen Situation sehen wir bei der Bundesanstalt, dass sie vor ganz erheblichen Reformen und Strukturereuerungen steht, das haben wir bei den Kommunen nicht. Die Kommunen sind von ihrer Struktur her, von ihrer unmittelbaren Aufgaben, die sie heute schon haben, die Betreuung eines Personenkreises mit besonderen Problemen, der individuelle Hilfen braucht, besser ausgestattet, als das die Bundesanstalt und die Arbeitsämter vor Ort können.

Vorsitzender Dr. Wend (SPD): Herr Bergner, ich muss Sie mit der zweiten Frage auf die nächste Runde vertrösten, weil die Befragungszeit abgelaufen ist. Wir kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kuhn bitte.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal an Herrn Gerster von der Bundesanstalt für Arbeit eine Frage zu der kommunalen Mitwirkung im Zusammenhang mit den Job-Centern. Wenn ich das richtig verstanden habe, dann ist es doch so, dass die Gemeinden diese Aufgabe nicht wollen und dass sie sie nicht können. Deswegen ist es eher eine Art aufgedrängte Bereicherung, was z. T. vorgeschlagen wird, sie sollen die Zuständigkeit

allein haben. Jetzt verstehe ich den geordneten Rückzug von Herrn Laumann als konstruktiv. Ich verstehe das als einen konstruktiven Rückzug und will Sie, Herr Gerster, deswegen Folgendes fragen, weil mir Ihre Antwort vorher zu schwammig war. Da war ja von Herrn Laumann die Frage: Was könnte denn an verbindlichen Kompetenzen für die Gemeinden bei dem Geschäft vereinbart werden? Dann haben Sie gesagt, im Rahmen der Selbstverwaltung wäre das schon etwas denkbar. Ich glaube, dass das zu wenig ist und deswegen konkret die Frage. Sie hatten vorher gesagt, jeder sollte das tun, was er kann. Wie können wir absichern, dass die Gemeinden über 2006 hinaus dies tun können, und vor allem, wie können wir absichern, dass sie das auch tun wollen, weil sich die Interessen verschieben werden, wenn der Verschiebebahnhof übers Arbeitslosengeld und über die Arbeitslosenhilfe nicht mehr stattfindet. Meine Frage ist, gibt es konkretere Möglichkeiten eines Modells auf gleicher Augenhöhe, die ihre Zielvorgabe, jeder sollte die Zuständigkeiten optimal einsetzen können, verwirklichen können? Meine Bitte ist, etwas Konkretes zu sagen, was Sie sich über den Gesetzentwurf hinaus vorstellen können.

Sachverständiger Gerster (Bundesanstalt für Arbeit): Es geht um mehrere systemrelevante Entscheidungen. Die erste systemrelevante Entscheidung, wenn der Bundestag so beschließt, ist, Arbeitslosengeld II wird eine bundesfinanzierte Leistung. Träger dieser Leistung in der Durchführung ist die BA. Dann kommt dazu die Frage des Abgrenzens des Personenkreises, der sinnvoller Weise von der BA in einem ganzheitlichen Fallmanagement betreut wird. Das ist derzeit vorgesehen im Sinne der rentenrechtlichen Erwerbsfähigkeit. Diese rentenrechtliche Erwerbsfähigkeit ist gegenüber den allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen ein relativ weiches Kriterium. Da haben wir zusätzlich vorgeschlagen - ich darf daran erinnern -, das Kriterium der Arbeitsmarktnähe als zusätzliches Kriterium dazu zu nehmen - 6 aus 48. Mit anderen Worten: Wer in den letzten vier Jahren nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und kein Berufsanfänger oder Berufsrückkehrer, der ist sozusagen zunächst einmal besser aufgehoben bei der kommunalen Stelle, die die soziale Eingliederung, aber auch die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit fördern kann. Alle anderen sind im Umkehrschluss bei der BA. Wer also in den letzten vier Jahren wenigstens ein halbes Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, ist langzeitarbeitslos, aber mit einer relativen Arbeitsmarktnähe. Das ist gewissermaßen ein vermittelnder Vorschlag für die ganzheitliche Zuständigkeit im Fallmanagement. Mit der Finanzierung hat das noch nichts zu tun.

Und dann kommt drittens die Frage, wer finanziert die Leistungen der sozialen Eingliederung bei denen, die bei der BA ganzheitlich sind, und bei denen, die bei einer bundesfinanzierten Leistung namens Arbeitslosengeld II unter Umständen bei den Kommunen ganzheitlich betreut werden, sozusagen nach einem Erstsortieren im Job-Center, also nach einem Screenig-Verfahren im Job-Center. Da haben wir eine Gesetzesformulierung vorgeschlagen zu § 16 Abs. 2 SGB II, das liegt Ihnen auch in unserer schriftlichen Stellungnahme vor. Bei der sozialen Integration der Hilfebedürftigen sind insbesondere die Gemeinden, Kreise und Bezirke verpflichtet, die Bemühungen der Agenturen für Arbeit zu unterstützen. Also alles, was über die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, auch in einen zweiten Arbeitsmarkt hinausgeht, ist gewissermaßen heute im Wesentlichen Teil der kommunalen Sozialpolitik und künftig eine Auftragsangelegenheit des Staates gegenüber den Kommunen, die natürlich voll refinanziert wird. Aber wenn das so im Grunde nach geregelt

würde, wie wir das vorgeschlagen haben, kann keine Gemeinde, wo der Stadtkämmerer stärker ist als der Sozialdezernent, sagen, damit haben wir nichts zu tun, bitte schön, das ist euer Personenkreis. Das ist unser Vorschlag.

Abgeordnete Dr. Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zu einem anderen Themenkomplex, zu der Altersvorsorge. Und zwar an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, an Herrn Lück. Wir haben das eben schon einmal gehört. Hier ist auch angesprochen worden, dass wir zukünftig immer mehr private Altersvorsorge brauchen und das auch unterstützen wollen. Gerade für die jungen Generationen ist es wichtig. Wir haben hier eine Entwicklung, die unterstützenswert ist. Auf der anderen Seite ist in die Debatte noch einmal gebracht worden, dass im Bereich des Arbeitslosengeldes II dann es kontra produktiv wäre, quasi das Angesparte dann wieder anzurechnen.

Deswegen frage ich Sie vor dem Hintergrund der vorliegenden Formulierungen: Glauben Sie, dass hier schon ausreicht, um das Notwendige sicher zu stellen, nämlich auch die private Altersvorsorge gerade auch für ältere Menschen, die ins Arbeitslosengeld II kommen, zu schützen? Oder hätten Sie da noch weitergehende Vorschläge zu machen und wenn ja, wie sehen die aus?

Sachverständiger Lueg (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Herr Vorsitzender, Frau Dr. Dückert, ich kann mich inhaltlich eigentlich nur den Ausführungen von Frau Engelen-Kefer anschließen. Wir halten die bisherigen Regelungen nicht für ausreichend. Die 200,- € pro Lebensjahr halten wir für nicht ausreichend und auch befreiende Lebensversicherungen und die Riester-Rente allein zu schützen halten wir nicht für ausreichend. Denn die Riester-Rente hat wirklich die Funktion, die langfristig auftretenden Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung zu schließen. Sie bringt all jenen, die jetzt in Arbeitslosigkeit geraten und zeitnah sozusagen in der Gefahr sind, Arbeitslosengeld II zu beziehen, keinerlei Verbesserung. Von daher halten wir eine deutlich höhere Grenze für sinnvoll. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt und auch begründet, wie wir zu den genannten Werten kommen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeit. Sie bezieht sich auf den Bereich der kommunal geförderten Beschäftigung, die wir im Moment in § 18 ff Bundessozialhilfegesetz haben. Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Instrument gemacht? Halten Sie eine Übertragung dieser Paragraphen in das SGB II für sinnvoll bzw. wie hielten Sie das für möglich? Ich wäre auch noch interessiert an dem Vergabeverfahren: Wie bewerten Sie die jetzigen Regelungen im SGB II, insbesondere § 17 SGB II? Wird es zu Ausschreibungen und Verträgen kommen? Wie sichert man vor allen Dingen eine angemessene Qualität von öffentlich geförderter Beschäftigung, um den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, wirklich zu sichern?

Sachverständiger Böhringer (Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.): Die Instrumente §§18, 19 BSHG haben einen langen Erfahrungshintergrund. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, sind in aller Regel sehr positiv. Sie sind nicht in den gleichen Topf wie ABM-Erfahrungen zu werfen. Eine ganze Reihe von ergänzenden Maßnahmen, die die Kommunen in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben - es ist jetzt fast 50 Jahre her, das dieses Instrument entwickelt wurde. Das heißt, die ersten solcher Maßnahmen sind in

den 50er Jahren entstanden und haben deshalb mit Verschiebebahnhof auch nichts zu tun. Deshalb wären wir daran interessiert, diese Struktur auch im Hinblick auf ein umfassendes Fallmanagement ins SGB II zu übernehmen. Dies geschieht jetzt mit §16, §17 nicht, weil der marktnahe Teil dieser Beschäftigung dort nicht mehr möglich wird. Das ist der Unterschied. Das heißt, die §§19 folgende BSHG sind in dem Teil marktnahe Beschäftigung nicht übernommen worden. Wir sind dafür, dass man das inhaltlich voll tut.

Über den zweiten Bereich Ausschreibung ist heute Morgen schon einmal nachgedacht worden. Das hängt natürlich mit der Systemscheidung zusammen, wer nachher zuständig ist und wer das vergibt. Im Augenblick ist es so, dass die vorgesehene vollumfassende VAL-Ausschreibung bedingt, dass ein Bieter gewerblich anbietet. Diese Unterschrift haben auch viele gemeinnützige Einrichtungen bei der PSA-Ausschreibung geleistet. Wenn dieser Teil - ich will jetzt keinen Ausflug in das Gemeinnützigkeitsrecht machen - relativ klein ist, spielt das für den Träger keine Rolle. Wenn er aber z. B. dann im Fall einer Schuldnerberatung drei Personen angestellt hat und eine Schuldnerberatungsstelle hat, dann kippt seine Gemeinnützigkeit und damit kippt auch die Möglichkeit, Drittmittel, die der Gemeinnützigkeit bedürfen, einzuwerben. Deshalb ist es erforderlich, hierüber nachzudenken, wie dies tatsächlich in Zukunft geschehen soll. Das ist eine Strukturfrage, weil damit die Angebote vor allem sozialer, persönlicher Hilfe in der Struktur gefördert werden würden.

Vorsitzender Dr. Wend (SPD): Vielen Dank Herr Böhringer. Die Fraktion der FDP ist an der Reihe, Herr Niebel.

Abgeordneter Niebel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Rahmen des vorgezogenen Vermittlungsverfahrens wage ich die These, dass man nach Abschluss desselbigen zu einer kommunalen Trägerschaft kommen wird. Dessen ungeachtet haben wir hier natürlich eine Vorlage, die die Bundesanstalt als Träger vorsieht. Deswegen würde mich die Meinung des Landkreistages sehr interessieren. Herr Gerster hat eben gerade gesagt, man müsse sinnvoller Weise nach seiner Sicht eine Verpflichtung der Kommunen gesetzgeberisch festschreiben, der Bundesanstalt zuzuarbeiten. Mich würde interessieren, wenn das nicht so wäre und die Bundesanstalt zuständig ist, welche Notwendigkeit würden die Kommunen überhaupt noch sehen, wenn sie nicht zuständig sind für die Erwerbsfähigen, irgendwelche Strukturen oder Ressourcen zur Integration derselbigen vorzuhalten. Es wäre nur folgerichtig, dass Sie hier versuchen würden, Kosten einzusparen. Sehe ich das richtig?

Sachverständige Friedrich (Deutscher Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter Niebel, ein ganz klares Ja. Ich denke, dass hier im Entwurf der Bundesregierung von einer Fehlvorstellung ausgegangen wird, was die Kommunen angeht, wenn sie die Aufgabe der Eingliederung für diesen Personenkreis an die Bundesanstalt abgeben, was dann noch kommunaler Kompetenz vorhanden ist. Denn die Kommunen müssen die Aufgaben abgeben, das haben wir gerade gehört, es steht im § 18 ff Bundessozialhilfegesetz drin, dass diese Aufgabenstellung ganz klar an die Bundesanstalt übergehen soll. Die Kommunen hätten dann auch mit den Aufgaben, das sieht ja auch der Gesetzentwurf vor, die finanziellen Mittel an den Bund abzugeben über die Länder. Damit hätten also die Kommunen weder die Instrumente noch hätten sie die finanziellen Mittel, künftig in diesem Bereich, so wie es sich Herr Gerster, Vorsitzender der Bundesanstalt, vorstellt, mitzuwirken. Es wird auch immer wieder in den Anhörungen deutlich von

den Kommunen, dass viele Maßnahmen im sozialen Bereich genau mit diesen finanziellen Mitteln finanziert werden, nämlich mit den Sozialhilfemitteln, die dann anderweitig eingesetzt werden, z. B. zur Kinderbetreuung, damit die Mutter, der alleinerziehende Vater oder die Eltern arbeiten können. Von daher gesehen läuft also diese Verpflichtung einmal schon vom Tatsächlichen und vom Praktischen her vollkommen ins Leere.

Zum Zweiten will ich noch sagen, kommunale Kompetenzen, das wird immer so ganz locker dahin gesagt, die Kommunen müssen mitwirken, weil ohne kommunale Kompetenzen es nicht geht, ohne sich dann tatsächlich vor Augen zu führen, worin bestehen denn die kommunalen Kompetenzen, worin besteht der Vorzug der Kommunen, diese Aufgabe zu bewältigen? Es liegt also einmal in der unmittelbaren Verantwortung der Kommune, des Oberbürgermeisters oder des Landrats gegenüber dem Bürger. Wenn es nicht funktioniert, dann muss er sich da verantworten. Wenn der Arbeitslose keine Stelle bekommt oder die Behörde nicht entsprechend mit ihm umgeht, hat er die Möglichkeit, in die Bürgersprechstunde zu gehen. Alle diese Möglichkeiten bestehen bei der Bundesanstalt nicht. Auf der anderen Seite hat die Kommune die Möglichkeit, verschiedene Aufgaben, die sie jetzt schon hat, miteinander zu verbinden. Die Folge ist, dass die Kommune in ihrem finanziellen Gebaren unabhängig ist. Sie ist also nicht so streng an Haushaltsvorgaben gebunden wie die Bundesanstalt und kann die Mittel nach den Notwendigkeiten einsetzen, wie sie vor Ort möglich sind. Von daher gesehen hat die Kommune vielfältige Vorzüge. Die letzte Frage ist, dass eine Beauftragung natürlich ein massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wäre. Mit dieser Beauftragung würde der Bund unter Ausschluss der Länder unter Umgehung der Länder unmittelbar auf die Kommunen zugreifen; so etwas würden wir auf keinen Fall akzeptieren.

Abgeordneter Niebel (FDP):Die nächste Frage richtet sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit. Sie bezieht sich auf die Beschäftigungsgesellschaften in kommunaler Trägerschaft. Wenn nach den Kriterien, die Herr Gerster vorgelegt hat - 6 aus 48 -, die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit bei den Job-Centern in BA-Trägerschaft liegt, ist es dann nicht so, dass diejenigen, die dort als nicht erwerbsfähig nach 6 aus 48 definiert sind, faktisch mit der amtlichen Bestätigung, dass sie gar nicht mehr können, zu Ihnen kommen und Sie die auch gar nicht mehr beschäftigen können in den kommunalen Beschäftigungsgesellschaften? Wenn das so ist, ist es dann nicht faktisch das Ende derselbigen?

Sachverständiger Böhringer (Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.):Wir gehen immer davon aus, dass es so kommt, wie der Gesetzentwurf vorliegt. Das muss man nun einmal als Grundlage nehmen. Wenn diese Grundlage so kommt, dann entsteht tatsächlich ein Problem zusätzlich noch dadurch, dass Sie die Definition der Erwerbsfähigkeit durch Ministerverordnung verändern können. Der dann noch bei den Kommunen verbleibende Teil hat keine Möglichkeiten, bei den jetzt bestehenden Maßnahmen aufgefangen und integriert zu werden. Vor allem, die Beschäftigungsmöglichkeiten, die jetzt im Rahmen 19 ff BSHG bestehen, würden ja nicht mehr bestehen. Das heißt, für diesen Teil gäbe es keine Lösung. Auch das ist ein Grund, warum die Bundesarbeitsgemeinschaft fordert, dass es eigene Struktur in eigener Rechtsträgerschaft und eigener Verbindlichkeit vor Ort gibt, weil die diese Probleme lösen kann. Die jetzt bestehende Situation eines völlig offenen zukünftigen Verfahrens kann

die Träger nicht befriedigen und für die Betroffenen bedeutet das auch eine zusätzliche Unklarheit. Heute Morgen ist es auch schon einmal angesprochen worden, dass es nicht um die Finanzierungsträgerschaft geht, sondern wir müssen auch für die Umsetzungsträgerschaft eine klare, verbindliche und verantwortliche Struktur bekommen. Die Vorstellung einer eigenen Rechtsträgerschaft sollte hier nicht völlig ausgeklammert werden, weil sie die Kompetenzen beider Bereiche, die hier immer wieder angesprochen werden, dann auch tatsächlich einheitlich berücksichtigen würde und in den Integrationserfolg mit einbringen würde.

Abgeordneter Niebel (FDP):Die nächste Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Durch die beabsichtigte Zuständigkeit im SGB II gibt es eine Verschiebung von Personenkreisen. Zusätzlich zu den 1,5 Mio. Arbeitslosenhilfeempfängern, die im Moment bei der Bundesanstalt betreut werden, würde ja mit Bedarfsgemeinschaften eine Größenordnung von insgesamt 5,3 Mio. Arbeitslosenhilfe II-Empfängern ungefähr bei der Bundesanstalt administriert werden müssen. Kann man vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt und der Steuerbarkeit auch schon in der jetzigen Größenordnung vermuten, dass die Bundesanstalt mit diesen zusätzlichen Aufgaben, mit diesem zusätzlichen Personal, das natürlich dann auch übernommen werden muss, überhaupt noch steuerbar ist und den Auftrag des Gesetzgebers tatsächlich effizient ausführen kann?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):Das hatten wir vorhin der Fragerunde eigentlich ziemlich dezidiert ausgeführt, dass wir große Sorgen haben, dass der ganze Reformprozess in der Bundesanstalt für Arbeit kontakariert wird, und das auch gerade vor dem Hintergrund der Zahlen, die Herr Weise hier im Personalbereich genannt hat. Das Ganze hat natürlich noch vielfältigere größere Auswirkungen, wenn neue Aufgabenfelder dazu kommen, und es hat natürlich noch größere Auswirkungen über dieses einfache Stellenvolumen hinaus, ob eine Organisation, die gerade umgestaltet/reformiert werden soll, zu mehr Effizienz kommen kann. Da habe ich dem, was wir vorhin gesagt haben, nichts mehr hinzuzufügen.

Vorsitzender Dr. Wend (SPD):Vielen Dank, damit haben wir den Teil A der Befragungsrunde beendet. Teil B wechselt wieder zur Fraktion der SPD, Kollege Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD):Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Wir haben gerade, meine Damen und Herren, von dem VDR gehört, dass die Entscheidung, wer erwerbsfähig und wer nicht erwerbsfähig ist, allein durch den VDR getroffen werden soll. Unterstellt, die Trägerschaft käme zu Ihnen, zu den Kommunen, wie würden Sie mit einer solchen Trägerschaft klar kommen? Würden Sie es begrüßen, dass der Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger die alleinige Entscheidungsträgerschaft für die Frage der Erwerbsfähigkeit bekommt?

Sachverständiger Dr. Wienand (Deutscher Städtetag):Herr Abgeordneter Brandner, ich möchte zunächst einmal klarstellen, dass Sprecher für die Städte und Gemeinden bei der heutigen Anhörung der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sind. Herkömmlich bezeichnet man die Gemeinden als Kommunen. Das nur als Vorbemerkung. Ich denke, dass der Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ein ganz wichtiger Vorschlag ist. Uns befriedigt die jetzige Regelung im Regierungsentwurf und auch im EGG nicht. Es geht nicht allein

um die Zuordnung von Berechtigten zum Kreis derer, die berechtigt sind auf Arbeitslosenhilfe II bzw. auf Leistungen nach dem EGG, sondern es geht auch darum, dass die Betroffenen nicht zwischen die Stühle des Rehabilitationsrechts und des Rentenrechts fallen. Deswegen soll die Grundvoraussetzung die Regelung des § 43 SGB VI des Rentenversicherungsrechts sein. Hierzu gibt es im Übrigen nicht nur ein eingetübtes Verfahren, sondern auch eine, soweit ich das überschauen kann, gefestigte Rechtsprechung der Sozialgerichte, die zugrunde zu legen wäre. Von daher denke ich, ist der Ansatz richtig, diese objektive Grundlage zu wählen. Wir sehen natürlich, dass das bedeuten würde, dass man umkehrt auf eine kommunale Trägerschaft einen sehr großen Kreis von Betroffenen den Kommunen zuordnen würde. Dabei muss man sehen, dass im Existenzgrundlagengesetz gleichzeitig auch das Recht der Grundsicherung für Nichterwerbsfähige aufgegeben wird. Diese Zahl der Nichterwerbsfähigen müsste man dann hinzurechnen. Von daher stellt sich also wiederum die Frage, die die ganze Anhörung stückweit bewegt, ist es denn richtig und müssten wir nicht, wie auch Herr Böhringer betont hat, uns noch sehr intensiver um die Frage der Umsetzbarkeit, der Realisierbarkeit, der Optimierung auf der Basis der Gesetzentwürfe kümmern? Dazu würde ich genau den Vorschlag des VDR zählen.

Abgeordnete Barnett (SPD): Meine Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Tsalastras. Es geht praktisch in die gleiche Richtung wie eben. Nach dem SGB II ist ein Zugangskriterium für die Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, dass der Hilfebedürftige erwerbsfähig entsprechend dem SGB VI ist. Ist nach Ihrer Auffassung dieses Kriterium ausreichend trennscharf formuliert? Oder sollten noch Hinweise bezüglich Krankheit oder Behinderung ins Gesetz aufgenommen werden? Dann müsste ich etwas süffisant fragen, sollte dann derjenige, der das beurteilt, vielleicht die Krankenversicherung sein oder sollte man es dann doch nicht besser bei der BA belassen?

Sachverständiger Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Frau Abgeordnete, Herr Vorsitzender, was die Erwerbsfähigkeit angeht, so halten wir es für erforderlich, dass das, was jetzt im Gesetz steht, präzisiert wird in Richtung des SGB VI, wo auch Krankheit und Behinderung erwähnt wird. Das halten wir schon für erforderlich, weil sonst die Kriterien für Erwerbsunfähigkeit wir haben soeben bei der BA gehört, Arbeitsmarktnähe, Arbeitsmarktferne, das sind sehr beliebige, sehr weiche Kriterien - wir halten das für sehr problematisch, dass nach solchen Kriterien nachher die Menschen zum einen oder zum anderen Träger kommen, zumal die Möglichkeiten der Kommunen dann in dem System, wie es vorgeschlagen wird, die Menschen oder in Arbeit zu bekommen, durch das neue Sozialrecht stark eingeschränkt sind. Also hier muss ganz klar eine Präzisierung nach dem SGB VI erfolgen. Was die Feststellung der Erwerbsfähigkeit angeht, so können wir uns eigentlich mit keinem der vorgelegten Modelle 100%ig zufrieden geben. Wir wissen genau, dass sich bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit, auch wenn dort Ärzte tätig sind und feststellen, ob jemand erwerbstätig sein kann oder nicht, oft die Interessen des Trägers durchsetzen. Wenn man die Menschen vor Ort betreut, stellt man erfahrungsgemäß oft fest, dass gerade die Rentenversicherungsträger sehr harte Kriterien formulieren und in der Regel eher zu Ungunsten des Betroffenen entscheiden. Das muss man einfach sagen. Wenn andererseits die Bundesanstalt für Arbeit der alleinige Entscheidungsträger wäre, würde sie aus eigenem

Interesse natürlich versuchen, die Kosten dadurch zu minimieren, dass sie diejenigen, die arbeitsmarktfern sind, in eine andere Trägerschaft – die der Kommune oder des Rentenversicherungsträgers – abschiebt. Eigentlich wäre eine ideale Lösung, wenn es eine unabhängige Stelle gäbe, einen medizinischen Dienst, der im Auftrag des Bundes eine solche Feststellung treffen würde und dann die Personen nach rein medizinischen Kriterien dem Träger zuordnet, der zuständig wäre. Zugegebenermaßen wäre das eine Veränderung im System, aber ich denke schon, dass aus Betroffenensicht dies die bessere Lösung wäre, anstatt die Entscheidung einem Träger allein zu übertragen, der aus seinem eigenen Interesse heraus die Entscheidungen trifft.

Abgeordnete Roth (SPD): Meine Frage geht an den DGB. Es geht um das Thema „Zumutbarkeit der Übernahme von Arbeit“. Nach dem SGB II-Entwurf ist vorgesehen, dass jede Arbeit zumutbar ist. Halten Sie unsere Definition der verschiedenen Kriterien, wie sie in § 10 des Gesetzentwurfes enthalten ist, für ausreichend oder müssten noch weitere Ergänzungen hinsichtlich der Zumutbarkeitsregelung erfolgen?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (DGB): Nein, ich halte sie nicht für ausreichend. Ganz kurz eine Begründung: Wir haben schon lange keinen Berufsschutz für die Arbeitslosen mehr, und wir als Gewerkschaften wollen keine Schutzzäune um die Arbeitslosen ziehen, ich ganz besonders nicht. Das ist ein häufiger Vorwurf. Sondern wir sind schon daran interessiert, dass das Höchstmögliche getan wird, um die Menschen wieder in Arbeit zu bringen. Keine Frage ist, dass dabei auch Opfer gebracht werden müssen. Heute haben wir eine unterste Auffanglinie, indem zumindest ein Einkommen erzielt werden muss, das der Höhe der Arbeitslosenunterstützungsleistung entspricht. Bei der Arbeitslosenhilfe sind das etwa 50 % des vorherigen Netto(einkommens). Das ist die heutige Auffanglinie. Da kann man wirklich nicht sagen, dass hier die Arbeitslosen auf Händen getragen und nicht veranlasst werden, auch bei den Einkommensanforderungen nachzulassen. In der Realität zeigt sich nach den uns bekannten Untersuchungen, dass Arbeitslose sehr häufig bereit sind – gemessen am vorherigen Einkommen – hohe Abstriche hinzunehmen. Unser Problem ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt keine Auffanglinie mehr vorsieht. Das ist für uns ein Riesensproblem; im Grunde genommen bleibt nur noch das Bürgerliche Gesetzbuch. Danach ist die unterste Auffanglinie, dass es keine sittenwidrige Beschäftigung sein darf. Ich erspare mir die Beispiele. Es kann sich jeder selbst ausdenken, was dann noch ausgeschlossen ist. Ich halte es daher für dringend erforderlich, dass wieder eine untere Grenze eingezo-gen wird, zumindest was das Einkommen anbelangt. Andernfalls öffnen wir dem Lohndumping Tür und Tor und das kann nicht Sinn der Sache sein. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie man hierdurch die Binnenkonjunktur stärken will, da man genau das Gegenteil davon erreicht. Deshalb halte ich es für dringend erforderlich, hier eine solche Halte-linie einzuziehen.

Abgeordneter Hoffmann (Darmstadt) (SPD): Herr Dr. Wienand, ich möchte noch einmal auf das Existenzgrundlagengesetz zu sprechen kommen. Sie wissen, dass dieses Gesetz zahlreiche Landesvorbehalte vorsieht. Unter anderem wird als Modell vorgeschlagen, dass man Eingliederungsvereinbarungen und Zumutbarkeitsregelungen durch Landesrecht gestalten soll. Können Sie sich vorstellen, dass in Ihrem Verband Städte Mitglied sind, die sich in unterschiedlichen Bundesländern befinden und daher – bezogen auf die genannten Aspekte – unterschiedliche Regelungen haben? Ist das überhaupt praktikabel und sinnvoll?

Sachverständiger Dr. Wienand (Deutscher Städtetag): Frau Dr. Engelen-Kefer hat eben sehr deutlich gemacht, dass ein Systemzusammenhang mit dem gesamten vorgelagerten Bereich der sozialen Sicherung besteht. Man wird den Begriff der Zumutbarkeit nicht isoliert festlegen können. Wenn Sie die Frage stellen, könnte es sein, dass zwischen den Städten Mainz und Wiesbaden unterschiedliche Begrifflichkeiten in Bezug auf den Kreis der Berechtigten, auf die Zumutbarkeit und auf Fragen der Verfügbarkeit bestehen, so kann dies der Bundesgesetzgeber nicht zugrunde legen. Der Bundesgesetzgeber muss ganz klar vorgeben, wie der Kreis der Berechtigten oder wie die Zumutbarkeitskriterien zu bestimmen sind. Alles Übrige ist dann Auslegungsfrage. Von daher müssen wir davon ausgehen, dass man bundeseinheitliche Bestimmungen treffen muss. Es sei denn, man würde im Rahmen der in Gang gekommenen Föderalismusreformdiskussion, diesen gesamten Bereich in die Länderkompetenz geben wollen. Aber ob das mit relativ einheitlichen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet verträglich ist, müsste mit vielen Fragezeichen versehen werden.

Abgeordneter Bertl (SPD): Meine Frage geht an den DGB. Frau Dr. Engelen-Kefer hat eben von der Auffanglinie gesprochen. Wenn ich mir das EGG der Kolleginnen und Kollegen der Union ansehe, dann sieht dieses vor, dass durch Lohnfreistellung selbst für Nichthilfsempfänger faktisch ein dauerhafter Niedriglohnssektor geschaffen wird; man definiert das Ganze als eine Entwicklung zur negativen Einkommensteuer. Mich würde interessieren, ob es nach Ihrer Auffassung realistisch erscheint, durch Schaffung solcher Niedriglohnsysteme Arbeitslosigkeit nachhaltig beseitigen zu können?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Nach unseren Erkenntnissen im In- und Ausland gibt es hier keinerlei Automatismus, dass über Kombilöhne – das sind Niedriglöhne, die öffentlich subventioniert werden – pauschal und generell zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist nicht mehr vorhanden. Das gilt dann für alle Arbeitnehmer und alle Arbeitsplätze. Es ist eine pauschale Subventionierung. Das heißt, das insgesamt das Lohnniveau nach unten abgesenkt wird. Das bringt absolut keine neuen Arbeitsplätze. Meines Erachtens kann es auch die Binnenmarktkraft nicht stärken und stellt keine Lösung dar. Wir haben immer gesagt: Wenn Lohnsubventionierung stattfindet, dann muss sie sehr spezifisch und selektiv sein. Das ist in Ordnung. Das kann sicherlich teilweise Hilfestellung schaffen. Insofern finde ich es auch gut, dass die Anrechnung von eigenem Einkommen für Langzeitarbeitslose im Gesetz verbessert werden soll. Das kann einen Anreiz darstellen. Aber das muss selektiv erfolgen. Eine generelle Lohnsubventionierung ist nichts anderes, als die Lohnspirale nach unten zu drehen und bringt keine zusätzliche Arbeit.

Vorsitzender: Frau Dr. Engelen-Kefer, Sie sprachen davon, eine Auffanglinie einzuziehen zu wollen. Sind wir da nicht relativ nah am Thema „gesetzlicher Mindestlohn“? Wie steht der DGB zu dieser Frage?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, das ist eine sehr heikle Frage. Deshalb habe ich mich auch vorsichtig ausgedrückt, wie Sie wissen. Die untere Auffanglinie zum Beispiel in der Baubranche hieß praktisch der Mindestlohn. In anderen Bereichen gibt es Tariflöhne oder ortsübliche Löhne. Nun ist für bestimmte Personengruppen durchaus vorstellbar, von dem Tariflohn im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes nach unten abzuweichen. Eine Vorlage ist im Grunde genommen

das, was wir jetzt mit den Tarifverträgen in der vermittlungsorientierten Leiharbeit gemacht haben. Da gibt es Weiterentwicklungen, die die Gewerkschaften mittragen. Was bisher von den Gewerkschaften insgesamt, zumindest derzeit, nicht nach vorne gebracht wird, ist ein gesetzlicher Mindestlohn für alle. In einzelnen Branchen ja.

Abgeordneter Grothaus (SPD): Ich bitte Herrn Tsalastras um Beantwortung meiner Frage. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU sieht vor, dass der Hilfesuchende die Umstände darzulegen hat, die geeignet sind, die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit oder einer anderen Beschäftigung auszuschließen. In diesem Gesetzentwurf heißt es wörtlich, dass Arbeit und kommunale Beschäftigung im Einzelfall unzumutbar sind, was nicht der Staat, sondern der Hilfesuchende darzulegen und zu beweisen hat. Hier wäre also die Beweislast umgekehrt. Welche Probleme sehen Sie bei einer solchen Regelung und halten Sie es für sachgerecht, dass durch die Verpflichtung zur Beweisführung der im Sozialrecht allgemein geltende Untersuchungsgrundsatz außer Kraft gesetzt wird?

Sachverständiger Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Ich kann diese Frage bejahen. Ich halte es für unmöglich, für die Betroffenen die Beweislast umzukehren und darzulegen, dass eine bestimmte Erwerbstätigkeit unzumutbar ist oder sie sie nicht bewerkstelligen können. Man muss sehen, mit welchen Betroffenen wir es zu tun haben, in welcher sozialen Lage sie sich befinden und in welcher Situation sie sich befinden. Wir überfordern damit Menschen im untersten Existenzniveau unserer Gesellschaft. Wir überfordern Menschen, die teilweise große soziale Probleme haben und die schon seit langen Jahren arbeitslos sind mit einer Aufgabe, die teilweise Sozialpädagogen, Leute im psychosozialen Dienst oder auch Ärzte nur schwer beantworten können. Ich glaube, so eine Beweislastumkehr würde voraussetzen, dass wir es mit Menschen zu tun haben, die exakt einschätzen können, welche Erwerbstätigkeit ihnen da angeboten wird, die exakt beurteilen können, welche Anforderungen gestellt werden und die ganz genau darlegen können, warum sie diesen Anforderungen nicht gewachsen sind. Das ist unmöglich und für die Betroffenen gar nicht leistbar, die dort die Beweise führen sollen. Das wird einfach zur Folge haben, dass diese Menschen jede Erwerbstätigkeit annehmen müssen beziehungsweise – wenn sie sie nicht annehmen –, dass sie keine Leistungen mehr bekommen und sie aus dem Leistungsbezug herausgedrängt werden. Ich empfinde eine solche Regelung als äußerst problematisch und nicht umsetzbar.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB. Ich möchte eine Einschätzung zu der Frage bekommen, dass bei Nichtannahme von zumutbarer Arbeit Leistungskürzungen in Höhe von 30 % vorgenommen und bei Jugendlichen sogar die Leistungen völlig gestrichen werden können und es nur noch für einen begrenzten Zeitraum Sachleistungen gibt. Wie beurteilen Sie diese Instrumente quasi um Mißbrauch zu verhindern und letztlich sicherzustellen, dass zumutbare Arbeitsangebote auch aktiv aufgegriffen werden?

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das ist ein schwieriges Feld. Vor allen Dingen für die, die davon betroffen sind. Es ist so, dass Abschlüsse gemacht werden, wenn zumutbare Angebote abgelehnt werden. Davon gehen wir aus, und das dies 30 % betragen soll. Es ist für uns wichtig, was angeboten wird. Dazu habe ich eben einiges gesagt. Was das Einkommen anbelangt, da muss man sehen. Wir haben die Notwendig-

keit erheblich verschärft, Tätigkeiten anzunehmen, die regionale Mobilität erfordern. Wir haben keine Schutzmöglichkeiten mehr gegenüber nur befristeter Beschäftigung. Da sind schon sehr viele Härtefälle drin. Menschen werden gezwungen, sehr weite Wege der regionalen Mobilität zu akzeptieren und dies möglicherweise für eine nur befristete Beschäftigung, die obendrein auch noch schlecht bezahlt ist. Das sind alles Risiken, die heute hingenommen werden müssen. Das muss man sich vor Augen halten. Nun wissen wir, dass es auch bei Beschäftigten nicht viel besser ist; dass sie gezwungen sind, regional mobil zu sein und schlechter entlohnte Tätigkeiten aufzunehmen und nicht immer dauerhafte Beschäftigung zu haben. Was beispielsweise im Rahmen von Umstrukturierungen von Sozialplänen passiert, ist für die Betroffenen zum Teil mit erheblichen Härten verbunden. Das ist eine Realität, das muss man auch für die Arbeitslosen sehen. Was für uns wichtig ist: dass bei den Angeboten alles ausgeschöpft wird, was den Arbeitslosen zum Beispiel über Qualifizierung den Weg in eine Arbeit ermöglichen würde, die besser bezahlt ist und auch eine dauerhaftere Beschäftigung bietet. Und das gilt ganz besonders für Jugendliche. Es wäre fatal, wenn Jugendliche vor allem auf Beschäftigungsprojekte der Kommunen verwiesen würden, die keine Perspektive bieten und eine Stigmatisierung bedeuten, zumal – wenn sie das nicht annehmen –, ihnen alle Leistungen gestrichen werden. Das halten wir nicht für geeignet. Wir sind in zwei Punkten abweichender Auffassung: Soweit es sinnvoll ist, müssen Jugendlichen Angebote der Qualifizierung gemacht werden, damit ihnen überhaupt eine Perspektive eröffnet wird. Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Wenn das alles abgelehnt wird, muss eine Sanktion erfolgen. Aber wir sehen nicht ein, dass diese Sanktion härter sein soll als für Erwachsene. Sie soll sich vielmehr genau dem gleichen Rahmen bewegen wie für Erwachsene. Das sind die beiden Punkte, wo wir Abweichungen vorschlagen würden.

Vorsitzender: Das Fragerecht wechselt zur Fraktion der CDU/CSU).

Abgeordneter Bergner (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Dr. Wienand und Frau Friedrich befragen. Ich verstehe Ihre Scheu vor der Herkulesaufgabe, wie es die Kollegin vom Landkreistag genannt hat. Ich verstehe aber nicht Ihr Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung. Ich möchte fragen: Welches Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung liegt Ihrer Bereitschaft zugrunde, einen wesentlichen Teil der Fürsorgeleistung, die klassischerweise bei Kommunen angesiedelt ist, jetzt einer staatlichen Institution zu übertragen?

Sachverständiger Dr. Wienand (Deutscher Städtetag): Mein Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung beruht auf Artikel 28 des Grundgesetzes. Die Kommunen sind danach nicht für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge in unserem Staat zuständig, sondern haben nur eine subsidiäre Zuständigkeit. Sie haben – das haben wir in den vergangenen Jahrzehnten bestritten – keine primäre Zuständigkeit für den Bereich Arbeitslosigkeit, zumal den schwierigsten Teils der Arbeitslosigkeit, der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Mißachtung dieser nur subsidiären Zuständigkeit der Kommunen in unserem Staatsgefüge hat zu der Misere geführt, in der wir uns als Städte und Gemeinden gegenwärtig befinden – auf der Seite der Einnahmen als auch auf der Seite der Ausgaben. Nach allen Erfahrungen, die wir mit Bund und Ländern gemacht haben, gehen wir nicht davon aus, dass ein hinreichender finanzieller Ausgleich für den Fall erfolgen würde, wenn wir diese subsidiäre Aufgabenstellung über-

nehmen würden. Das können wir deutlich sagen, da auch nach dem hessischen Existenzgrundlagengesetz eine Deckungslücke bleibt. Diese Deckungslücke haben die Städte und Gemeinden in finanzieller Hinsicht zu schließen. Es bleibt aber auch eine Lücke bezüglich des Gebotes, Beschäftigung sicherzustellen. Das ist in dem Umfang, in dem es erforderlich wäre, in den ostdeutschen Ländern nicht möglich – bei Arbeitslosenquoten etwa im Umland von Berlin zwischen 30 und 35 %. Da hängt die Frage der Langzeitarbeitslosigkeit nicht an den Langzeitarbeitslosen selbst, sondern sie hängt an der geringen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes überhaupt. Das heißt, zumindest der Gesichtspunkt einer überregionalen Vermittelbarkeit muss eine zentrale Rolle in dem neuen Leistungssystem darstellen, damit es auch möglich ist, unter Umständen jüngere Menschen dorthin zu vermitteln, wo es noch Arbeit gibt. Diese Vermittlungsarbeit kann die Kommune im Rahmen ihrer Gemeindegrenzen nicht leisten. Das kann nur die Bundesanstalt für Arbeit.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Wir diskutieren über eine Größenordnung, die man sich in ihren Konsequenzen gar nicht klar genug machen kann: 2,2 Millionen, die in Beschäftigung zu bringen sind; mit Familienangehörigen sind es vielleicht vier bis fünf Millionen Menschen. Das sind so viele, wie das ganze Bundesland Hessen Einwohner hat. Ich halte es für geradezu ausgeschlossen, dass das von einer zentralen Behörde geleistet werden kann. Ebenso halte ich die Probleme bei einer Dezentralisierung bei den Gemeinden für enorm und nicht ohne Weiteres lösbar. Aber es geht sehr wahrscheinlich nur über einen dezentralen Ansatz. Ich stelle jetzt eine mittelstandspolitisch wichtige Frage: Wir wollen etwa 2,2 Millionen Menschen in Arbeit bringen, was immer wir unter „Arbeit“ verstehen. Sie alle kennen die Abgrenzungsprobleme zum Thema „subventionierte Beschäftigung“, „Selbständigkeit“ und „Verdrängung“. Welche Überlegungen sind angestellt worden, um hier 2,2 Millionen Beschäftigte in einen Markt zu drücken, ohne dass daraus möglicherweise verheerende Konsequenzen für bestehende Arbeitsplätze im Mittelstand erwachsen? Gibt es schon verantwortbare Erkenntnisse, wie man dieses Problem einigermaßen schonend für die bestehenden Arbeitsplätze organisieren kann?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben heute aktuell das Problem im Bereich des Mittelstandes, gerade auch im Bereich des Handwerks, dass es durch öffentlich geförderte Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt zu Verdrängung und zu Wettbewerbsverzerrung kommt. Dennoch halten wir es für wichtig und notwendig, gegebenenfalls auch denjenigen, für die das neue Hilfesystem zuständig ist, Arbeitsgelegenheiten anbieten können. Allerdings streng subsidiär zu Vermittlungen im ersten Arbeitsmarkt. Die müssen absoluten Vorrang haben. Was für uns von zentraler Bedeutung ist – im Existenzgrundlagengesetz wird das berücksichtigt –, ist, dass es sich nicht um öffentlich subventionierte noch einmal geförderte Beschäftigung handelt. Deshalb halten wir es für einen guten Ansatz, dass im Existenzgrundlagengesetz darauf verzichtet wird, Mehrbedarfszuschläge – also zusätzlich zur Hilfeleistung noch einen Extralohn – zu gewähren, wenn die für Hilfeempfänger bestehende Arbeitsverpflichtung eingefordert wird. Das ist ein zentrales Kriterium für uns. Es darf bei Einlösung der Arbeitsverpflichtung nicht mehr gezahlt werden als die Hilfeleistung. Die Arbeitsverpflichtung, die im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsverpflichtung eingelöst wird, muss subsidiär zur Ver-

mittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein. Diese muss unbedingt Vorrang haben; das muss geprüft werden.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Es ist vorgesehen, dass alle zukünftigen Hilfeempfänger in die Rentenversicherung einbezogen werden. Können Sie uns sagen, ob die dann herein kommenden Beiträge ausreichen, die erworbenen Ansprüche abzudecken oder ob es möglicherweise eine Lücke gibt, die an anderer Stelle zu schließen wäre?

Sachverständiger Binne (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger): Die Beiträge, die hereinkommen, würden ausreichen, wenn es nur um die Altersrenten ginge. Da können wir sagen: Beitrag und Gegenleistung entsprechen sich. Alle anderen Ansprüche, die mit diesen Beiträgen erworben werden, nämlich die Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen, Erwerbsminderungsrenten und ähnliches werden dazu führen, dass die Kosten dafür nicht gedeckt sind. Wir können jetzt keine Zahlen nennen, weil wir nicht wissen, wie sich das entwickeln wird, aber wir befürchten, dass eine größere Anzahl auf uns zukommt, so dass wir davon ausgehen, dass auch für die Versicherungsgemeinschaft einiges an Kosten übrigbleiben wird, weil diese Leistungen durch die Beiträge nicht gedeckt sind.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Friedrich vom Deutschen Landkreistag. Sie haben vorhin deutlich gemacht, dass die bereit sind, die Aufgabenträgerschaft für die Zusammenführung Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu übernehmen. Wie sieht es bei der Aufgabendurchführung aus? Können Sie die auch alleine bewerkstelligen bzw. können Sie sich eine Kooperation mit der BA vorstellen? Wenn ja, welche Rechtsgrundlage oder rechtliche Form für diese Kooperation wäre aus Ihrer Sicht sachgerecht?

Sachverständige Friedrich (Deutscher Landkreistag): Bei der Erfüllung von Aufgaben durch die Kommunen – zum Beispiel nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Grundsicherungsgesetz – ist es eine alte Tradition, dass die Kommunen nicht unmittelbar selbst die Aufgaben durchführen, sondern dass Subsidiarität besteht, so wie dies beispielsweise im Gesetz zur Freien Wohlfahrtspflege verankert ist. Es wäre also eine Fortsetzung der Tradition, wenn die Kommune die Aufgabenträgerschaft bekommt, die Durchführung dann aber gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt, einmal für die Vermittlungstätigkeit, aber auch mit der Freien Wohlfahrtspflege. Tradition ist dabei auch, dass diese Dritten, die die Aufgaben erfüllen, diese Aufgabe auch in eigener Gestaltung und Verantwortung durchführen. Ich muss nochmal darauf hinweisen: Wenn die Kommune die Aufgabenträgerschaft bekommt, und die Durchführung in Kooperation mit der Bundesanstalt und mit der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt, funktioniert es. Während der Vorschlag von Herrn Gerster, nach dem der Bund die Aufgabenträgerschaft bekommt und die Kommunen beauftragt werden, das kommunale Selbstverwaltungsrecht davor steht. So funktioniert es nicht. So geht es nicht, weil der Bund gegenüber den Kommunen nicht unmittelbar weisungsbefugt ist und nicht durchgreifen kann. Umgekehrt geht es. Von daher denke ich – wie es heute angeklungen ist – dass diese Aufgabe – die einen Riesenpersonenkreis von über vier Millionen und auch ein entsprechendes Leistungsvolumen hat sowie entsprechende Verwaltungskapazitäten erfordert – nicht alleine die Kommunen durchführen, sondern entsprechende Kooperationen abgeschlossen werden und die Verwaltung in dieser Form geteilt umgesetzt wird.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Es geht nochmals um den Komplex „Schonvermögen“. Wir muten denjenigen, die künftig das Arbeitslosengeld-II – in welcher Form auch immer – bekommen, einiges zu. Deshalb haben wir mit unserem Gesetzentwurf eine sehr viel großzügigere Regelung für das zu schonende Vermögen gewählt. Mich würde interessieren, wie Sie diese Beschränkung auf die Riesterprodukte beurteilen und ob unsere Vorschläge – wir haben auch normale Lebensversicherungen im Bereich des Schonvermögens erfaßt – im EGG noch ausgeweitet werden sollten.

Sachverständiger Lueg (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Zunächst zum Teil eins der Frage, bei der es um die Beurteilung der Riesterrente geht. Ich kann mich nur wiederholen: Die Riesterrente hat die Funktion, die Lücken im Rentenrecht auszugleichen, die durch das Altersvermögenserfüllungsgesetz gerissen wurden und die langfristig zu einer deutlichen Absenkung des Rentenniveaus führen werden – schon für den Standardrentner, aber natürlich vor allem für alle Erwerbsbiographien jenseits der Standardrentner. Wir halten es daher für nicht sinnvoll, nur Riesterrenten und die befreienden Lebensversicherungen auszunehmen, die nur einen relativ kleinen Personenkreis betreffen. Wir sind der Auffassung, das Altersvorsorgevermögen deutlich weitergefaßt werden sollte, also auch bestehende Lebens- und Rentenversicherungen umschließen sollte, weil sonst für Personenkreise, die in der näheren Zukunft – bis 2010 oder bis 2015 – von Arbeitslosigkeit betroffen werden, das Altersvorsorgevermögen nicht ausreichend geschützt wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung, die im Gesetzentwurf der CDU/CSU vorgesehen ist, großzügiger, aber wir halten sie immer noch für nicht ausreichend. Nach unseren Vorstellungen sollte für ein Zielgröße im Alter von 65 Jahren, ein Altersvorsorgevermögen von etwa 50.000 € geschützt werden. Daraus könnten nach heutiger Rechnung in etwa Monatsrenten von 270 € erfolgen. Dies wäre aus unserer Sicht eine angemessene Größenordnung.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Engelen-Kefer. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme auch von den Finanzverschiebungen und kommen zu dem Ergebnis, dass letztendlich Klärungsbedarf darüber bestehe, wieviel Entlastung bei den Kommunen entsteht. Können Sie erläutern, wie Sie zu diesem Ergebnis kommen? Wir wollen auch Klärung für die Gesetzgebung haben.

Sachverständige Dr. Engelen-Kefer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es geht hierbei um zwei unterschiedliche Dinge: Das eine ist, was tatsächlich netto bei den Kommunen ankommt, und das zweite, was netto die Bundesanstalt für Arbeit betrifft. Auf beide Punkte richten sich unsere Kritik. Wir können kaum erkennen, was nach den verschiedenen Transaktionen sowie der Verschiebungen der Belastungen vom Bund auf die Länder und die Kommunen tatsächlich bei den Kommunen bei Rechnung und Gegenrechnung ankommt.

Man muss immer Brutto und Netto sehen. Das ist für uns nicht ausreichend erkennbar. Wir hatten umgekehrt gedacht, wenn die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe als Bundeshilfe erfolgt, dann hätten die Kommunen auch in Höhe von etwa 6 Mrd. Euro entlastet werden können. Das wäre ein guter Ansatzpunkt gewesen, um die Finanzkraft der Kommunen zu stärken. Deshalb hatten wir uns auch immer für diese Zusammenlegung ausgesprochen. Das

gleiche gilt für die Bundesanstalt: Bei der Bundesanstalt wäre eine saubere Finanzierung für die heutigen Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, für Arbeitslosenhilfempfänger mit einer Entlastung verbunden. Das ist ein Betrag von etwa 4,5 Mrd. Euro. Leider wird das wieder aufgefressen durch diesen Aussteuerungsbetrag, der wiederum von der Bundesanstalt an den Bund für jeden Arbeitslosen zurückgezahlt werden soll, der nicht innerhalb eines Jahres vermittelt werden kann. Wir halten also erst einmal die Entlastung der Kommunen nicht für durchsichtig und das, was durchsichtig ist, nicht für ausreichend. Wir halten auch diesen Aussteuerungsbetrag für nicht akzeptabel. Wir wissen nicht, warum der Beitragszahler jetzt hier für derartige Belastungen aufkommen soll. Wir würden empfehlen, dass in beiden Fällen das wirklich genutzt wird, was wird durch die Zusammenlegung möglich, nämlich, dass die Kommunen und die Bundesanstalt für Arbeit um die Ausgaben für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen für die Arbeitslosengeld II-Empfänger entlastet werden.

Abgeordneter Kues (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Es stehen unterschiedliche Trägerschaften zur Debatte. Welche Folgen ergeben sich für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sehen Sie Konsequenzen für sich und bewerten Sie es von daher unterschiedlich?

Sachverständiger Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ja, es ergeben sich eine Menge Konsequenzen. Das ist gar keine Frage. Wenn man von der derzeitigen Situation der Freien Wohlfahrtspflege ausgeht, so könnte man schnell auf den Verdacht kommen, dass das Existenzgrundlagengesetz für uns die bessere Alternative ist, weil wir mit dem vertrauten Partner, den Kommunen, weiter arbeiten können, mit denen wir ja bisher außer in der Arbeitsmarktpolitik zusammengearbeitet haben. Wenn man nämlich aus dem Blickwinkel der Betroffenen heraus schaut, sehen wir nur die ganz große Gefahr, dass hier ein Verschiebebahnhof von der Bundesanstalt hin zur Kommune durch das Existenzgrundlagengesetz organisiert wird. Die einen sind für die arbeitsmarktnahen Arbeitslosen zuständig, die anderen für die arbeitsmarktfernen. Ferner befürchten wir, dass durch die zusätzliche finanzielle Belastung es nicht mehr dazu kommt, dass wir und unsere Einrichtungen eine vernünftige Arbeit zur Wiedereingliederung leisten können, sondern dass wir uns nur noch damit beschäftigen, wie wir die betroffenen Arbeitslosen im Prinzip "bei Laune halten" und sie mit unseren Einrichtungen im zweiten Arbeitsmarkt hin- und herbewegen. Das wollen wir nicht. Ziel unserer Arbeit muss es sein, die Betroffenen wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Dazu sind verschiedene Leistungen notwendig. Das eine sind die sozialen Dienstleistungen, um die Menschen wieder erwerbsfähig zu machen, das andere sind die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Auf beiden Feldern sind wir tätig. Wir haben bisher Erfahrungen sowohl mit den Kommunen als auch mit Arbeitsamt gemacht. Deswegen ist es unsere ausdrückliche Forderung, dass die Kompetenzen sowohl der Kommunen als auch des Arbeitsamtes zusammengeführt werden. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Wir glauben nämlich, dass beide Organisationen nicht in der Lage sind, alleine diese Herkulesarbeit zu schultern. Bei aller Liebe zum Landkreistag und der hervorragenden Zusammenarbeit, die wir mit dem Landkreistag ausüben, kennen wir eine Menge Landkreise, wo diese Herkulesarbeit bisher zumindest freiwillig noch nicht angepackt worden ist. Wir kennen Landkreise, wo es keine einzige Schuldnerberatungsstelle gibt. Also auch dort ist nicht alles Gold, was glänzt. Hier gilt es,

eine ganz schwierige Aufgabe zu meistern und dies geht nur, wenn wir versuchen, genau diese zwei Organisationen zusammenzuführen. Das gelingt mit der Vorlage der Bundesregierung zumindest in den Kommunen am besten, die bereit sind, hier aktiv mitzuwirken, wenn sie nämlich ein Anrecht haben, mit der Bundesanstalt Verträge zu vereinbaren und diese dann auch verpflichtet sind, diese Verträge auch mit ihnen abzuschließen. Das ist zumindest für die willigen Kommunen der bessere Weg. Wir sehen aber, dass sich die nicht interessierten Kommunen der Verantwortung entziehen. Wir glauben, dass deshalb beide Organisationen zusammengeführt werden müssen und erhoffen uns sowohl von der Regierungskoalition als auch von der Opposition ein Modell zustande kommt, das beide gleichberechtigt zumindest aber in der Organisation und Durchführung mehr beteiligt.

Vorsitzender Dr. Wend: Dankeschön. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kuhn.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Dr. Wuttke vom BDA. Ihr Verband und vor allem Ihr Präsident gehören immer mit zu den ersten, die Subventionsabbau fordern. Im Einzelnen ist das dann immer etwas schwierig. Aber befürchten Sie nicht bei den Lohnergänzungen oder bei der Kombination von Minilohn und Arbeitslosengeld II einen neuen Subventionstatbestand und wie wird sich das auf das spannungsvolle Verhalten des Tarifpartners auswirken?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Sozialleistungen gelten generell nicht als Subvention und sind auch vom offiziellen Subventionsbegriff ausgenommen. Auch für uns ist es ganz wichtig das klarzustellen. Wir wollen als Arbeitgeber keine Subventionierung von Löhnen haben. Wir halten es aber in dem Bereich, in dem tatsächlich jemand nicht in der Lage ist, über Arbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, für richtig, dass er insoweit aufstockende Hilfeleistung in großzügigerem Umfang als heute bekommt. Dem tragen auch beide Gesetzentwürfe Rechnung. Da ist ein richtiger Konsens entstanden. Es geht uns um eine zielgenaue Unterstützung einkommenschwacher Haushalte, um eine Subventionierung der Löhne. Das lehnen wir ab und halten es für falsch.

Abgeordnete Dücker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Frauenrat, Frau Riedel. Es geht noch einmal um die Anrechnung des Partnereinkommens. Könnten Sie uns vielleicht noch einmal erläutern, warum sich gerade für Frauen in den neuen Ländern, die jetzt verschärften Anrechnungsregelungen - gerade für ehemalige Arbeitslosenhilfempfängerinnen - unterliegen, besonders auswirken? Hätten Sie Lösungsvorschläge, wo insbesondere die ehemals lange eigenständige Erwerbstätigkeit von Frauen eine besondere Rolle spielt?

Sachverständige Riedel (Deutscher Frauenrat): Sie haben das ja im Grunde schon vorweggenommen. In den neuen Ländern ist die Tradition der eigenständigen Erwerbstätigkeit verbreiteter als in den sogenannten alten Ländern gewesen. Es wird sicherlich eine neue Situation für die Frauen sein, jetzt plötzlich ausgegliedert zu werden, weil der Partner zuviel verdient. Es muss aber betont werden, er verdient ja nur deswegen zuviel, weil wir die Lohnsteuerklassenproblematik 3 und 5 haben, die auch ein durchschnittliches Einkommen dann plötzlich gigantisch erscheinen läßt. Dieses ist eine neue Abhängigkeit, die für alle Frauen besonders dramatisch und für die Frauen in den neuen Bundesländern

mit Sicherheit noch dramatischer ist. Der Deutsche Frauenrat hat deswegen schon seit langem die Forderung, den Maßnahmebezug vom Leistungsbezug abzukoppeln, um genau diese Schieflage zu vermeiden. Nun wird das im Zuge der Sparmaßnahmen nicht opportun sein. Aber ich komme zurück auf das, was ich heute Morgen gesagt habe: Wenn wir auf diese Weise durch die Anrechnung des Partnereinkommens die Gruppe der Nichtleistungsempfänger jetzt noch mal dramatisch vergrößern, ist es ganz wichtig, eine Quote oder eine Regelung einzuführen, die garantiert, dass auch Nichtleistungsempfänger von den Maßnahmen der Eingliederung profitieren können.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Tsalastras zum Verhältnis Sozialhilfe/Arbeitslosenhilfe. Die Sozialhilfe, die als SGB XII reformiert werden soll, dient als Referenzsystem für die passive Leistung des Arbeitslosengeldes II. Sehen Sie das hinreichend synchronisiert? Ich denke dabei z. B. an einen einmaligen Bedarf oder an Darlehensregelungen bei den einmaligen Leistungen, sofern sie nicht durch die Pauschale abgedeckt sind.

Sachverständiger Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Herzlichen Dank für die Frage. Wir sehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Sozialhilfe und der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es gibt in einzelnen Bereichen trotz des Versuches der Vermeidung eine Doppelzuständigkeit. Wir haben sie im Bereich der Einmalleistungen. Es ist für uns völlig unersichtlich, warum jemand, der SGB II-Leistungen bezieht, die Pauschalen für die Einmalleistung bekommt, aber die nicht pauschalisierten Leistungen von dem Sozialhilfeträger erhalten soll. Das macht keinen Sinn, dass der dann dort nochmal in das gleiche Einkommens- und Vermögensverfahren kommt und festgestellt wird, dass eine Klassenfahrt der Kinder vom Sozialamt bezuschusst werden darf oder nicht. Das halten wir für ziemlich problematisch. Das könnte auch ohne Probleme der Grundsicherungsträger machen. Das ist gar keine Frage.

Das gleiche gilt für den Bereich der Mieten. Wir sehen es als sehr schwierig an, dass die Bundesanstalt für Arbeit oder der Grundsicherungsträger die Mietrückstände nur übernimmt, wenn er der Meinung ist, eine Arbeitsaufnahme sei möglich. Wir halten das für sehr problematisch, weil in den Kommunen bisher eine Praxis, die auch kommunale Gesichtspunkte berücksichtigt, verfolgt wurde. Gleichzeitig werden die Betroffenen nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilt und die Personen werden dann an die Kommune weiter verwiesen.

Das gleiche Problem gibt es für diejenigen, die Leistungen auf Darlehensbasis erhalten. Für diese gibt es z. B. keine Versicherungsleistungen. Das macht für uns auch keinen Sinn, weil diese Person zumindest für diesen Zeitraum, wo sie die Leistungen nur auf Darlehensbasis bekommt, nicht sozialversichert ist. Da müsste man noch einmal nachbessern: Diese Leistungen, die auch im SGB II geregelt werden können, sollten auch ins SGB II überführt werden, um Doppelzuständigkeit, die dort zutage treten bzw. beim Verlust von Leistungen entstehen, zu verhindern. Also das wäre unsere Bitte, das zu verschieben, weil ansonsten ein nicht unwesentlicher Personenkreis wieder in Doppelzuständigkeit gerät.

Vorsitzender Dr. Wend: Die FDP-Fraktion ist an der Reihe.

Abgeordneter Niebel (FDP): Die Frage geht an Frau Friedrich vom Deutschen Landkreistag. Sie haben vorhin schon einmal anklingen lassen, dass die Kommunen ein anderes Instrumentarium zur Integration von Hilfeempfängern als die Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung haben. Als Beispiel möchte ich jetzt mal nennen. Wenn z. B. ein alleinerziehender Elternteil ohne Kinderbetreuung zum Arbeitsamt kommt, dann muss der Vermittler dort richtigerweise sagen: "Tut mir leid, Du bist nicht verfügbar. Ich kann für Dich nichts tun". Wenn dieser alleinerziehende Elternteil dann zu Ihnen als kommunaler Träger kommt, dann können Sie mit Ihrem Instrumentarium zum Beispiel die Kinderbetreuung sicherstellen, damit dieser Elternteil überhaupt die Möglichkeit hat, aus dem Hilfebezug herauszukommen. Wie stellt sich für Sie im Falle der Bundesträgerschaft die Möglichkeit dar, in solchen Fällen überhaupt noch zu helfen, wenn derartige Personen bei der Arbeitsmarktagentur aufgrund der geltenden Vorschriften abgewiesen werden müssen? Wie würde das in der Praxis dann funktionieren?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich habe vorhin schon einmal gesagt: Wenn den Kommunen die Aufgabe der Arbeitsmarktintegration weggenommen wird und an die Bundesanstalt für Arbeit übergeht, dann müssen sie das Geld an den Bund abführen. Das sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit 11,6 Mrd vor. Diese 11,6 Mrd. sind für bisherigen Ausgaben der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz veranschlagt. Die Kommunen haben in der Vergangenheit vielfach die Sozialhilfeleistungen dafür verwandt, um solche Maßnahmen wie Kinderbetreuung zu finanzieren. Das wäre künftig nicht mehr möglich. Andere Aufgaben wie Drogenberatung, Schuldnerberatung oder Suchtberatung obliegen nach wie vor den Kommunen und müssten von diesen erfüllt werden. Die Probleme bestehen allerdings in der Zusammenarbeit. Während bei der kommunalen Trägerschaft alles in einer Hand ist und diese vernetzten Angebote durch die Kommune gemacht werden können, müsste die Bundesanstalt für Arbeit den Betreffenden dann an das Jugendamt der Kommune schicken. Ich gehe davon aus, dass das Sozialamt nach der Reform keine Aufgaben mehr hat, denn diese Aufgaben sind dann an die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen. Aber es müssten hier dann trotz der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mehrere Behörden tätig werden und Leistungen aus einer Hand wären nicht gewährleistet.

Abgeordneter Niebel (FDP): Eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund, dass die Rürup-Kommission die Abschaffung der Frühverrentung empfohlen hat, die Weitergeltung des Artikel 42 des Altersteilzeitgesetz und sehen Sie in diesem gleichen Zusammenhang die Notwendigkeit, den § 428 SGB III umgehend aufzuheben, um hier Frühverrentungsanreize wegzunehmen?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wenn ich mit der letzten Frage beginnen kann: ja - § 428 SGB III halten wir in der Tat für eine Regelung, die die Frühverrentung fördert und dazu beiträgt, dass mit Erreichen des 58. Lebensjahres häufig eine zweijährige Ruhepause und mit dem 60. Lebensjahr der vorzeitige Rentenbeginn einsetzt. Wir haben bereits mehrfach die ersatzlose Abschaffung dieses Paragraphen gefordert. Was die Altersteilzeit betrifft, so haben wir immer die Auffassung vertreten, dass die vorliegende die deutlich bessere Lösung gegenüber den ehemaligen Vorruhestandsregelungen gewesen ist. Dennoch sehen wir auch in Al-

tersteilzeit nur eine kurze mittelfristige Lösung und haben uns auch bereits im Zusammenhang mit der Verlängerung des Altersteilzeitgesetzes gegen die Verlängerung bis 2009 ausgesprochen sowie eine kürzere Frist gefordert. Aber aus Vertrauensschutzgründen und weil das auch in vielen Tarifverträgen und vielen arbeitsvertraglichen Regelungen enthalten ist und die betriebliche Praxis sich darauf eingestellt hat, die Altersteilzeit für eine mittlere Frist noch weiter laufen zu lassen, sind wir der Auffassung, dass Altersteilzeit zu der jetzt im Gesetz festgelegten Frist auslaufen und beendet werden muss.

Sachverständiger Niebel (FDP): Ich habe noch eine Frage an die Vertreter der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf von einem Entlastungsvolumen für die Kommunen in Höhe von 11,6 Mrd. Euro aus. Halten Sie diese Zahlen für realistisch oder mit welchen Werten rechnen Sie?

Sachverständiger Dr. Wienand (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Die Zahl von 11,6 Mrd. Euro können wir nicht nachvollziehen. Wir sind in der Arbeitsgruppe der Gemeindefinanzreformkommission von 10,4 Mrd. ausgegangen. Wir können auch in dem ganzen Zahlentableau nicht nachvollziehen, warum die einschlägigen Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für die Administration und für die Maßnahmen so niedrig angesetzt sind und die entsprechenden Ausgaben der Kommunen so hoch. Wir haben das auch direkt gegenüber den Verfassern kritisiert und von daher halten wir es für dringend erforderlich, dass das Zahlentableau nachgebessert wird. Das gilt aber auch für das Zahlentableau, das im Existenzgrundlagengesetz enthalten ist. Wir halten es auch für fragwürdig, bei der Zuordnung der Wohngeldleistungen nach dem Transfermodell nur 1,3 Mrd. Euro zugrunde zu legen. Wir haben eine Umfrage bei unseren Trägern gestartet, ob es denn möglich ist, die Kosten für die jeweiligen Transferträger getrennt auszuweisen. Das ist nicht möglich und diejenigen, die die Zahlen in den Entwurf eingesetzt haben, müssten bei uns nachgefragt haben. Von daher stellt sich natürlich die Frage, wie der Betrag von 1,3 Mrd. Euro, der das Finanzierungstableau des Entwurfs zusätzlich belastet, überhaupt zustande gekommen ist.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der ersten Befragungsrunde. Ich darf mich bei den Sachverständigen der Sozialpartner und Verbände für die präzise Beantwortung der Fragen ganz herzlich bedanken; insbesondere natürlich für die konstruktiven Vorschläge für das Vermittlungsverfahren, die sicherlich aufgegriffen werden, davon bin ich überzeugt.

2. Befragungsrunde

Wir fahren mit der 2. Befragungsrunde fort. Ich darf die Einzelsachverständigen sowie die Vertreter der wissenschaftlichen Institute sehr herzlich begrüßen. Namentlich gestatten Sie mir, dass ich vorab Herrn Turner aus Wisconsin in den Vereinigten Staaten ganz besonders begrüße, der die weiteste Anfahrt oder Anflug heute hatte. Seien Sie uns besonders herzlich willkommen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ganz herzlich zwei ganz andere Sachverständige begrüßen, die heute aber auch ganz wichtig sind, nämlich Frau Vanovitch und Frau Walther. Sie Dolmetschen für uns auf Kanal 1 deutsch und auf Kanal 2 englisch. Als weitere Sachverständige, über die wir uns natürlich auch genauso freuen, begrüße ich für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Herrn

Brinkmann, für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Herrn Prof. Dr. Steiner, für das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung Herrn Dr. Fertig. Das ifo Institut ist durch Herrn Dr. Werding vertreten, das Institut der Deutschen Wirtschaft durch Herrn Schäfer und Frau Waltraut Peter; ich begrüße außerdem Herrn Prof. Dr. Boecken von der Universität Konstanz, Herrn Pipa als Sozialdezernent des Main-Kinzig-Kreises, Herrn Prof. Dr. Jann, Universität Potsdam, Frau Dr. Fuchsloch, Richterin am Landessozialgericht Berlin und Herrn Sartorius, Gesamtleiter der Erlacher Höhe, eines sozialen Beschäftigungszentrums. Frau Almendinger ist auch da für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA. Sie kennen das Verfahren, glaube ich, vom heutigen Vormittag. Es werden zwei Befragungsrunden von je 60 Minuten durchgeführt werden, das Fragerecht wechselt von Fraktion zu Fraktion und von der Dauer her bestimmt es sich nach der Fraktionsstärke. In diesem Sinne wollen wir jetzt beginnen. Das Befragungsrecht steht zunächst der Fraktion der CDU/CSU zu.

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Turner. Wie bewerten Sie aus den Erfahrungen, die Sie in Wisconsin und in New York gemacht haben, das Existenzgrundlagensicherungsgesetz der CDU/CSU-Fraktion?

Sachverständiger Turner (USA): Ich bedanke mich. Ausgehend von unseren Erfahrungen glauben wir, dass das EGG einen sehr starken Entwurf darstellt, der wahrscheinlich dazu führt, dass einerseits unter den jetzigen Sozialhilfempfängern mehr Menschen in den ersten primären Arbeitsmarkt integriert werden, andererseits werden durch die zusätzliche Aktivierung solche Menschen, die einige Zeitlang hinterherhinken, vielleicht etwas später in der Lage sein, in den primären Arbeitsmarkt einzutreten. Drittens, es wird zu einer Abnahme der Ausgaben aus dem Haushalt führen, denn es werden mehr Leute arbeiten, mehr Leute Steuern bezahlen. Viele Menschen waren bis jetzt aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen, weil sie nicht in der Lage waren, mehr Geld zu verdienen, als sie Sozialhilfe empfangen haben. Das EGG wird dazu führen, dass auch diese Menschen besser dastehen, reicher sind und bessere Bürger werden.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Wir haben ein ähnliches Problem wie Sie es bei Ihren Reformanstrengungen auch erlebt haben, zu beachten, wenn man eine so große Zahl von Arbeitslosen in kommunale oder mehr oder weniger öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse steckt und sie dort auch arbeiten lässt. Herr Turner, ich würde Ihnen gern eine Frage stellen zu einem Thema, bei dem Sie möglicherweise Erfahrungen gesammelt haben. Wenn wir in Deutschland etwa zwei Millionen Menschen in kommunale oder öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse stecken und die dort auch arbeiten sollen, werden sie Arbeiten übernehmen zu einem gewissen Prozentsatz, die bisher von ordnungsgemäßen im Arbeitsmarkt befindlichen Arbeitsplätzen geleistet wurden. Gab es bei Ihnen solche Verdrängungen ausgehend von diesem öffentlich subventionierten Bereich in den privaten funktionierenden Bereich und welche Erkenntnisse haben Sie bei dieser Umstellung gewinnen können?

Sachverständiger Turner (USA): Was wir festgestellt haben, war Folgendes: Für tausend Menschen, die Sozialhilfe bezogen haben, haben wir nur einen viel geringeren Anteil von solchen öffentlich subventionierten Arbeitsplätzen gebraucht, um alle diese Bedürfnisse abzudecken, vielleicht 20 % . Denn wenn wir Einzelpersonen in solche öffentlich-

rechtlich unterstützten oder gemeinnützigen Arbeitsstellen bringen, so reduzieren Sie natürlich die Fallzahl und das führt zu einem kleineren Bedarf an gemeinnützigen Arbeitsstellen. Diese Arbeitsstellen stehen nicht im Wettbewerb zu den kleineren und mittelgroßen Arbeitsmärkten. Das sind zusätzliche Arbeitsplätze, die mit politischen Maßnahmen zu tun haben, die die Kommunen umsetzen möchten, obwohl sie nicht unbedingt die Haushaltsmittel dafür haben, oder es sind gemeinnützige Tätigkeiten, Bemühungen von Verbänden, die vielleicht bestimmte Dinge umsetzen wollen, dafür aber keine finanziellen Ressourcen haben. Wir stehen nicht im Wettbewerb zu dem Privatsektor. Das heißt, sie führen dazu, dass man in der Gemeinde bessere Dienstleistungen erhält, ohne diesen Wettbewerb mit dem Privatmarkt zu verursachen.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Mich interessiert die Frage, was passiert mit den Menschen, die zumutbare Arbeit ablehnen, fallen sie ins Nichts, entsteht ein soziales Proletariat, wie gehen Sie damit um?

Sachverständiger Turner (USA): Wenn ein Erziehungsberechtigter z. B. ein Alleinerzieher Hilfe braucht, bieten wir immer eine Arbeitsstelle an, die für ihn möglich ist. Wir verlangen nichts, was unmöglich wäre. Aber wir sagen, alle, die arbeiten können, arbeiten und wir erwarten von ihnen, dass sie im Arbeitsmarkt tätig sind, um als Gegenleistung ihre Leistung bekommen. Wir haben nie festgestellt, dass Menschen mit Familien solche Arbeiten ablehnen und dann verarmen. Wir haben weitere Sozialindikatoren, die nachweisen, dass das Funktionieren von Familien und von Einzelpersonen durch die Praxis eigentlich verbessert wird, d. h., die Praxis, die abgeleitet wird von einer Arbeit in einem gemeinnützigen Rahmen oder im binären Arbeitsmarkt. Wir haben keine soziale Dislozierung festgestellt, abgeleitet durch diese einseitige Arbeitsoption.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Prof. Boecken würde ich gern, weil bei uns im Entwurf die Verpflichtung zur Arbeit, vorgesehen ist fragen, ob das vom Grundgesetz mit Artikel 12 in Übereinstimmung zu bringen ist vor dem Hintergrund des Verbots von Zwangsarbeit.

Sachverständiger Prof. Dr. Boecken (Universität Konstanz): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Meckelburg, sowohl Ihr Entwurf als auch der Regierungsentwurf sieht eine Verpflichtung zur Arbeit vor, und zwar, wenn die zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird, hier einen Ausschluss der Leistung. Verfassungsrechtlich ist die Frage insbesondere nach dem Verbot der Zwangsarbeit aus meiner Sicht kein Problem. Es wird hier nur ein mittelbarer Druck ausgeübt. Im Grunde genommen ist die Verweigerung zumutbarer Arbeit allein eine Frage der Konsequenzen, die sich sozialrechtlich stellen. Das ist mit dem Nachrangprinzip gedeckt, was auch vom Sozialstaatsprinzip sicherlich akzeptiert ist. Das entspricht im Übrigen der Rechtsprechung zur Sozialhilfe. Das ist nichts Neues. Wir haben schon bei der Hilfe zur Arbeit im Sozialhilferecht die Ausschlussregelung bei der Verweigerung von Hilfe zur Arbeit. Neu - wenn ich das kurz hinzufügen darf - ist die Beweislastregelung, die Sie auch aufgenommen haben und hier die Beweislastumkehr, d. h., der Hilfeempfänger - das gilt auch für den Regierungsentwurf - hat nachzuweisen, dass die Arbeit unzumutbar ist. Auch hier sehe ich verfassungsrechtlich kein Problem. Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips geht es allein darum, wer beweisen ist zu den Tatsachen und da kann man sicherlich davon sprechen, dass der Arbeitslose insbesondere bei den Unzumutbarkeitsgründen, die im Gesetz aufgeführt sind, der Beweisnähere ist. Von daher aus meiner

Sicht auch nach der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nicht konkret, aber zum Rechtsstaatsprinzip und den Anforderungen aus meiner Sicht also rechtsstaatlich zulässig, die Beweislast umzukehren. Wir haben es im Übrigen in SGB III bei der Sperrzeit auch schon inzwischen geregelt, wo ausdrücklich auf die Sphäre des Arbeitslosen abgestellt wird.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte gern auf Herrn Turner zurückkommen und Sie fragen Herr Turner, ob Sie uns aus Ihren Erfahrungen und auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung, die wir im EGG vorgesehen haben, schildern können, welche Auswirkungen das auf die Motivation der Arbeitslosen hat oder haben wird, eine Arbeit anzunehmen?

Sachverständiger Turner (USA): Ich glaube, dass das eigentlich einen zentralen Nutzen des EGG im Vergleich zur jetzigen Gesetzgebung darstellt. Als wir in den Vereinigten Staaten, in Wisconsin und in New York-Stadt, wo ich damit beauftragt wurde, eine Verpflichtung eingeführt haben, irgendeine Arbeit anzunehmen, um Leistungen zu erhalten, haben wir gesehen, dass viele Menschen selbst beschlossen haben, nicht mal die Leistungen zu beantragen, denn entweder haben sie schon im Schwarzmarkt gearbeitet oder sie waren in der Lage, selbst einen Arbeitsplatz zu finden. Sie haben keine Vermittlungsunterstützung gebraucht. Das heißt, sie sind hingegangen und haben sich selbst eine Arbeit gesucht. Wir haben z. B. festgestellt, dass in New York-Stadt die Anzahl derjenigen, die um eine Hilfeleistung gebeten haben, um ungefähr ein Drittel im Vergleich zu vorher gesunken ist. Das waren Menschen, mit denen wir nie zu tun hatten. Ich denke, dass man davon ausgehen kann, dass man im Haushalt Einsparungen erreichen kann. Man muss diese Menschen nicht vermitteln. Viele werden dasselbe für sich tun im Privatsektor.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an das IFO-Institut, und zwar dahingehend, doch zu erklären, warum die Leistungsanreize, um die es entscheidend geht, die der Schlüssel sind, um das ganze System ins laufen zu bringen für die Hinzuverdienstmöglichkeiten im EGG, wie wir es vorschlagen, eben besser geregelt sind als im Entwurf der Regierung, und dass die Argumentation, die oft gebracht wird, dass da Mitnahmeeffekte mit eintreten können, was wir gar nicht bestreiten, eben entsprechend geringer einzustufen sind gegenüber dem starken Leistungsanreiz der stärker vertreten ist, um überhaupt den Arbeitsmarkt in den Bereichen wieder in Schwung zu bringen, und da wäre ich um eine Einschätzung sehr verbunden.

Sachverständiger Dr. Werding (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Vielen Dank Herr Vorsitzender, Herr Singhammer. Ich will Sie nicht korrigieren, aber ich würde sagen, Dreh- und Angelpunkt von Reformen, die letzten Endes in allen vorliegenden Entwürfen angesiedelt sind, sind nicht allein finanzielle Anreize, Arbeit aufzunehmen, sondern es geht um Rahmenbedingungen, dafür auch mehr Arbeitsnachfrage zu haben, also Beschäftigung wirklich von der Seite her zu ermöglichen, dass Jobs, die heute nicht existieren, in Existenz kommen. Das möchte ich hinzufügen. Und vor diesem Hintergrund ist tatsächlich dann die Art und Weise, wie man die finanziellen Anreize einer Arbeit aufnimmt, sehr wichtig, um hier einen Prozess einzuleiten, wo eben zu der geringen Produktivität von sehr vielen Langzeitarbeitslosen entsprechende Löhne gezahlt werden können und der Staat entsprechend aufstockt auf das soziale Existenzminimum. Die Strategie, die im Existenzgrundlagengesetz dafür gewählt wird, ist - wenn ich vielleicht so an-

fangen darf, schon bei der Frage, was kriegt jemand der arbeiten kann, aber nicht arbeitet und es im Grunde ablehnt zu arbeiten - zupackend, weil hier nicht so sehr auf Einzelfall-sanktionen gesetzt wird, sondern mit der Verpflichtung zur Arbeit und zumindest der Idee, über eine kurze Übergangsfrist zumutbare Beschäftigung mindestens in Form einer kommunalen Ersatzbeschäftigung zu schaffen, einen sehr einfachen Test für die Erwerbswilligkeit einführt. Und nur in dem Maße, wie man in solchen Fällen tatsächlich zur Reduktion der Sozialleistungen kommt, kann man dann auch einen echten Zuverdienst durch den Eintritt in den Arbeitsmarkt durch eine Ausdehnung der Beschäftigung entsprechend belohnen. Wenn man auf einzelfallbezogene Sanktionen setzt - das ist eine Erfahrung, die nicht nur in Deutschland aus der Vergangenheit genährt wird, sondern selbst in angelsächsischen Ländern die eine solche Strategie, wie wir sie empfehlen würden, schon länger verfolgen, erkennbar ist - ist die Durchsetzung einzelfallbezogener Sanktionen in demokratischen Rechtsstaaten tatsächlich etwas schwierig. Deshalb ist dieser einfache Test wichtig, so dass man Ansprüche heruntersetzen kann. Tut man das nicht, landet man eigentlich immer in einer Situation, wo der effektive Nettolohn pro Stunde im Bereich von einem Euro liegt, weil das der Unterschied ist im Haushaltseinkommen, nachher umgerechnet auf die einzelne Arbeitsstunde zwischen der Situation, dass man nicht arbeitet oder arbeitet. Und dann ist im Existenzgrundlagengesetz eigentlich ein einheitliches klares Profil, das im relevanten Bereich zwischen 400 oder 600 Euro bis 1.100 Euro mit relativ geringen Transferentzugsraten liegt. Ich sage relativ, weil Transferentzugsraten auch unter Berücksichtigung von steuerlichen Belastungen, Sozialversicherungsabgaben in Deutschland eigentlich immer hoch sind, um nicht zu sagen zu hoch sind. Aber weil hier relativ geringe, und zwar durchgängig geringe Begrenzbelastungen geschaffen werden, ist eigentlich genau das Profil da, das man braucht, um als Kompromiss zwischen den widerstreitenden Zielsetzungen die hier relevant sind, fiskalische Effekte niedrig halten, Arbeitsanreize setzen und auch eine auskömmliche Sicherung Betroffener erzeugen, weil hier ein abgewogener Kompromiss da ist.

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Meine Frage geht auch an Herrn Turner. Welche Erfahrungen haben Sie eigentlich bei Ihnen gemacht in der Administration mit dem neuen Modell, das Sie geschaffen haben? Wodurch haben Sie erreicht, dass die Administration, die die Menschen betreut, besser arbeitet als damals bei einer bundesstaatlichen Regelung, die Sie hatten?

Sachverständiger Turner (USA): In den Vereinigten Staaten hatten wir einmal ein System, in dem die Bundesregierung den Staaten Mittel bereitgestellt hat, die dann das Sozialhilfeprogramm oder das gesamte Wohlfahrtsprogramm durchgeführt haben. Aber die Transferzahlungen kamen vom Staat. Nach den Reformen 1996 und später hat die Bundesregierung den Bundesstaatsregierungen einen bestimmten Betrag für Geld und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Das hatte zur Folge, dass institutioneller konstruktiver Druck entstanden ist, Menschen in Arbeit zu bringen, Ausgaben zu senken und mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Denn die Bundesstaatsregierungen haben den Unterschied selbst tragen müssen zwischen der Pauschalzahlung, die von der Bundesregierung kam, und den tatsächlichen Fallzahlen. Das sehen Sie auch im EGG, wo die Bundesregierung und die Kommunen gemeinsam die Kosten und Einsparungen tragen.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte gern eine Frage an Prof. Boecken richten, und zwar, was das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in Artikel 28 angeht. Es gibt Einige, die Bedenken äußern, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Hartz IV nicht über diesen Artikel 28 hinausgeht, indem den Kommunen ein ganz wesentlicher Teil ihrer Aufgaben weggenommen wird. Halten Sie das noch für vereinbar? Oder sehen Sie das als problematisch an?

Sachverständiger Prof. Dr. Boecken (Universität Konstanz): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete Krogmann, das ist eine diffizile Frage, sie jetzt in einer halben Minute so zu beantworten. Grundsätzlich möchte ich dazu sagen, den Kommunen ist eine bestimmte Hoheit eingeräumt, Personal-, Finanz- und Planungshoheit. Welche Pflichtaufgaben der Bund den Kommunen überantwortet, ist verfassungsrechtlich relativ weitgehend. Ich will aber vorsichtig sein, weil das bis zu Ende schon in dem Sinne als ein Gutachten dargestellt werden kann. Nur, hier zu sagen, das wäre von vornherein verfassungsrechtlich unzulässig, habe ich Zweifel. Die äußerste Grenze wäre die, wo die Kommunen nicht mehr in der Lage sind, ihre eigenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie müssen daran erstickt werden durch solche Pflichtaufgaben. Aber grundsätzlich ist dieses Selbstverwaltungsrecht in Artikel 28 nicht so weitgehend, dass der Bund von sich aus doch nicht Aufgaben und Pflichtaufgaben übertragen kann. Also möchte ich nicht in aller Klarheit sagen, das wäre also hier verfassungswidrig. Da sind sicherlich Grenzen gezogen. Das muss man aber im Einzelfall ganz genau prüfen. Das kann ich auch nicht von vornherein ausschließen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte gern eine Frage an Herrn Pipa vom Main-Kinzig-Kreis, also ein Kreis, wo in kommunaler Trägerschaft dieses praktische Modell gefahren wird. Ich würde Sie gern nach Ihrer Erfahrung fragen, ob Sie der Meinung sind, dass die kommunale Ebene eine geeignete Ebene ist, um die Eingliederung von Arbeitslosenhilfsempfängern und Sozialhilfsempfängern in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Mein/Kinzig, Hanau): Ich bin schon seit einigen Stunden hier und wundere mich über die Diskussion, weil die nicht der gesellschaftlichen Realität vor Ort entspricht. Ich bin der festen Überzeugung - und nicht nur theoretisch, ich kann das auch in der Praxis nachweisen -, dass nur die kommunale Hand, die Sozialämter vor Ort mit den GmbH's, die wir gegründet haben, in der Lage sind, Langzeitarbeitslose zu betreuen. In Zahlen: Wir haben seit 1996 bis heute über 3.200 Personen - und nicht die Arbeitsämter -, die von den Arbeitsämtern abgeschrieben wurden, auf dem ersten Arbeitsmarkt untergebracht. Und nur eine Kommune ist in der Lage, eine Betreuung, Vermittlung und auch Qualifizierung aus einer Hand zu machen. Das Arbeitsamt muss immer die ganzen Bausteine einkaufen. Es kommt auch in der Diskussion heute hier viel zu kurz, arbeitslos ist nicht gleich arbeitslos. Wenn ein Bürger ein Problem hat und er wird arbeitslos geht er zum Arbeitsamt. Dort habe ich gehört, 33 Wochen benötigt das Arbeitsamt rein statistisch, um einen Menschen dann wieder in Arbeit zu bringen. Ich rede über Langzeitarbeitslose. Ich rede über Menschen, die teilweise noch nie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden haben. Ich rede über Menschen, die arbeitslos sind, die aber noch andere Probleme haben, die z. B. überschuldet sind, die z. B. fehlende Deutschkenntnisse haben, die z. B. ein Alkoholproblem haben. Das Arbeitsamt wird nie und nimmer die In-

strumente haben, um diese Probleme zu lösen, weil die sich das einkaufen müssen.

Letzter Beweis: Wir haben auch eine Vermittlungsagentur. Wir haben beschlossen, das Sozialamt stellt Arbeitsvermittler ein, nicht nur Mitarbeiter, die das Bundessozialhilfegesetz bearbeiten. Wir haben eine Vermittlungsagentur im Main-Kinzig-Kreis, die erfolgreicher ist, als alle Personal-Service-Agenturen in Deutschland. Eine im Main-Kinzig-Kreis. Und das geht nur durch die kommunale Nähe. Ein Chef eines Arbeitsamtes hat weniger Entscheidungskompetenz als ein Mitarbeiter im Sozialamt. Der Chef eines der 181 Arbeitsämter in Deutschland hat nicht die Möglichkeit z. B., auch selbständig Personal im Rahmen eines Budgets einzustellen. Er kann nicht Leistungsausgaben mit Personalausgaben verbinden und vermischen. In kommunaler Hand ist dieses möglich. Deswegen bin ich hier eindeutig auf der Seite der Männer und Frauen, die den Gesetzentwurf vorgelegt haben nach dem Existenzgrundlagengesetz, weil auch dort Bürokratie abgebaut wird. Wir kommen in Deutschland nur voran, wenn wir auch Bürokratie abbauen. Wir haben nach dem Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ein Leistungsgesetz, aber sechs verschiedene Leistungsarten, d. h. zusätzlich neue Bürokratie.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich habe die Bitte, dass Sie sich auf die Beantwortung der Frage konzentrieren.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Mein/Kinzig, Hanau): Das gehört dazu, Herr Vorsitzender ...

Vorsitzender Dr. Wend: Können wir es so machen, dass ich die Wortmeldung verteile und Sie bitte, dann zu reden, wenn ich Ihnen das Wort gebe. Ich darf Sie bitten, nur die Fragen zu beantworten und keine Grundsatzserklärung, die Sie vorbereitet haben, abzugeben.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Mein/Kinzig, Hanau): Ich habe die nicht vorbereitet ...

Vorsitzender Dr. Wend: Ich habe Ihnen immer noch nicht das Wort gegeben. Können wir das so machen, dass wir dann die Frage abschließend noch beantworten. Möchten Sie dazu noch ein oder zwei Sätze sagen?

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Mein/Kinzig, Hanau): Ich möchte sagen, dass nach dem bisherigen Gesetzentwurf, der vorliegt, und nach dem Existenzgrundlagengesetz dann drei Leistungsarten vorgesehen sind und nach dem Vorschlag der FDP zwei. Das ist aus der Verwaltungssicht zu begrüßen.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Das Fragerecht wechselt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort hat zunächst eigentlich Frau Dücker das Wort, aber das geht an Herrn Kuhn über.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Sartorius von der Erlacher Höhe, und zwar geht es mir um die Frage der Vergabe von Aufträgen an Dritte durch die Bundesanstalt, und zwar im Zusammenhang mit dem Thema „Gemeinnützigkeit“. Mich interessiert, wie sollte Vergabe von Aufträgen für öffentlich geforderte Beschäftigung gestaltet werden, um einer eventuellen Benachteiligung gemeinnütziger freier Träger zuvorzukommen. Was haben Sie da für Vorstellungen aus der Praxis?

Sachverständiger Sartorius (Gesamtleiter Erlacher Höhe, soziales Beschäftigungsunternehmen): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, ich denke, es gibt im Grunde zwei ganz

unterschiedliche Verfahren, die in Frage kommen, zum einen, wie wir es jetzt haben, das Vergabeverfahren nach VOL. Das hat heute Morgen Herr Böhringer von der BAGA schon ausgeführt, dass das an verschiedenen Stellen mit der Abgabenordnung, mit der Gemeinnützigkeit kollidiert. Die andere Möglichkeit wäre, ähnlich, wie wir das in § 93 Bundessozialhilfegesetz geregelt haben, Vereinbarungen zu treffen, die öffentlich-rechtliche Verträge sind, wo klare Leistungen, Prüfungen und Qualitätsvereinbarungen getroffen werden und dann bestimmt wird, welchen Umfang und welchen Inhalt und welche Qualität die Maßnahmen haben, und auf der Kostenträgerseite dann weitgehende Prüfungsrechte dann zugestanden werden. Ich kann klar sagen, wir haben im Bereich des Bundessozialhilfegesetzes in anderen Hilfebereichen hier gute Erfahrungen gemacht, so dass ich mir gut vorstellen könnte, dieses Verfahren auch hierher zu übertragen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Fuchsloch, und zwar werden die Fallmanagerinnen und Fallmanager vielfach zu Recht - wie ich meine - als die mächtigsten und wichtigsten Personen bezeichnet, wenn es um den Abschluss um Eingliederungsvereinbarungen geht. Wir streben hier an, das zum zentralen Instrument zu machen im Betreuungsschlüssel von 1 : 75. Gleichwohl wird verschiedentlich die Befürchtung geäußert, dass es eine Asymmetrie gibt zwischen Fallmanagerinnen und Leistungsbeziehendem. In welcher Art und Weise könnte, ohne zusätzliche Bürokratie zu verursachen, da ein ausgewogenes Verhältnis, eine Gleichberechtigung beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarungen erzielt werden, gerade auch vor dem Hintergrund der Sanktionierbarkeit, falls es nicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kommt. Wie kann das sachgerecht und allen Seiten gerecht werdend geregelt werden?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Herr Abgeordneter, Herr Vorsitzender, das Fallmanagement ist ein Kern der vorgelegten Gesetze, des SGB II insbesondere. Ein Problem des neuen Gesetzes besteht darin, dass zunächst Personen, die aus dem Leistungsbezug Arbeitslosenhilfe herausfallen, nicht mehr in die Zuständigkeit des SGB II fallen. Das sind - heute Morgen wurde das schon besprochen - vor allem arbeitslose Frauen in den neuen Bundesländern. Hier gibt es einen sehr großen Anteil an Nichtleistungsempfängern. Der vorgelegte Gesetzentwurf zum SGB II enthält in der Begründung eine Ausführung dazu, dass dieser Personenkreis weiterhin Leistungen erhalten soll. Das ist aber eine besonders wichtige Gruppe, wo sich das nicht so in dem Gesetz wiederfindet. Es wäre hier also erforderlich, im SGB III eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen für die Nichtleistungsbezieher. Und um deutlich zu machen, was das bedeutet, ich denke, alle die hier in dem Raum sind, wenn sie verheiratet sind, dann wird der Ehepartner keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach Ablauf des SGB-III-Bezuges mehr erhalten. Diese Personen brauchen aber weiterhin auch Eingliederungsmaßnahmen und auch eine Förderung. Wenn man verheiratet ist, muss man natürlich auch trotzdem noch unterstützt werden bei der Arbeitssuche und insofern ist hier eine Ergänzung erforderlich. Im Übrigen bezieht sich die Frage vor allem auf finanzielle Transaktionen, die hier in dem Gesetzentwurf nicht richtig ausgearbeitet sind.

Abgeordneter Schulz (Berlin) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aus Ihrer beruflichen Praxis unter dem Stichwort "Fordern": Sehen Sie Schwierigkeiten mit den Sanktionen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind oder halten Sie

diese Dinge, was die Arbeitsaktivierung anbelangt, für wirkungsvoll?

Sachverständige Dr. Fuchsloch (Richterin am LSG Berlin): Ich bin seit langen Jahren Richterin im Rentenrecht, jetzt auch in einem Senat für Arbeitsförderungsrecht. Ich muss sagen: Das Bild von Arbeitslosen, die entweder ein Schulden-, ein Alkohol- oder ein Drogenproblem haben – was hier in den Vordergrund gezogen oder worauf immer abgehoben wird – kann ich aus der Erfahrung nicht bejahen. Es gibt sehr viele Arbeitslose, vor allem ältere Arbeitslose, die keines dieser Probleme haben, sondern einfach nur erwerbslos sind. Das Sanktionssystem erscheint mir in beiden Gesetzen, sowohl im EGG aber auch im SGB II, zu hart ausgeprägt zu sein. Auf der Ebene der Beweislast enthält das SGB II – so wie ich das einschätzen würde – einen Vollbeweis. Da sollte die Regelung, die sich in § 144 SGB III zur Sperrzeit bewährt hat, übernommen werden. Nur das, was in der Sphäre des Arbeitslosen liegt, ist von ihm darzulegen. Im Übrigen gibt es nach der Erfahrung sehr viele Elemente, wo ein wichtiger Grund besteht, der nicht vom Arbeitslosen dargelegt werden kann, vor allem, wenn er im Bereich des Unternehmens liegt. Außerdem ist die Sperrzeitregelung bezogen auf die unter 25-jährigen viel zu grob. Was ich als besonderes Problem ansehe: Die Regelung ist als zwingend ausgestaltet; es besteht kein Ermessen und keine Härtefallregelung. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sehe ich Nachbesserungsbedarf. Auf eine weitere Nachfrage hin würde ich das auch erläutern, aber ich möchte Ihnen die Chance geben, so viele Fragen wie möglich zu stellen.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Frick von Bertelsmann möchte ich im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit Gemeinden und Bundesanstalt die Frage stellen: Welche Modelle sehen Sie, diese Zusammenarbeit positiv zu institutionalisieren und gesetzlich zu verankern? Sie haben auch mit einer GmbH-Lösung ein Modell beschrieben. Welche Empfehlung können Sie geben für das Problem, das offensichtlich vor uns liegt?

Vorsitzender Dr. Wend: Ich habe eben nicht verstanden, wen Sie ansprechen wollen.

Abgeordneter Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herrn Frick von Bertelsmann.

Vorsitzender Dr. Wend: Der ist nicht da. Dann jetzt Herr Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also noch einmal an Frau Dr. Fuchsloch, um das abzuschließen. Es ging mir um die Frage: Wie läuft das, wenn zwei nicht gleichberechtigte Parteien miteinander in Beziehung treten? Also konkret: Halten Sie die Einrichtung einer Ombudsfrau oder eines Ombudsmanns als einer sozusagen unabhängigen Prüfinstanz über die Substanz und Einzelfallgerechtigkeit der Eingliederungsvereinbarung, wenn der Leistungsbeziehende sagt, das wird mir aber nicht gerecht oder dergleichen, für eine im Gesetz machbare und sinnvolle Lösung? Also eine Schiedsstelle sozusagen. Was können Sie sich da vorstellen?

Sachverständige Dr. Fuchsloch (Richterin am LSG Berlin): Das Sanktionssystemverhältnis zu der Eingliederungsvereinbarung: Da würde ich nach dem Gesetzentwurf des SGB II dringend davon abraten, bereits den Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu sanktionieren, denn eine Eingliederungsvereinbarung ist eine freiwillige und eine motivationsstärkende Maßnahme, mit der eine Wiedereingliederung angestrebt wird. Die Leute zu zwingen, diesen

Vertrag zu unterschreiben, in dem die 30-Prozent-Kürzung erfolgt oder gegebenenfalls noch mehr, entwertet die Eingliederungsvereinbarung als wirkungsvolles Instrument. Wenn Sie dann diese Regelung nicht mehr haben, diesen Zwang, eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnen zu müssen, dann können Sie eine Eingliederungsvereinbarung dem Inhalt nach als Verwaltungsakt festsetzen. Dieser wird dann im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens überprüft, je nachdem, welcher Gerichtsbarkeit Sie das Ganze zuschreiben. In diesem Verfahren wäre dann auch festzustellen, ob die einzelnen Maßnahmen gerechtfertigt sind. Ich denke, wenn es bei der Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit bleibt, wäre diese auch durchaus in der Lage, im Wege von untergesetzlichen Normen konkretisierende Anforderungen an die Eingliederungsvereinbarung vorzunehmen, so dass m. E. eine gesetzliche Ausdifferenzierung nicht erforderlich ist.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Das Fragerecht wechselt jetzt zur Fraktion der FDP. Herr Kollege Niebel hat das Wort.

Abgeordneter Niebel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit Ihrem Einverständnis würde ich gerne Herrn Pipa mit der ausdrücklichen Bitte um ausführliche Beantwortung eine Frage stellen. Ich bin dabei der festen Überzeugung, dass der Ton, den Herr Müntefering mit manchen Kollegen in der SPD-Fraktion pflegt, nicht das Allgemeine an Umgangston unter Parteigenossen darstellt. Ich würde von Herrn Pipa gerne wissen – nachdem Sie schon geschildert haben, wie erfolgreich Sie vermittelt haben –, warum Sie der Überzeugung sind, dass diese Aufgabe bei den Kommunen richtig angesiedelt ist. Bitte gehen Sie auch auf Ihre Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit ein.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Main/Kinzig, Hanau): Ja, Herr Niebel, ich habe solche und solche Erfahrungen gemacht. Nur ein Beispiel: Mit dem Projekt „MoZArT“ haben wir keine guten Erfahrungen, weil wir den Menschen nicht helfen konnten. Wir haben damals das Sozialamt und das Arbeitsamt in einer Stadt zusammengeführt. Die Ergebnisse waren mehr als ernüchternd. Wir haben mit unserer Zusammenführung von Arbeitsamt und Sozialamt die Anzahl der Sozialhilfeempfänger in einem Zweijahreszeitraum in etwa um die 17 Prozent gesenkt. Aber das Arbeitslosengeld ist um ca. 20 Prozent hochgegangen. Das ist für mich natürlich keine Reform. Wir haben allerdings auch gute Erfahrungen mit dem Arbeitsamt in unserem Bereich gemacht. Wir haben seit 1996 vor Ort in sozialen Brennpunkten angefangen. Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger, die 7, 8 bis 9 % an der Gesamtbevölkerung beträgt, arbeiten in sogenannten Modellteams vor Ort, d. h. an einem sozialen Brennpunkt. Gemeindemitarbeiter gehen also aus dem zentralen Gebäude Landratsamt raus hin in eine Gemeinde mit Sozialamt, Jugendamt und Arbeitsamt unter der Federführung des Kreissozialamtes. Da hat das bis zum heutigen Tage funktioniert. Wir haben Städte und Gemeinden mit einer Rückführung der Quote der Sozialhilfeempfänger um 37 %.

Ich habe jetzt die jüngste Zahl, wo man mit dem Land Hessen in der Stadt Maintal – kurz vor Frankfurt mit 42.000 Einwohnern – seit einem halben Jahr ein Jobcenter aufgemacht hat, auch unter Federführung des Main-Kinzig-Kreises mit Beteiligung des Arbeitsamtes vor Ort. Dort sind auch die Ergebnisse angesichts der wirtschaftlichen Lage eindrucksvoll: In nur sechs Monaten haben wir dort die An-

zahl der Sozialhilfeempfänger um 11,1 % reduziert. Nicht, dass wir Leistungen gestrichen haben, sondern die Männer und Frauen befinden sich auf dem Arbeitsmarkt, nicht auf dem zweiten, sondern auf dem ersten. Das geht nur, wenn die Wirtschaft mitmacht, die IHK und auch die Kreishandwerkerschaft; das ist uns gelungen. Wir können im öffentlichen Dienst keine zusätzlichen Arbeitsplätze schaffen.

Wir haben auch einen anderen Bereich, weil auch die Frauen hier angesprochen wurden: Wir haben andere Städte, wo von 100 Sozialhilfeempfängern der Anteil der alleinerziehenden Frauen bei 40 % liegt. Wir haben auch dort gemeinsam Maßnahmen eingeleitet, um den Frauen die Möglichkeit der Qualifizierung zu geben, Kinderbetreuung und Tagesmutterprojekte eingeführt. Auch dort gibt es einen Quotenrückgang von weit über 30 %. Deswegen sage ich aus Erfahrung und nicht als Parteisoldat: Es funktioniert nur vor Ort in kommunaler Trägerschaft, nur so geht es. Und natürlich nur, wenn die Wirtschaft, das örtliche Handwerk und die örtliche Gewerkschaft bereit sind. Wir haben Tarifverträge für die Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern schon 1998 abgeschlossen. Das war streitbar über viele Jahre und letztendlich bei uns gelungen. Wenn auch gesagt wird - letzter Satz - es gibt wenig Kreise in Deutschland, die das tun: Dann muss ich energisch widersprechen. Es gibt sehr viele Kreise in Bayern, es gibt Kreise in Osnabrück und wer dieses hier immer wieder behauptet, soll mir sagen, welches Arbeitsamt - 1 von 181- in Deutschland die Betreuung der Langzeitarbeitslosen vorangebracht hat. Ich bedanke mich.

Abgeordneter Niebel (FDP): Vielen Dank Herr Pipa. Ich hätte noch eine Frage an das ifo-Institut. Die FDP schlägt in ihrem Antrag vor, die Kompetenzen der Kommunen dahingehend zu stärken, dass bei arbeitsfähigen Hilfeempfängern eine Absenkung um ein Drittel des Sozialgeldes unter der Voraussetzung möglich sein soll, dass alternativ ein Beschäftigungsangebot gemacht wird. Halten Sie das für eine sinnvolle Stärkung der Kommunen? Halten Sie dieses Instrument für einen guten Weg, um den Anreiz, Niedriglohnjobs anzunehmen, zu erhöhen?

Sachverständiger Dr. Werdning (Ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ich möchte die Frage so beantworten: Ich würde sagen, das Angebot einer Beschäftigung als Test darauf, wie erwerbswillig ein Bezieher wirklich ist – und in den meisten Fällen können wir davon ausgehen, dass die Betroffenen es sind –, ist ein ganz wichtiges Element von Reformen, wie sie hier zur Diskussion stehen. Die einzige Ebene, die so etwas überhaupt sinnvoll umsetzen kann, ist die kommunale Ebene. Also von daher würde ich die Dinge, die Sie in der Frage gestellt haben, gleichsam etwas umdrehen. Das Element ist insofern wichtig, weil ohne die Möglichkeit, wirklich einen Job zu finden, letzten Endes Sanktionen auch zynisch werden können. Eine Strategie, bei der man letzten Endes so tut, als hinge die hohe Arbeitslosigkeit tatsächlich nur an der mangelnden Bereitschaft, Jobs zu finden, nimmt das Problem in Deutschland nicht wirklich zur Kenntnis. Insofern muss man tatsächlich - gerade in der Übergangszeit, in der sich Reformwirkungen überhaupt erst entfalten können, in der jahrzehntelang aufgebaute Verhärtungen eben langsam abgebaut werden - wirklich diese Ersatzbeschäftigungsmöglichkeit anbieten und kann auch nur daran Sanktionen knüpfen. Dann wird - würde ich sagen - ein Schuh daraus und die Strategie kann zu mehr Beschäftigung von Leuten führen, die bislang nicht arbeiten, weil die Jobs nicht da sind.

Abgeordneter Niebel (FDP): Noch eine Frage an Herrn Pipa. Ich finde, es ist ganz wichtig, dass man nicht in erster Linie die Frage Leistungsmissbrauch in den Vordergrund stellt, sondern die Frage: Wie helfe ich den Menschen am besten? Deswegen würde ich gerne aus Ihren Erfahrungen in der kommunalen Trägerschaft wissen: Gilt eigentlich dem Leistungsmissbrauch das Hauptaugenmerk bei Ihnen oder geht es um die Integration? Wie hält sich das ungefähr die Waage? Könnten Sie sich vorstellen, überhaupt im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit Ihre jetzige Tätigkeit noch weiter zu führen, wenn es bei der Bundesanstaatslösung bleibt, wie es die Bundesregierung vorschlägt?

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Main/Kinzig, Hanau): Leistungsmissbrauch zum Hauptpunkt der Politik zu machen, halte ich für grundsätzlich falsch. Man kann nicht Menschen motivieren, wenn man ihnen ständig droht. Man muss das umgekehrt machen: Man muss den Menschen Arbeitsplätze, Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbildung anbieten und dann allerdings – da bin ich der Anhänger des dänischen Sozialstaatsprinzips –, wenn dann staatliche Leistungen ausgeschlagen werden, muss sich der Staat aus der Leistungsverantwortung zurückziehen. Und deswegen ist bei uns Leistungsmissbrauch ein Problem, was eigentlich kein Problem darstellt. Wir hatten Anfang der 90er Jahre eine heftige politische Diskussion unterhalb der Parteien. Aber seit wir im Main-Kinzig-Kreis parteiübergreifend die neuen Wege machen, d. h., wir bringen die Menschen durch Qualifizierung, Ausbildung in den ersten Arbeitsmarkt, da ist das überhaupt nur noch ein Randthema. Deswegen ist es wichtig, in die Menschen zu investieren und nicht das Schlagwort im Munde zu führen: wir gehen jetzt gegen den sozialen Leistungsmissbrauch vor. Das ist ein Abfallprodukt, es ist Bestandteil der Gesellschaft. Dem stellen wir uns auch. Dafür haben wir auch eigene Mitarbeiter. Aber wir haben dafür mehr Arbeitsvermittler eingestellt als Mitarbeiter, die dieses Thema behandeln.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Das Fragerecht geht zur Fraktion der SPD. Und dort zunächst an die Kollegin Barnett.

Abgeordnete Barnett (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Prof. Jann. Wir haben ein vehementes Plädoyer für die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosen gehört, bei der alles in die kommunale Trägerschaft gehen soll, in ein neues Leistungssystem, wie es die CDU/CSU und FDP und Herr Pipa forderten. Halten Sie dies für sinnvoll, auch unter Berücksichtigung des eben gemachten Vorschlages von Herrn Pipa, dann lieber den Eingliederungstitel umzuwandeln für mehr Personalkosten, um dadurch die Leute in Arbeit zu bringen. Ist das vielleicht dann doch der bessere Weg?

Sachverständiger Prof. Jann (Universität Potsdam): Es tut mir leid. Auch wenn ich neben dem Kollegen Pipa sitze: Ich will darauf hinweisen, dass der Main-Kinzig-Kreis in keinsten Weise repräsentativ ist für das, was in Deutschland passiert. Man kann doch nicht immer ganz besondere Kreise - ich weiß, dass Ihr Kreis in vielen Bereichen als Vorbild gilt, auch in der Verwaltungsreform und das finde ich auch sehr gut, auch in einem Gebiet, wo die Arbeitslosigkeit sehr gering ist - als Beispiel dafür nehmen, was die kommunale Ebene auf diesem Gebiet leisten kann. Ich bitte wirklich, realistisch zu bleiben. Es ist so, Sie haben darauf hingewiesen: Wo leistet denn die Bundesanstalt irgendetwas Gutes? Die Bundesanstalt ist in der Lage, die Höhe ihrer Eingliederungserfolge nachzuweisen. Inzwischen gibt es Untersuchungen, die aufzeigen, dass die Erfolge von Arbeitsämtern

in der Vermittlung von Arbeitslosen je nach Region um teilweise über 30 % voneinander differieren. Die Bundesanstalt ist also in der Lage zu sehen: Wo sind wir gut, was machen wir gut und wie können diese Lehren auf andere Arbeitsamtbezirke übertragen?

Alles das haben wir überhaupt nicht im kommunalen Bereich. Es gibt einige wenige Leuchttürme und das sind auch noch Landkreise. Natürlich gibt es ein paar bayerische Landkreise, natürlich gibt es auch noch ein paar andere westdeutsche Landkreise, aber: Das ist überhaupt nicht repräsentativ. Ich will deutlich sagen: die Landkreise spielen in diesem Bereich nicht die entscheidende Rolle. Das tun die Großstädte. Und die Großstädte haben eindeutig auch heute wieder erklärt, dass sie diese Aufgabe nicht wahrnehmen möchten.

Ich will Ihnen nur eine Zahl sagen: Die Zahlen sind im kommunalen Bereich sehr schwierig, aber es gibt eine Zahl. 6 % der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt haben überhaupt nur an Hilfen zur Arbeit teilgenommen. Das kann man doch nicht als einen riesigen Erfolg verkaufen. Wie gesagt, ich habe Verständnis dafür, dass es gute Kreise gibt. Ich will noch einmal ausdrücklich betonen: Ich bin der Meinung, dass es unbedingt eine Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene geben muss; da gibt es gar keinen Zweifel. Aber das Kind mit dem Bade auszuschütten – nach dem Motto „ich habe da gehört, da gibt es irgendwo einen guten Landkreis“ – halte ich für sehr problematisch.

Vorsitzender Dr. Wend: Nach diesem genauso engagierten Plädoyer für die andere Position folgt der Kollege Brandner mit einer Frage.

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich frage noch einmal bei Prof. Dr. Jann nach und zwar ganz konkret: Sie haben gerade deutlich gemacht, worin die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung aus Ihrer Sicht liegt. Wäre es aber nicht so, dass wir in dem Gesamttenor – Entbürokratisierung, weniger gesetzliche Vorgaben, –völlig auf ein Gesetz verzichten könnten und eigentlich nur das kopieren müssten, was von Ihrem Nachbarn vorgetragen worden ist? Also kurzum: Was hat über 90 % der Kreise in Deutschland bewogen, ein solches Modell nicht zu präferieren und bisher sich nicht so intensiv um die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen zu kümmern?

Sachverständiger Prof. Jann (Universität Potsdam): Das ist vorhin schon gesagt worden. Die Kreise und natürlich auch die großen Städte verfügen in der Regel nicht über das Personal, sie verfügen nicht über das Know-how und sie verfügen übrigens auch in der Regel gar nicht über die Mittel. Das ist klar. Dem Main-Kinzig-Kreis geht es gut, der kann dort Vorbildliches leisten. Ich möchte auch noch einmal daran erinnern, dass es doch zwei Ziele gibt, über die wir uns eigentlich einig sind. Wir müssen Verschiebebahnhöfe verhindern, die wir bisher hatten und wir müssen eine Unterteilung in Arbeitslose erster und zweiter Klasse verhindern. Mir scheint wirklich, dass der Vorschlag der CDU/CSU und auch der FDP diese beiden Probleme nicht in den Griff bekommt. Wir werden dann weiter Verschiebebahnhöfe haben, weil das ja nach einem Jahr in die Aufgabe der Kreise übergeht, und wir werden auch weiterhin sozusagen Arbeitslose erster und zweiter Klasse haben. Deswegen möchte noch einmal das betonen, was Herr Gerster gesagt hat: Ich glaube, es ist eindeutig einfacher, wenn es nur einen Träger gibt, der für die Leistung zuständig ist. Das ist auf jeden Fall eine Vereinfachung. Das sollte die Bundesanstalt machen.

Dann ist es sicherlich richtig, dass unbedingt im Bereich der Fallmanager zwischen Bundesanstalt und kommunalen Trägern zusammengearbeitet werden muss. Da gibt es auch übrigens gar kein Dissens. Die Frage ist nur, wie man das organisiert. Da will ich allerdings auch sagen, dass ich die Regelung von Herrn Gerster, 6 aus 48, für problematisch halte, weil dann wieder Fehlanreize gesetzt werden. Dann kann man warten und sagen: Nach 48 Monaten sind wir den oder die los. Ich bin der Meinung, dass genau diese Frage dann auch in Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Arbeitsamt und den kommunalen Trägern gelöst werden muss. Es ist eindeutig und man kann es auch machen, dass man die Aufgaben der Kommunen noch stärker im Gesetz fest schreibt, damit klar ist, dass die Kommunen Aufgaben haben. Aber wie diese Aufgaben ausgestaltet sind, das muss lokal und regional geregelt werden. Ein Landkreis im Mecklenburg-Vorpommern wird sich das, was im Main-Kinzig immer wieder vorgeführt wird, nicht leisten können. Das muss man einfach realistisch sehen. Trotzdem muss er natürlich in diese Aufgabe eingebunden werden. Das kann aus meiner Sicht nur regional gelöst werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Kann denn das Arbeitsamt in Mecklenburg-Vorpommern in der Kleinstadt x dieses im Gegensatz zum Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern erledigen?

Sachverständiger Prof. Jann (Universität Potsdam): Das Arbeitsamt kann das auf jeden Fall besser, weil es beim Arbeitsamt bessere Steuerungsmöglichkeiten gibt. Wir haben jetzt Untersuchungen, in dem wir die Leistungsfähigkeit von Arbeitsämtern auf der Basis eines gleichartigen Arbeitsmarktes vergleichen. Also nicht immer Mecklenburg-Vorpommern mit Bayern, sondern Arbeitsämter, die mit gleich schlechten Arbeitsmärkten zurecht kommen müssen. Es gibt eben Arbeitsämter, die schaffen das erheblich besser. Die haben erheblich größere Integrationsquoten und sie haben erheblich bessere Eingliederungsquoten in den ersten Arbeitsmarkt. Das ist genau die Bundesanstalt durch ihr neues Steuerungssystem, was ich ausdrücklich noch einmal positiv erwähnen will. Sie ist dann in der Lage, diese Lehren, die man woanders hat ziehen können, eben auch lokal umzusetzen. Diese Hoffnung, die Kreise werden schon irgendwie voneinander lernen, die teile ich also leider nicht. Das hat in den letzten 20 Jahren nicht geklappt bei allem Benchmarking, das es gab. Und es wird auch in Zukunft nicht klappen.

Abgeordnete Roth (SPD): Ich möchte das Thema wechseln und zum Thema „Zumutbarkeit“ noch einmal Frau Dr. Fuchsloch als Richter am Sozialgericht befragen. Sie sind mit diesem Thema ständig beschäftigt. Wir regeln jetzt eine neue Zumutbarkeit. Meine Frage an Sie: Sind die Regelungen, die wir zur Zumutbarkeit getroffen haben, ausreichend oder besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung auch Lohndumping entsteht? Was halten Sie für richtig, was wir noch ergänzen müssten?

Sachverständige Dr. Fuchsloch (Richter am LSG Berlin): Bei der Frage der Zumutbarkeit sind meines Erachtens verschiedene Abänderungen erforderlich. Zum einen ist die Verknüpfung mit den Sanktionsregeln nicht ausreichend. Die Sanktionen sind als zwingend, ohne Ermessen und ohne Härtefallregelung ausgestaltet. Dies eröffnet keinen Spielraum für die entscheidenden Sachbearbeiter bei der Bundesagentur, darüber zu entscheiden, ob beispielsweise ein Bagatelldfall vorliegt. Die Sanktionen sind so geregelt, dass jede Form von Obliegenheitsverletzung, beispielsweise wenn man nur 9 Bewerbungsschreiben statt 10 vorlegt, bereits ei-

ne Pflichtverletzung darstellt, die eine Sanktion nach sich führt. Da erscheinen Abänderungsvorschläge erforderlich. Im Rahmen der Zumutbarkeit als solche möchte ich an die Diskussion heute Vormittag anknüpfen. Es gab bei der Arbeitslosenhilfe bisher die Regelung, dass nicht zumutbare Tätigkeiten unterhalb einem gewissen Lohnniveaus liegen. Das könnte man in abgeänderter Form in dieses Gesetz übernehmen. Nicht zumutbar wären Vollzeittätigkeiten mit einem Lohnniveau unter dem bisherigen Leistungssatz. Das wäre auch eine denkbare Regelung, die verhindern würde, dass völlig unqualifizierte und ganz niedrig entlohnte Tätigkeiten ausgeübt werden müssen. Ansonsten käme es darauf an, wie künftig dieser grobe Verweis von § 16 SGB II auf das SGB III ausgestaltet wird. Da sind sehr viele Regelungen im SGB III analog anzuwenden. Ich würde auch sagen, man kann nicht alles in das Gesetz rein schreiben, was sinnvoll ist. Es sind untergesetzliche Normen auf der Ebene, wie sie die Bundesanstalt für Arbeit bisher schon treffen konnte, sinnvoll. So z. B. die Regel, dass, wenn eine Erwerbstätigkeit angeboten wird, natürlich die Fahrtkosten übernommen werden und eine Ausbildungsbeihilfe oder irgend welche Ausrüstungsgegenstände übernommen werden. Das sind alles Elemente im SGB III, die übrigens im EGG vollständig fehlen. So etwas müsste dort auch verankert werden.

Abgeordneter Hoffmann (Darmstadt) (SPD): Ich will trotz des Themenwechsels noch einmal auf den vorherigen Disput zu sprechen kommen. Es liegt auch daran, dass ich fast Nachbar von Herrn Pipa bin und von daher dieses Modell Main-Kinzig-Kreis relativ gut beurteilen kann. Es ist in der Tat so: Es ist ein erfolgreiches innovatives Modell, das gut funktioniert. Aber es ist auch klargeworden: Der Main-Kinzig-Kreis kann nicht überall sein und die Bedingungen in anderen Bundesländern und anderen Regionen sind andere. Weil dem so ist, haben wir versucht, in „Hartz III“ bzw. „Hartz IV“ auf die veränderten Bedingungen einzugehen. Wir haben uns also bewusst auf das sogenannte "Einkaufsmodell" konzentriert, d.h. darauf konzentriert, dass die Bundesanstalt für Arbeit - ich sage es jetzt einmal vereinfacht ausgedrückt - die positiven Modelle übernimmt oder in Auftragsverwaltung ausführen lässt. Ich habe bis heute nicht verstanden - bezogen auf das Modell in Main-Kinzig -, worin denn die existentielle Gefährdung eigentlich dieses Modells auf der jetzigen Grundlage von „Hartz III“ und „Hartz IV“ liegt. Das hätte ich gerne erfahren. Ich sehe sie nämlich nicht. Das Modell Main-Kinzig wird mit anderen Finanzströmen weiter existieren, es wird weiter erfolgreich sein und ich kann in der Tat überhaupt keine existentielle Gefährdung dieses Modells entdecken.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreis Ausschuss Main/Kinzig, Hanau): Der Kollege Clement, der bei uns im Main-Kinzig-Kreis war, hat genauso ermunternd wie Sie angeraten, wir sollten uns an der PSA-Ausschreibung beteiligen. Dann könnten wir das gleiche machen wie bisher, dann im Auftrag des Bundes. Und durch die unsinnigen Vorschriften, die bundesweit zentral von Nürnberg vorgegeben wurden, ist uns auferlegt worden, dass wir neues Personal für die bestehende GmbH und auch neues Verwaltungspersonal einstellen sollten, obwohl wir das gar nicht benötigten, um das neue Klientel von 50 Langzeitarbeitslosen vom Arbeitsamt betreuen zu können. Wenn ich dies dem Kreistag erklärt hätte, hätten die mich zu Recht für verrückt erklärt. Das ist eben die Bürokratie des Bundes. Weder Ministerien noch Abgeordnete konnten mir bisher erklären, wie die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Kommunen läuft. Welche Verträge werden in welcher Form geschaffen? Wie ist die Nachhaltigkeit? Wir haben Be-

schäftigungsverhältnisse über ein Jahr hinaus. Das Arbeitsamt ist jeweils nur bereit, für 12 Monate mit uns Verträge abzuschließen. Soll ich Mitarbeitern nur noch befristete Verträge geben? Meine Frage war: Wer finanziert die Schuldnerberatungsstellen, wer finanziert die Drogenberatungsstellen, wenn wir das für notwendig halten, um einen Menschen wieder zurück in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren? Alle diese Fragestellungen und der Verlauf der heutigen Runde heute Morgen haben ergeben, dass sie ungeklärt sind. Keiner konnte die Antwort geben, wie konkret die Kommunen eingebunden werden. Wenn man schon einen Gesetzentwurf vorlegt und sagt, die Kommunen werden eingebunden, muss man auch laut sagen - und das konnte von Euch heute morgen keiner - wie die Kommunen tatsächlich eingebunden werden sollen. Die Frage ist seit heute morgen unbeantwortet.

Abgeordneter Bertl (SPD): Meine Frage geht an das DIW. Ich finde es schon fast tragisch, dass etwas, was zusammengebunden werden soll und m. E. zwangsläufig zusammengebunden werden muss, in eine solche konträre Situation ausartet. Deswegen meine Frage an das DIW. Vielleicht kann man diese Tragik, die sich da entwickelt, ein bisschen aufbrechen. Mich würde schon interessieren, ob es über die Verteilungswirkung der Übertragung von Trägerschaften von Leistungen an die Kommunen zumindest empirische Erkenntnisse, Vermutungen oder Ahnungen gibt. Jetzt will ich das mal weiter fassen, als nur die Frage der Finanzströme. Wir haben in diesem Land auch etwas damit zu tun, dass wir sowohl auf kommunaler Seite als auch auf Seite der Bundesanstalt für Arbeit Bedürfnisse von Menschen ein Stück zu berücksichtigen haben. Hilfe und Dienstleistungsspektrum müssen irgendwo - und das ist für mich das Entscheidende in unserem Land mit 82 Mio. Menschen - vergleichbare Lebensbedingungen ermöglichen. Es würde mich interessieren: Welches Spektrum will man eigentlich entwickeln? Welche Vermutungen oder vielleicht auch Erkenntnisse gibt es aus Ihrem Bereich, wie ungleichmäßig sich unsere Landschaft entwickeln würde, wenn wir wirklich ein System hätten, das zum Beispiel nicht mehr überregional agieren kann, wie heute die Bundesanstalt für Arbeit? Das kann ich mir bei einem Kreis oder einer einzelnen Gemeinde nicht mehr vorstellen.

Sachverständiger Prof. Dr. Steiner (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.): Empirische Ergebnisse zu der konkreten Frage haben wir nicht. Ich glaube, die hat keiner hier. Allerdings wären vielleicht ein paar Anmerkungen angebracht. Es ist sicherlich ganz wichtig, zu definieren, was eigentlich die konkrete Aufgabe der einzelnen Träger sein soll. Wenn es um die reine Arbeitsvermittlung von Arbeitslosen geht, die keine besonders eingeschränkten Vermittlungseigenschaften aufweisen, dann hat die Bundesanstalt sicherlich größere Erfahrungen. Im Prinzip läuft das Geschäft bei diesen unproblematischen Fällen halbwegs. Bei problematischen Fällen kann man nicht sagen, dass die Bundesanstalt jemals irgendwelche größeren Erfolge erzielt hätte; ganz unabhängig von der strukturellen Entwicklung. Wenn man hier auch noch diese ganzen Maßnahmen, das Instrumentarium der Bundesanstalt, darstellt, die sogenannte aktive Arbeitsmarktpolitik berücksichtigt, muss man auch sagen: Die sind über lange Zeit erfolglos gewesen. Bei den Kommunalämtern konzentrieren sich bisher eher die Problemfälle und die haben so gewisse Techniken entwickelt, mit den Leuten umzugehen. Arbeitsvermittlung in den regulären Arbeitsmarkt steht allerdings nicht im Mittelpunkt. Wobei ich auch hinzufügen muss, dass die Bundesanstalt

mit ihren Arbeitsämtern auch ziemlich erfolglos agiert. Insofern kann man nicht sagen, wer da wirklich besser ist.

Andere Fragen – Stichpunkt Schuldnerbetreuung und Suchtunterstützung, was auch immer - liegen zur Zeit eher bei den kommunalen Ämtern. Insgesamt würde ich aufgrund der verstreuten empirischen Evidenz doch eher dem Kommunalvertreter zustimmen. Man liest in der Zeitung darüber, dass es auch gewisse Studien über die Erfolge von diesen verschiedenen Eingliederungsmaßnahmen gibt. Da haben einige Sozialämter durchaus Erfolge zu erzielen, wie bei Arbeitslosen, die aufgrund verschiedenster Probleme schwer vermittelbar sind. Insofern hängt es doch sehr stark davon ab, welche Aufgaben den einzelnen Trägern zugewiesen werden sollen. Die entscheidende Frage ist, wie man diese problembehafteten Fälle integriert. Da haben eigentlich die Sozialämter zur Zeit mehr zu bieten. Wenn man die öffentliche Beschäftigung als Arbeitstest auffasst, um zu prüfen, ob tatsächlich Arbeitswilligkeit besteht, sollte das auch weiterhin bei Sozialämtern oder kommunalen Trägern - wie immer man die bezeichnen möchte - angesiedelt sein.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an das IAB. Wir haben in unserem Gesetzentwurf die Zusammenführung von zwei Leistungen vorgesehen, um einfache Strukturen zu schaffen und Verschiebeparkplätze abzuschaffen. Wir haben die Betreuung aus einer Hand als zwei Schwerpunkte vorgesehen. Wir haben soeben von Herrn Turner aus den Vereinigten Staaten gehört, mit welchen einfachen Methoden und materiellen Ausstattungen dort erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik betrieben wird. Können Sie uns die Differenzierung der Systeme deutlich machen und gegebenenfalls auch deutlich machen, welche Anforderungen an den Arbeitsmarkt bei uns gerade hinsichtlich von Qualifizierung und von einem systematischen Fallmanagement zu stellen sind, um nachhaltige Arbeitsmarktwirkungen zu erzeugen.

Sachverständiger Brinkmann (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit): Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Punkt, dass wir uns vor Augen führen müssen, dass die Rahmenbedingungen für so ein Erfolgsmodell Wisconsin andere sind. Wir haben hier Vorstellungen, die weit entfernt von dem sind, was sich in den USA entwickelt hat. Das Stichwort „working poor“ spielt hier eine Rolle, das heißt, wir haben auch ein Sozialhilfeniveau, das durchgehalten werden soll und vor dem Hintergrund solcher Rahmenbedingungen werden sich solche Erfolge nicht ohne weiteres einstellen. Wir müssen reflektieren, welche verschiedenen Zielsetzungen hier bei uns am Arbeitsmarkt weiterhin eine Rolle spielen. Es ist auch eine falsche Vorstellung, dass wir hier sozusagen die Betreuung von Langzeitarbeitslosen in den Vordergrund stellen. Es geht eigentlich nicht um die Integration von problembehafteten Fällen, sondern um die Integration von Fällen, die problembehaftet werden. Das heißt, wir haben hier eine Zuständigkeit einer Versicherung, die früh erkennen muss, was ein problematischer Fall wird, und dann alle Möglichkeiten einsetzen muss, um hier frühzeitig zu intervenieren. Wenn die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Institutionen nacheinander vorprogrammiert ist, dann denke ich, sind das neue Fehlanreize. Ich denke, es wäre eine glasklare Lösung, alles an die Kommunen abzugeben, aber die Grundvorstellung, für ein Jahr eine Arbeitsverwaltung zu nächst einmal in Pflicht zu nehmen und anschließend den Kommunen die Verantwortung zu übertragen, trägt dem Sachverhalt keine Rechnung.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich nehme mir das Recht heraus, Herrn Turner etwas zu fragen. Sie haben Gelegenheit gehabt, durch Zuhören unser System ein bisschen kennen zu lernen. Sie haben eine Menge an Ausnahmetatbeständen, Regelungen und Bemessungen mitbekommen. Können Sie uns aus Ihrer Erfahrung raten, Regelungen an einigen Stellen wegzunehmen, um Leute in Arbeit zu bringen? Haben Sie den Eindruck, wir haben vieles anders als Sie geregelt? Das würde mich interessieren, weil Sie jetzt mitbekommen haben, wie unser System so funktioniert, was wir fragen und was die Experten antworten.

Sachverständiger Turner (USA): Von dem, was ich heute gehört habe, und von dem, was ich gelesen habe, würde ich Ihnen folgendes raten: Richten Sie ein System ein, in dem Sie viele gemeinnützige Arbeitsstellen schaffen können. Natürlich werden die nicht für jeden und jede Gemeinde angemessen sein, aber jede Kommune wird da anders kreativ tätig werden und andere Lösungen finden, aber nur, wenn die Kommunen die Mittel haben und wenn von ihnen erwartet wird, das System zu verbessern und von verschiedenen erfolgreichen Modellen zu lernen, werden Sie Erfolg haben. Wir haben fünfzig verschiedene Staaten in den Vereinigten Staaten, die nun die Verantwortung haben, neue Systeme einzurichten. Daraus resultieren fünfzig verschiedene Lösungen. Und die sind wiederum unterschiedlich in unterschiedlichen Kommunen ausgeprägt. Aber die Standardanforderung sollte sein, dass jede arbeitsfähige Person in einer Marktsituation, in der privatwirtschaftliche Arbeit nicht verfügbar ist, zum Beispiel gemeinnützige Arbeit leistet. Das wird in verschiedenen Kommunen anders aussehen. Aber das wird ein stärkeres System produzieren, als das, was wir im Moment haben.

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Turner. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, was den Ausbildungsstand der Leute anging, wenn sie im Niedriglohnbereich beschäftigt waren?

Sachverständiger Turner (USA): In den Vereinigten Staaten haben wir einiges gelernt. Wir haben viel experimentiert; es hat sich gezeigt, dass diejenigen, die nicht für einen längeren Zeitraum im ersten Arbeitsmarkt gewesen sind, mit praktischer Erfahrung auf dem Arbeitsmarkt weiter kommen als mit Qualifikation. Dazu kann man weiterqualifizierende Maßnahmen als weiteren Bestandteil hinzufügen, aber das ist kein Ersatz. Unsere Erfahrungen in den Vereinigten Staaten zeigen, dass längerfristig die Menschen, die wir früh in den Arbeitsmarkt integriert haben, auch mit Niedriglohnarbeit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hatten, weil sie während der Beschäftigung Lohnerhöhungen bekommen haben. Und über diese Zeit sind sowohl Lohn- und Arbeitsaussichten stärker angestiegen als bei den Menschen, die nur in Qualifikationsmaßnahmen waren. Wir haben auch solche, die länger in Qualifikationsmaßnahmen waren und keine großen Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt gemacht haben. Das heißt, der EEG-Vorschlag ist ein guter Vorschlag, weil hiernach erwartet wird, dass jeder aktiv wird, dass jeder lernt, wie man arbeitet und seine Arbeitschancen verbessert; berufsbegleitende, qualifizierende Maßnahmen kann man hinzufügen.

Abgeordneter Romer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das ifo-Institut. Können Sie Ausführungen machen, warum die Bereitstellung kommunaler Beschäftigung so wichtig ist, wenn man Arbeitsunwillige erkennen und Sanktionen verhängen will?

Sachverständiger Dr. Werding (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Lassen Sie es mich so sagen: Die Situation ist, dass insgesamt fünf bis sechs Millionen Arbeitsplätze in Deutschland fehlen. Ein ganz besonders großer Teil arbeitsuchenden Arbeitslosen ist tatsächlich gering qualifiziert und hat Beschäftigungschancen nur in einem Bereich des Arbeitsmarktes, der heute definitiv unterentwickelt ist sprich im Niedriglohnsektor. Diesen Sektor kann man nicht über kurze Zeit entwickeln. Es geht um Jobmöglichkeiten in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe, die über 20, 30 Jahre wegrationalisiert wurden. Um unter neuen Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass diese Arbeitsnachfrage entstehen kann, muss man tatsächlich mit einer Senkung von Sozialleistungsansprüchen und Sanktionen arbeiten, die allerdings wirklich greifen müssen. Man muss die Möglichkeit haben, sie wirklich zu verhängen, wenn man erkennen kann - soweit das überhaupt verifizierbar ist -, ob jemand einen Job nur deshalb nicht findet, weil tatsächlich keiner kurzfristig verfügbar ist oder ob hier irgendeine Verletzung von Mitwirkungsbefugnissen vorliegt. Das einzige Modell, das nach unseren Vorstellungen Sanktionen glaubwürdig und durchsetzbar und letzten Endes auch sozialverträglich macht, ist das Modell, in dem man eine Beschäftigung notfalls in kommunaler Regie anbietet. Vielleicht noch einen kleinen Schlenker: Eine wichtige Frage wurde heute von Herrn Schauerte erhoben. Was ist mit möglichen Verdrängungseffekten? Wenn wir eine große Anzahl von Sozialleistungsempfängern in kommunale Beschäftigung bringen, hat das für den Mittelstand keine negativen Effekte.

Etwas noch zur Quantität: Das ifo-Institut hat im letzten Mai einen eigenen Vorschlag gemacht und ihn mit Berechnungen unterstützt. Wir haben jetzt geschaut, was mittlerweile an Vorschlägen in der Politik in Form von Gesetzentwürfen auf dem Markt ist. Nach unseren Berechnungen sind - wenn man eine Reform vom Typ des Existenzgrundlagengesetzes anstreben würde - in der Spitze 700.000 bis 900.000 solcher kommunalen Beschäftigungsstellen erforderlich. Ich habe es einmal überschlagen, das sind 30 bis 40 % der Zielgruppe: das ist mehr als in den USA. Herr Turner hatte von 20 % gesprochen. Das ist deswegen so, weil unser Arbeitsmarkt kurzfristig nicht so aufnahmefähig ist.

Die wichtige Frage ist, was man mit diesen Leuten macht, ohne Verdrängungseffekte auszulösen. Dazu kurz Folgendes: Global wird es solche Verdrängungseffekte nicht geben, weil eine Kommune, die bisher Sozialleistungen gewährt hat, ohne eine Gegenleistung zu fordern, zukünftig bei kommunaler Beschäftigung Mittel spart, die sie anders verausgaben kann. Sektoral gibt es für einige Branchen, für einige Handwerkszweige, eine Verschiebung der Nachfrage, die zu einer Benachteiligung führt. Wobei auch hier zu beachten ist, dass bei der heutigen Finanzlage der Kommunen viele Arbeiten gar nicht gemacht werden und Aufträge nicht vergeben werden, die aber zukünftig auf diesem Wege plötzlich durch kommunal Beschäftigte erfüllt werden können.

Es gibt zwei ganz entscheidende Vorteile für mittelständische Unternehmen, gerade für das Handwerk, wenn man die Strategie „kommunale Beschäftigung“ einschlägt. Das eine ist: Schwarzarbeit ist eine ganz gewichtige Konkurrenz für Handwerksunternehmen. Viele Unternehmungen im Mittelstand werden dadurch sicher erschwert. Der zweite Aspekt ist: Wir haben - das ist der Gedanke, der von der Hartz-Kommission vorgeschlagen wurde - von Anfang an Überlegungen dazu gemacht, ob man nicht einen möglichst großen Teil dieser kommunalen Beschäftigung in Leihar-

beit, das heißt, ein indirektes Placement im ersten Arbeitsmarkt, erfüllen kann. Dadurch wären die privaten Unternehmen in der Lage, Arbeitnehmer „reinzunehmen“, sich selber zu stärken und nicht in Konkurrenz zu treten.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das Institut der Deutschen Wirtschaft. Bitte stellen Sie die Vorzüge oder Nachteile der Berücksichtigung einer Familienkomponente in den beiden Entwürfen Hartz IV und EGG dar.

Sachverständiger Schäfer (Institut der Deutschen Wirtschaft): Das generelle Problem von Transfer- oder Fürsorgeleistungen, wie sie jetzt vorgeschlagen werden, ist, dass die Leistungen für Familien, insbesondere auch für Kinder, generell höher sind als das, was die Gemeinden als das steuerlich definierte Existenzminimum eines Kindes ansehen. Das führt dazu, dass Kinder im Transferbezug wesentlich bessergestellt werden als Kinder von Erwerbstätigen, selbst wenn ein vergleichbares Einkommensniveau gegeben ist. Diese Bevorzugung von Kindern im Transferbezug ist im Hartz-IV-Entwurf wesentlich stärker ausgeprägt als im EGG, was im Wesentlichen daran liegt, dass die Erwerbsfreibeträge im Hartz-IV-Entwurf nochmals nach Familiengröße gestaffelt sind und im EGG nicht.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Boecken. Ich möchte von Ihnen eine Bewertung die Grundgesetzänderung zur Konnexität und zur Stabilisierung der Einnahmen und Belastungen der Gemeinden hören. Was halten Sie davon?

Sachverständiger Prof. Dr. Boecken (Universität Konstanz): Vor dem Hintergrund, dass durch das EGG der Bund von den Mitteln der Arbeitslosenhilfe entlastet wird und die Länder beziehungsweise Kommunen belastet werden, halte ich es für sinnvoll. Es kann eigentlich nur über die Sinnhaftigkeit gesprochen werden, weil es eine Verfassungsänderung sein soll, die eine Durchbrechung des Konnexitätsprinzips vorsieht und festlegt, dass der Bund an die Länder einen bestimmten Finanztransfer vornimmt. Konkret zu dieser Regelung habe ich im Wesentlichen zwei Anmerkungen: Es muss in Absatz 1 dieser Regelung klargestellt sein, dass der Finanztransfer zugunsten der Länder sichergestellt wird. Die zweite Anmerkung aus meiner Sicht: Es ist nicht zu beanstanden, dass in Absatz 2 der „zuständige Träger“ steht. Man könnte auch direkt die Kommunen nennen. Man ist auf einfach gesetzlicher Ebene dann flexibel. Nur eins ist wichtig: Der Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 1 macht deutlich, es müssen Träger sein, an die das Geld geht und die den Ländern zugeordnet sind. Das heißt, man kann keine Finanztransfer vom Bund direkt an irgendwelche Wohlfahrtsverbände oder privaten Unternehmen vornehmen. Das heißt nicht, dass die Kommunen, Städte und die kreisfreien Städte nicht wieder kraft Beleihung entsprechende Aufträge erteilen können.

Abgeordneter Laumann (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Turner. Wir haben heute oft die Frage gehört, welche Auswirkungen die kommunale Beschäftigung für den ersten Arbeitsmarkt haben? Welche Erfahrungen haben Sie in der Verdrängung von normaler Arbeit auf den ersten Arbeitsmarkt gesammelt?

Sachverständiger Turner (USA): Wir haben keinen Nachweis gefunden, dass die Erschaffung von solchen öffentlichen Maßnahmen eine solche Auswirkung auf den primären Arbeitsmarkt hat. Wir haben zum Beispiel in Milwaukee 45.000 Einzelpersonen gehabt, die vor der Reform

Sozialhilfe empfangen hatten. Nachdem wir diese Arbeitsstellen durchgängig eingeführt haben, haben wir die Zahl auf 7.000 reduziert. Die meisten Fälle, die solche kommunale Arbeitsplätze innehatten, haben den primären Arbeitsmarkt in Milwaukee nicht beeinflusst. Die Arbeitslosigkeit war konstant, aber die Fallzahl ist gefallen. Herr Werding vom ifo Institut für Wirtschaftsforschung hat mit Recht gesagt, dass, um zu testen, ob eine Person wirklich bereit ist im primären Arbeitsmarkt zu arbeiten, man Arbeitssuchenden eine Alternative anbieten muss. Das muss aber eine öffentlich finanzierte Arbeitsstelle sein, die nicht im Wettbewerb zum primären Arbeitsmarkt steht. Es muss eine Alternativbeschäftigung angeboten werden. Als ich Beauftragter in New York City gewesen war, haben wir solche Arbeiten in Parks und Gartenanlagen angeboten. Wir hatten 400 Menschen pro Tag, die in diesen Anlagen gearbeitet haben. Dafür gab es normalerweise kein Haushaltsgeld. Aber diese Zunahme an Arbeitsinput hat die Lebensqualität der Einwohner von New York erhöht, ohne dass man eine Auswirkung auf den primären Arbeitsmarkt beobachten konnte. Dasselbe gilt für Krankenhäuser, für Kinderheime. Solche Organisationen sind dann in der Lage, ihre Leistung für die Gemeinde auf eine breitere Basis zu stellen, ohne dass sie mehr Haushaltsgeld in Anspruch nehmen.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das ifo-Institut. Wir haben heute sehr kontroverse Positionen hinsichtlich der Trägerschaft beobachten können, je nachdem, wer geantwortet hat. Es hat in den letzten Jahren viele Modellversuche gegeben. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie das Ganze aus Ihrer Sicht zu bewerten ist? Es kann nicht stimmen, dass es nur ein oder zwei Landkreise gibt, in denen das funktioniert, wenn man die Zahl von ungefähr einer Million Sozialhilfeempfängern kennt, die in Beschäftigung gebracht worden sind. Da ist offensichtlich eine ganze Menge passiert. Mich würde interessieren: Haben Sie aus Ihrer Übersicht eine Einschätzung?

Sachverständiger Dr. Werding (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Wir streiten am besten nicht über Zahlen, die kann man ganz in Ruhe nochmals überprüfen. Vorher hatten wir auch 6 % erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger, die bei Hilfen zur Arbeit teilgenommen haben. Die Wahrheit wird immer in der Mitte liegen. Nein, der entscheidende Punkt ist folgender: Es gibt verschiedene Versuche, sowohl auf Landkreisebene wie auch die Modellvorhaben im Rahmen dieser MoZArT-Initiative, wo es genauegenommen noch zu früh ist, um hier wissenschaftlich zu evaluieren, wohin das genau führt. Eine Schlussfolgerung, die man aus heutiger Sicht schon mal ziehen kann, ist, wo immer wir bestimmte Verantwortung und Trägerschaften in Zukunft aufhängen, es sollte ein gewisser Wettbewerb der exakten Umgehensweise, der Form der Betreuung, der Art der Vermittlung und der dazu gebotenen Hilfen zwischen verschiedenen Formen geben. Wenn wir einen solchen Wettbewerb unter Rahmenbedingungen hinkriegen, in dem die Bundesanstalt für Arbeit irgendwie die Führung innehat, ohne eben vorhandene Ansätze abzuwürgen, dann wäre auch das nicht unbedingt falsch. Jedenfalls eine ganz entscheidende Sache ist, dass wir eine möglichst einheitliche Behandlung von allen erwerbsfähigen Empfängern von Sozialleistungen haben. Das schließt letzten Endes nicht nur Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger ein. Am besten wäre es, man hätte wirklich eine einheitliche Zuständigkeit auch noch für Arbeitslosengeldempfänger.

Ferner ist wichtig, dass es dezentral ist. Aus heutiger Sicht haben wir bestimmte Dinge beieinander, aber die Sozialhil-

feempfänger sind nicht dabei, soweit sie erwerbsfähig sind, und jetzt gibt es verschiedene Modelle, wie man das neu zusammenfassen kann. Eines der Modelle, das heute auf dem Tisch liegt, ist aus meiner Sicht viel zu zentralisiert, um hier für Aufgaben, die in Deutschland bisher eigentlich gar nicht in dieser Form wahrgenommen wurden, mal zu sondieren, was die richtigen Formen zum Beispiel für Qualifikationsangebote sind. Da sind die bisherigen Erfahrungen in Deutschland einfach nur schlecht wegen der Art und Weise, was an Qualifikationsmaßnahmen angeboten wurde. Es gibt internationale Erfahrungen, dass auf verschiedene Weise sehr wohl dosiert werden kann, um damit die Vermittlungserfolge zu steigern. Wir können solche Dinge jetzt nicht von null auf hundert trotz aller internationalen Vorbilder in Deutschland auf ein Modell einschränken. Wir brauchen da eine gewisse Dezentralität, lokale Spielräume, um unabhängig zu agieren; so wie wir umgekehrt auch ein Benchmarking brauchen, eine zielorientierte Steuerung, die dazu führt, dass nicht einzelne Kommunen, einzelne Landkreise nachher ihre Aufgaben völlig verschlafen. Insofern wird man also einen Weg finden müssen, der möglicherweise Merkmale von verschiedenen Entwürfen, wie sie heute da sind, vereinigt. Entscheidend ist letzten Endes, dass man sich vorstellt, es gibt in jeder lokalen Einheit eine Tür, durch die Sozialleistungsempfänger durchgehen, wo sie Leute treffen, die für die Betreuung und für die Vermittlung zuständig sind.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Brinkmann vom IAB. Wie beurteilen Sie die flächendeckende generelle und dauerhafte Subventionierung eines Niedriglohnssektors, wie es im EGG vorgesehen ist? Welche Arbeitsmarkteffekte erwarten Sie vor dem Hintergrund Ihrer Ergebnisse aus der Arbeitsmarktforschung und können Sie auch Angaben zu den zu erwartenden Kosten machen? Wenn ich mich richtig erinnere, hat das Institut zur Zukunft der Arbeit im Auftrag der Landesregierung NRW vor zwei Jahren schon mal eine Studie abgegeben. Teilen Sie diese Ergebnisse?

Sachverständiger Brinkmann (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit): Wir haben relativ ausführlich zu diesem Punkt in unserer schriftlichen Stellungnahme Stellung genommen. Da sind also eine ganze Reihe von empirischen Befunden auf dem Markt. Wenn man versucht, das zusammenzufassen, dann bleibt es eigentlich bei dem, was in den langjährigen Diskussionen von uns und von anderen Instituten gesagt wurde: Die finanziellen Risiken sind sehr groß, weil bei einer Dauersubventionierung eben nicht nur Sozialleistungsempfänger bisheriger Art betroffen sein werden, sondern aus Gleichbehandlungsgründen auch eine Vielzahl von Personen, die jetzt keine Sozialleistungen empfangen. Es sind diverse Modellrechnungen durchgeführt worden, wonach es sehr unwahrscheinlich ist, dass große Beschäftigungseffekte entstehen. Es bleibt aber bei unserer Einschätzung, dass hier an der Stelle eine Dauersubventionierung eigentlich nach wie vor mit zu großen Risiken behaftet ist - da wird es sozusagen auch eine Subventionsmentalität geben. Denn es ist klar, wenn es allen Unternehmen klar ist, dass hier im unteren Bereich subventioniert wird, dann werden die Löhne auch entsprechend abgesenkt werden können. Was praktisch geschieht, kann man so gar nicht vorhersagen; die genauen Zahlen helfen auch gar nicht weiter, aber man muss sich nur der Risiken bewusst sein.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Würden sie also zustimmen, dass eine zielgenaue Unterstützung derjenigen, die das auch bedürfen, zum Erhalt der Be-

schäftigungsfähigkeit über eine zeitlich begrenzte öffentlich geförderte Beschäftigung auf jeden Fall vorzuziehen ist bei der Instrumentenauswahl gegenüber der angesprochenen Subventionierung des Niedriglohnssektors?

Sachverständiger Brinkmann (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung d. Bundesanstalt für Arbeit): Da gibt es, glaube ich, keinen Dissens, dass, wenn man solche Subventionen zielgruppenspezifisch anwendet, damit sie auch im vergleichsweise kleinen Rahmen sehr wohl eine Chance haben, hier zu helfen, bestimmte Personengruppen in Arbeit kommen. Das können Lohnsubventionen im privaten Bereich sein. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben nun mal unter den bisherigen Bedingungen in Deutschland in der Tat keine positiven Eingliederungseffekte gehabt. An der Stelle wird man zurückhaltend sein, hat aber diese anderen Zielsetzungen, die eben die kurzfristige Arbeitsmarktentlastung und auch die sozialpolitische Zielsetzung betreffen. Wenn man in relativ kleinem Umfang gezielt solche Instrumente einsetzt, dann haben sie ihren Stellenwert. Der großdimensionierte zweite Arbeitsmarkt, wie er jetzt auf einmal wieder hochkommt auf der Ebene, die eben diskutiert wurde, wo man also für fast eine Million Leute jetzt kommunale Beschäftigung schafft, ist wiederum etwas, was einen sehr wundert, weil das ist eine Argumentationsschiene von denjenigen, die bisher ganz massiv gegen den intensiven Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen waren. So gravierend sind dann die Unterschiede nicht; natürlich, die Konditionen ändern sich, aber die Beschäftigungsfelder, die da schon in der Vergangenheit immer gesucht wurden, lassen sich nicht beliebig in dieser Größenordnung ausweiten. Wir sind ja in Ostdeutschland von 400.000 schon auf unter Hunderttausend zurückgekommen, weil das auf Dauer eine sehr schwierige Sache ist, wenn das zu sehr in die Breite geht.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Daran anschließend gleich meine Frage an Herrn Sartorius: Vor dem Hintergrund, dass zielgenaue Beschäftigungshilfen auch für Benachteiligte sinnvoll sind, können Sie denn aus Ihrer Perspektive, kontrastierend vielleicht zu dem, was wir vom Vertreter des DIW etwa gehört haben, einmal empirisch auch aus Ihrem Bereich schildern, welche Erfolge Sie mit Instrumenten erzielt haben oder wo Sie auch Verbesserungsmöglichkeiten sehen bei Instrumenten in § 18 ff BSHG?

Sachverständiger Sartorius (Gesamtleiter Erlacher Höhe, soziales Beschäftigungsunternehmen): Ich möchte die Frage gern aus der Praktikerperspektive beantworten und muss dazu sagen, dass ich aus Baden-Württemberg komme, wo wir das Glück haben, einen relativ guten und aufnahmefähigen Arbeitsmarkt im Vergleich zu anderen Bundesländern zu haben. Und vor diesem Hintergrund ist es uns in den letzten Jahren in der Tat gelungen, mit den verfügbaren Instrumenten - da spielen natürlich die §§ 18, 19 BSHG eine ganz entscheidende Rolle, aber auch die Mittel nach SGB III, wie ABM, SAM usw. - etwa ein Drittel der in unseren Maßnahmen befindlichen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren. Ich denke aber, das ist nicht übertragbar, sondern das ist ein Spezifikum und hat einfach mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zu tun. Für uns ist ganz wichtig, dass wir als soziale Beschäftigungsunternehmen in den vergangenen Jahren gelernt haben, in einer relativ schwierigen Situation mit einem sehr komplexen Finanzierungs- und Rechtsmix zu bestehen. Mit den vorgesehenen Regelungen im SGB II-E fürchte ich, dass sich die Beschäftigungsmöglichkeiten auch zusätzlich auf gemeinnützig be-

schränken würden. Das würde bedeuten, dass auch ganz explizit versicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung zum Erliegen käme, was wir heute in der Bandbreite des § 19 Abs. 1 - 3 BSHG haben. Von daher sehen wir da einen deutlichen Nachbesserungsbedarf. Ich denke, wir haben in den vergangenen Jahren als Träger der Wohlfahrtspflege bewiesen - wenn unsere Politik die Instrumente zur Verfügung stellt, dass das dann auch funktioniert. Ich möchte noch einen Satz zur Frage der Sanktionen bzw. Anreize nachschieben. Ich weiß nicht, wie vertraut Sie mit arbeitslosen Menschen sind. Aber meine Erfahrung aus sehr vielen Fällen ist einfach die, dass die Menschen Arbeit annehmen, wenn man sie ihnen anbietet. Es wird aber immer wieder so diskutiert, als ob man Sanktionen bräuchte. Wir haben einfach ein Missverhältnis von offenen Stellen und Nachfragen. Selbst in Baden-Württemberg mit dem guten Arbeitsmarkt liegt es bei 1 : 7. Und ich möchte ganz deutlich sagen: Wenn wir für Arbeitsplätze sorgen, brauchen wir nicht über Sanktionen zu reden.

Abgeordneter Niebel (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an das IFO-Institut. Herr Koch war in Wisconsin und ich hatte 1999 das Glück - übrigens mit Herrn Gabriel - mir in Portland/Oregon Programme anzusehen. Herr Gabriel ist leider nicht Mitglied der SPD-Bundestags-Fraktion. Vielleicht hätte das Erkenntnisgewinne gebracht. Jetzt haben wir von Prof. Jann gehört, dass offenkundig der Main-Kinzig-Kreis ein absolutes Ausnahmbeispiel darstellt. Wäre es mit all den Erfahrungen, die man mittlerweile im In- und Ausland gemacht hat, nicht vielleicht sinnvoll, strukturkonservatives Denken dahingehend zu verändern, dass man den Main-Kinzig-Kreis überall voraussetzt?

Sachverständiger Dr. Werding (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ich versuche, mich kurz zu fassen. Natürlich wäre es ideal, wenn viele Kommunen, Landkreise ähnlich initiativ wie der Main-Kinzig-Kreis würden. Das ist aber nicht so und die Frage ist, wie man dahinwirken kann? Ich glaube, dass hier allseits das Bemühen vorhanden ist, in diese Richtung zu gehen, wobei die Ansätze der Anleitung leicht verschieden sind. Nur eines sollte relativ klar sein: Wir sind in der Situation, wo wir vier Millionen Personen und mehr im Grunde ihren Lebensunterhalt voll unter der Bedingung erstatten, dass sie nicht arbeiten und darüber nachdenken müssen, was wir damit eigentlich anrichten. Wenn die Alternative lautete, solchen Leuten, die bei Vollzeiterwerbstätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen für den ganzen Haushalt erwirtschaften, etwas in dem Sinne „Lohnsubventionen“ draufzulegen, dann ist ein Institut wie das IFO-Institut sofort bereit, Subventionen in dieser Höhe einzuführen. Und wenn das dazu gehört, diese Rahmenbedingungen mehr Beschäftigung zu schaffen und Landkreise oder die Bundesanstalt für Arbeit hier aktiv werden zu lassen, um die benötigten Jobs zu schaffen, dann wäre das in Ordnung.

Abgeordneter Niebel (FDP): Eine Frage an Herrn Pipa. Sie hatten vorhin den zweiten Teil meiner Frage aus Zeitgründen nicht mehr beantworten können. Ich fragte, ob Sie überhaupt ein Interesse daran haben könnten, im Auftrag der Bundesanstalt - selbst wenn alle Rahmenbedingungen geklärt werden - tätig zu werden? Mich würde das besonders vor dem Hintergrund interessieren, dass Sie sich vorhin dahingehend geäußert haben, dass Ihre Erfahrungen mit MOZART nicht wirklich optimal gewesen sind. Das hätte ich gern näher erläutert gehabt.

Sachverständiger Pipa (Sozialdezernent Kreisausschuss Main/Kinzig, Hanau): Zunächst einmal, Herr Niebel, ist es egal, in welcher Behörde die Menschen für ein bestimmtes Programm arbeiten. Wenn eine Behörde oder ein Amt erfolgreich ist, sei es die Bundesanstalt für Arbeit oder die Sozialämter, dann ist es in der Tat egal, wo die Menschen arbeiten. Ich habe Ihnen schon deutlich in meiner Zwischenantwort erklärt, dass es eben auch einen Anreiz für uns geben muss, warum wir mit der Bundesanstalt für Arbeit eine Leistungsvereinbarung abschließen sollten. Es liegt jetzt ein Gesetzentwurf vor, der eine Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und der Bundesanstalt für Arbeit fordert. Aber wenn nach der konkreten Zusammenarbeit gefragt wird, wird erklärt, das wird noch nachformuliert. Deswegen sehe überhaupt keinen Anreiz, sich mit dem Thema näher zu beschäftigen. Die Bundesanstalt für Arbeit und jede Bundesbehörde muss für ein Jahr ihren Haushaltsplan. Sie schließen dann auch mit freien Trägern Leistungsvereinbarungen ab. Es wird kein freier Träger bereit sein, eine Leistungsvereinbarung für ein bestimmtes Klientel für nur 12 Monate abzuschließen. Wir haben z. B. im Main-Kinzig-Kreis ein Stammpersonal von 35 Personen. Ich stelle die Frage, ob die künftig bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeiten sollen? Ich habe nichts dagegen, wenn da eine Mehrheitsentscheidung herauskommt, dann ist das so. Aber auf diese Fragen gibt es heute keine Antworten. Wir hatten 1996 eine ähnliche Diskussion wie heute, die ich hier miterlebt habe. Bei einer Arbeitslosenquote von 10 % im Main-Kinzig-Kreis wurde auch immer die Frage gestellt: Woher nimmst du denn den Mut zu behaupten, du bringst die Menschen in Arbeit - nicht im öffentlichen Dienst - unter. Und der Kollege Hoffmann, der leider weggegangen ist, der hat selbst im Main-Kinzig-Kreis nicht durch mich, sondern durch Unternehmer erfahren, dass wir mit den Füßen abstimmen. Wir haben eine Partnerschaft mit 700 Firmen, Handwerkern und Großfirmen, im Main-Kinzig-Kreis, die sich weigern, mit dem Arbeitsamt zusammenzuarbeiten. Die machen nur noch Verträge und Vereinbarungen mit unserer Beschäftigungsgesellschaft. Da muss man die entsprechend vertrauensbildenden Maßnahmen schaffen, wo es für Mitarbeiter einer Bundesbehörde schwierig ist, die im Übrigen genauso gut sind wie die Mitarbeiter einer Kommunalbehörde. Nur die Mitarbeiter einer Kommunalbehörde haben weniger Vorschriften. Ich will Ihnen dazu ein Beispiel sagen: Wir haben in den letzten Jahren häufig von dem Mainzer Modell gesprochen. Da gibt es 47 DIN-A-4-Seiten Dienstsanweisung für einige Mitarbeiter. Das heißt, er kann sich morgens nicht beschäftigen mit dem Menschen, den er in Arbeit bringen soll, er muss erst Leseübungen veranstalten. Ich habe bei mir solche Dienstsanweisungen verboten, weil das bei uns ein Mitarbeiter nach A 9 entscheidet. Deswegen sehe ich keine Kompatibilität zwischen den drei Gesetzentwürfen. Entweder geht es hopp oder top. Es geht nur in die eine oder andere Richtung. Ich habe Ihnen schon vorhin bei dem Beispiel Mozart gesagt - was hier auch eine Rolle gespielt hat: die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Kommunalbehörde mit einer Bundesbehörde war gut. Aber es hat dann nicht funktioniert, weil für gleiche Sachverhalte verschiedene Dienstsanweisungen vorlagen. Deswegen war das nicht erfolgreich und den Menschen konnten wir vor Ort wenig helfen. Ich wiederhole nochmals: Die Behauptung, der Main-Kinzig-Kreis wäre der einzige Kreis oder einer der wenigen Kreise in Deutschland, ist nicht richtig. Fast jeder Landkreis in Deutschland kümmert sich auf dem Markt um unqualifizierte Menschen, die sonst keine Chance haben. Und wenn gesagt wird, die Kommunen würden sich finanziell überheben, dann ist das auch falsch.

Wir haben doch bewiesen, dass eine Investition in einen Menschen mit einer Ausbildung von drei Jahren mit der Qualifizierungsmaßnahme von einem halben Jahr - was in der Tat mehr Geld kostet - die Gesellschaft langfristig die nächsten 30 Jahre entlastet. Vorhin ist von der Nachhaltigkeitsquote gesprochen worden. Ich kann sagen, dass wir bei Langzeitarbeitslosen mit einem schwierigen Klientel eine Nachhaltigkeitsquote von 85 % aufweisen. Das heißt, 85 % sind nicht mehr in den Leistungskatalog des Staates zurückgekommen, weil wir uns vorher um sie gekümmert haben. Mir sagen doch immer wieder Unternehmer, wenn eine Arbeitsstelle frei wird und der Unternehmer dem Arbeitsamt eine Stelle meldet, dann schickt das Arbeitsamt 10, 15 Arbeitslose mit dem Ergebnis dort hin, die Arbeitsstelle wird nicht besetzt, weil das eine kalte Vermittlung ist. Wir nehmen den Menschen an die Hand, ein Arbeitsbetreuer geht mit, sieht sich die Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz in der Firma an und dann wird der Mann oder die Frau übernommen. So schafft man Vertrauen bei den Handwerkern. Das heißt, wir reden hier über zwei vollkommen verschiedene Systeme, das eine zentral von Nürnberg, 323 Arbeitsämter in der Bundesrepublik Deutschland. Keiner soll mir sagen, das funktioniert nicht. Mir hat ein Bundespolitiker Anfang der 90er Jahre nicht gesagt, wir sollten fördern und fordern. Das gab es nicht. Wir haben trotzdem angefangen und es hat funktioniert.

Vorsitzender Dr. Wend: Die Befragungszeit der FDP wurde um ein Drittel überzogen. Aber bei sechs Minuten ist ein Drittel nicht so viel. Die SPD-Fraktion ist abschließend an der Reihe.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Damen und Herren, es ist für meine Fraktion völlig klar, dass wir praktische positive Erfolge in der Arbeit auch im Gesetzgebungsprozess aufgreifen wollen. Deshalb müssen die Kommunen auch einen gleichberechtigten Platz im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik einnehmen. Wir haben deshalb im Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen vorgesehen, die nicht als Soll-Regelungen vorgesehen sind, sondern ganz konkret als Kontrahierungszwang der Arbeitsämter, die verpflichtet sind, Verträge mit den Kommunen abzuschließen und deren Leistungen einzukaufen, sofern die BA diese Leistungen vorhält. Zum anderen ist es so, dass es auch im Gesetz ein ganz konkretes Zurückhaltungsgebot gibt, wesentliche kommunale Aufgaben von freien Trägern oder Kommunen durchführen zu lassen. Ich frage deshalb den Vertreter des IHB: Sind das, Herr Brinkmann, geeignete Schritte, um die Kommunen verbindlich in einen Prozess einzubinden, damit sie ihre Aktivitäten auch zukünftig auf gleicher Augenhöhe gestaltend einbringen können?

Sachverständiger Brinkmann (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit): Ich bin hier nicht Vertragsspezialist. Ich denke, es müsste eigentlich auf beiden Seiten eine Verbindlichkeit geben zu kooperieren und Verträge abzuschließen. Das hat auch was für sich. Ansonsten können wir uns nur empirisch auf die Modellversuche, die auch schon mehrfach wie Mozart und andere genannt wurden stützen, wo es eigentlich in der Tat wichtig ist, dass in gleichen Job-Centern die diversen Dienstleistungen, die zur Fallbewältigung notwendig sind, angeboten werden. Wer dahintersteckt das muss der Kunde gar nicht wissen und soll es auch gar nicht merken. Es müssen die gleichen Dinge laufen. Es muss nicht alles unter einem Dach selbst angeboten werden, aber es muss der Weg klar sein. Es muss auch klar sein, dass es eigentlich von Anfang an eine Fallbetreuung gibt. Das heißt, dass hier gleich von vornherein

mit Beginn der Versicherungsleistung eine adäquate Einstufung erfolgt, ob es sich um Vermittlungskunden, Beratungsbetreuungskunden oder so was handelt und entsprechend Fallmanager die notwendigen Dienstleistungen zusammenbekommen. Dann ist es völlig klar, es ist nur ein kleiner Teil, die dann im Arbeitslosengeld-II-Bezug landen und die dann wirklich zusätzliche Schuldnerberatung und intensive Betreuung derart benötigen die traditionell von den Kommunen angeboten werden und auch weiterhin angeboten werden sollen. Das soll auch keine Doppelung sein. Die Kommunen werden diese Leistungen auch weiterhin für ihre eigene Klientel anbieten müssen. Das wird jetzt auch im Job-Center angeboten. Wie sich das organisiert, da sind auch aus den Modellversuchen Mozart keine für alle Regionen verbindlichen Lösungen herausgekommen. Es muss nur eine Verbindlichkeit her. Die Verbindlichkeit muss für den Arbeitslosen da sein. Die muss aber auch zwischen den Vertragspartnern da sein. Und was hier gesagt wurde, dass das Ganze eigentlich kein exklusives Geschäft von Behörden sein soll, sondern die neuen Elemente, die den Wettbewerb stärken, Einschaltung von Dritten, das ist alles damit nicht weg, sondern im Gegenteil, das soll gestärkt werden. Insofern denke ich, dass hier die Frage, wer den Hut auf hat und wie das mit der Augenhöhe ist, vielleicht auch in der gesamten Diskussion überzogen ist. Das Wichtige ist, dass hier jetzt Nägel mit Köpfen gemacht werden und wirklich von Anfang an ein Fallmanagement läuft. Und ich muss nochmals sagen: Extremlösungen sind da wahrscheinlich sehr schwierig. Aber die klare Lösung alles den Kommunen zu geben, hat mehr für sich als eine Staffelung vorzusehen, dass zunächst mal ein Jahr lang eine Versicherung zuständig ist, und dann kommt ein zweiter Träger. So wird aber in Zukunft gleich wieder der erste Träger zuständig, wenn nämlich eine erfolgreiche Integration zunächst mal gelaufen ist. Das ist sicherlich nicht dies, was sozusagen sicherstellen kann, dass da eine problemorientierte Lösung auf den Weg gebracht wird.

Abgeordnete Barnett (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Jann. Wir haben diverse Vorschläge aus den USA und aus Hessen gehört, die sagen: statt jemandem eine Ausbildung zu geben oder Geld für eine Ausbildung einzusetzen, sollte lieber in den ersten Arbeitsmarkt geschaut werden. In den USA leben 43 Mio. US-Amerikaner, die keine Krankenversicherung haben. Der Eingliederungstitel sollte verfügbar sein. Es sollte Personal eingestellt werden, das sich um die Arbeitslosen kümmert. Die Bürokratie muss praktisch heruntergebrochen werden: Der Sachbearbeiter sollte ohne jede Anweisung entscheiden. Die Arbeitgeber sollten sich dann aussuchen können, mit wem sie zusammenarbeiten: mit der Kommune oder mit der Bundesanstalt. Wenn ich das alles Revue passieren lasse: Was bringen denn diese Vorschläge letztendlich den Betroffenen, um den es doch geht? Es geht doch nicht um irgendwelche Bürokratien, die wir in Watte packen wollen, sondern es geht um die Menschen, die wir in Arbeit bringen wollen.

Sachverständiger Prof. Dr. Jann (Universität Potsdam): Frau Abgeordnete, das hängt das sehr stark von unterschiedlichen Kontextfaktoren ab. Es ist bekannt, dass in den USA wirklich hervorragende Erfolge erzielt worden sind. Aber das war ein Arbeitsmarkt der Vollbeschäftigung hatte. Deswegen ist z. B. diese Vorstellung, man könne so etwas auf uns übertragen, naiv. Ganz entscheidend ist auch, dass sich die Diskussion viel zu stark auf eine ganz bestimmte Gruppe konzentriert hat, nämlich Langzeitarbeitslose, in der Regel noch mit mehreren Vermittlungshemmnissen. Bei allen großen Erfolgen, die in bestimmten Landkreisen vorhan-

den sind, ist die Bundesanstalt nicht so schlecht, wie sie hier immer dargestellt worden ist. Es gibt erhebliche Integrationserfolge bei der Bundesanstalt. Da gibt es sehr viele Vorurteile und auch in Ostdeutschland hat die Bundesanstalt Erfolge vorzuweisen. Es ist auch so, dass in Ostdeutschland ein Drittel der Arbeitslosen nach drei Monaten wieder in Arbeit sind. Wir brauchen natürlich eine Anstalt, die zunächst einmal Langzeitarbeitslosigkeit verhindert. Das ist das Entscheidende. Und wenn wir jetzt andauernd nur darüber reden, wer denn letztendlich für die Arbeitslosen zuständig sein soll, die tatsächlich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden, dann diskutieren wir wirklich am Thema vorbei. Deswegen will ich nochmals dafür plädieren, dass selbstverständlich die Erfahrungen der Kommunen einbezogen werden müssen. Aber es sollte vor allen Dingen darauf geachtet werden, dass die vielfältigen Vermittlungshemmnisse, z. B. im Bereich der Ausbildung oder im Bereich der Beratung, behoben werden. Da ist - wie gesagt - die Arbeitsmarktverwaltung wirklich besser als ihr Ruf. Ich will noch einmal etwas sagen, was hier nicht ganz deutlich geworden ist: Es ist eigentlich nicht so, dass die Interessen der Landkreise und die Interessen des Entwurfs der CDU/CSU wirklich identisch sind. Die Landkreise möchten gern auch in Zukunft eine wichtige Rolle in diesem Bereich spielen und das halte ich für legitim. Die Frage ist, wie wird diese Rolle ausgestaltet? Aber bei dem Entwurf der CDU/CSU gibt es ganz andere Probleme, weil da die Anreize falsch gesetzt werden. Man kann sich im Prinzip nur sehr schwer vorstellen, dass der Bund dann für eine Leistung bezahlt, wo allein die Länder bestimmen, wie groß diese Leistung sein soll. Es scheint eine ganz logische Frage zu sein. Das hat mit Kollektivismus nichts zu tun. Ich habe auch ein großes Interesse, dass diese Frage nicht so prinzipiell diskutiert wird. Es macht keinen Sinn hier so zu tun, als ob es nur zwei vollkommen gegensätzliche Modelle gibt und als ob es dazwischen nichts gibt. Tatsächlich geht es darum, Verschiebebahnhöfe zu verhindern und allen Arbeitslosen eine möglichst gute Betreuung zu verschaffen. Ich denke, dass man da auch zu einer vernünftigen Lösung auch mit z. B. den ganz aktiven Landkreisen kommen wird.

Amtierender Vorsitzender Schauerte (CDU/CSU): Herzlichen Dank Herr Prof. Jann. Der Vorsitzende hat mich gebeten, interimsistisch zu leiten, ich hoffe, es gelingt mir. Wir haben noch eine - das beschreibt auch die Größe meiner Aufgabe - Fragestellerin, nämlich Frau Roth.

Abgeordnete Roth (Esslingen) (SPD): Ich möchte gern den Gedanken von Prof. Jann aufgreifen, der meiner Meinung nach genau der Hintergrund dieser Gesetze ist, nämlich die Potenziale der Menschen zu nutzen, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Da geht es vor allen Dingen darum, zu schauen: sind die Signale hinsichtlich der aktivierenden Leistungen richtig gestellt. Und wenn ich mir den § 16 anschau, dann haben wir hier zwei Aufgaben, die wir hier auch definieren. Die eine ist, den Eingliederungsmaßnahmenkatalog möglichst offen zu gestalten. Das ist etwas, was aus meiner Sicht sehr wichtig ist. Und das Zweite ist das Thema der Schuldenberatung und der psychosozialen Betreuung. Auch das wird hier geregelt. Das heißt, wir haben eine Hilfe zur Eingliederung. Meine Frage an Sie, Herr Prof. Jann ist: Reichen aus Ihrer Sicht die Regelungen aus - nämlich die Maßnahmen und die Maßnahmen für diesen Bereich der Arbeitslosengeld-II-Bezieher - oder sind Sie der Auffassung, dass wir da noch ein bisschen nachlegen, z. B. beim § 19 b BSHG?

Sachverständiger Prof. Dr. Jann (Universität Potsdam): Ich muss ehrlich sagen, dass aus meiner Leseart die Regelungen ausreichen sollten. Aber wenn ich jetzt von Kommunen höre, dass sie mit den Regelungen nicht einverstanden sind, dass sie gerne eine etwas genauere Regelung haben, dann würde ich sagen, sollte man dort nachbessern. Aber ich will aber nochmals darauf hinweisen, es ist etwas merkwürdig, dass wir hier immer über Regelungen reden, wo man offensichtlich der Meinung ist, man müsse die Kommunen zu etwas zwingen. Es geht immer darum, dass es heißt: Ja wenn wir das nicht haben, dann werden die Kommunen das überhaupt nicht machen. Das scheint mir sehr problematisch zu sein. Ich muss sagen, ich verstehe auch zum Teil die großen Bedenken der Kommunen nicht. Aus meiner Sicht lässt der Gesetzentwurf jetzt schon alle möglichen vernünftigen Kooperationen zu. Wenn man das noch klarer machen kann und wenn man den Kommunen dort entgegenkommen kann, dann sollte man das auf jeden Fall machen. Es wäre wirklich ärgerlich, wenn das an so einer Prinzipienfrage aufgehängt wird, wo aus meiner Sicht alle sich darüber im klaren sind, dass hier das Know how der Bundesanstalt im Arbeitsmarkt und das Know how der Kommunen im sozialen Bereich zusammengefügt werden muss.

Abgeordneter Brandner (SPD): Nachdem Prof. Jann gerade fast schon ein Schlusswort gehalten hat, will ich ihn gern nochmals auffordern und sagen: Wenn Sie zur Zusammenarbeit, zur Einbringung der Kompetenzen unterschiedlichster Ebenen und zur Stärkung der Eingliederungsaktivitäten aufrufen, dann bitte ich Sie einfach darum, Hinweise an den Gesetzgeber zu geben, wo aus Ihrer Sicht etwas Substantielles mit zu berücksichtigen wäre.

Sachverständiger Prof. Dr. Jann (Universität Potsdam): Ich muss ehrlich sagen, ich habe das nicht. Ich habe den Gesetzentwurf gelesen und war der Meinung, das müsste ausreichen. Aber ich bin im Prinzip ehrlich gesagt kein kommunaler Praktiker, der dann sagen könnte, da ist noch ein Problem. Ich muss Sie leider enttäuschen. Ich kann jetzt nicht hier aus der Wissenschaft etwas aus dem Hut ziehen und sagen, in diesem Bereich muss jetzt unbedingt im Detail noch nachgeregelt werden. In diesem Bereich bin ich der Meinung, dass das Prinzip der Kooperationsmöglichkeiten ausreicht.

Amtierender Vorsitzender Schauerte: Der Suchprozess ist wohl noch nicht beendet.

Abgeordnete Barnett (SPD): Meine Frage richte ich an Frau Dr. Fuchsloch. Das EGG der Union sieht vor, dass kommunale Beschäftigungsmaßnahmen, von denen es dann ja fast eine Mio. geben soll, weder sozialversicherungspflichtig ausgestaltet sind, noch mit Mehraufwand entschädigt werden. Die Bezahlung besteht also praktisch nur mit der Hilfe zur Existenzsicherung. Halten Sie das für sozial gerechtfertigt, sollte man diesen Weg gehen und was hat das für Langzeitfolgen?

Sachverständige Dr. Fuchsloch (Richterin am Landessozialgericht Berlin): Ich habe vorhin kurz angedeutet, dass in dem Regierungsentwurf durch die Verweisung von § 16 SGB III sehr viele Teilelemente erfasst sind, Mobilitätshilfen, Ausrüstungsbeihilfen, Arbeitskleidung usw. Das be-

deutet, wenn eine konkrete Beschäftigung angeboten wird, kann das übernommen werden und muss nicht aus den allgemeinen Lebenshaltungskosten, also aus den Bedarfsätzen, finanziert werden. Das enthält das EGG nicht. Das heißt, jemand steht dann vor der Alternative, sich eine Suppe kaufen zu können oder den Ausrüstungsgegenstand, den er für die Arbeit braucht; das ist etwas problematisch.

Ein Punkt, der bisher wirklich zu kurz gekommen ist, ist die Sache mit der Rentenversicherungspflicht. Da muss ich sagen: Als Person, die seit über 10 Jahren mit Rentenversicherungsrecht zu tun hat, wundert es mich doch ausgesprochen, wie man gegen Pflichtbeiträge in diesem Sozialsystem SGB II sein kann und wie schnell man ohne Weiteres darauf verzichtet, dass bei den Arbeitslosenhilfebeziehern Pflichtbeiträge erworben werden. Die ganze Diskussion fokussiert sich immer auf die Altersrenten, das ist unzureichend. Erwerbsminderungsrenten und zwar Renten wegen voller Erwerbsminderung erfordern besondere versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Das bedeutet, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls muss man drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben. Wenn ich jetzt die Bemerkung richtig verstehe, Sie muten uns in den Gerichtsverfahren Personen zu, die zwei Jahre lang nicht beim Arbeitsamt gewesen sind und deshalb keine Anrechnungszeiten haben. Das trifft sehr viele und wird vor allem bei dem EGG alle treffen, und zwar nach Abschluss des Arbeitslosengeldbezuges nach einem Jahr. Das sind Personen, die zwei Jahre lang, nachdem sie das letzte Mal Arbeitslosengeld bezogen haben, eine schwere Krankheit, einen Herzinfarkt oder einen Tumor haben. Diese Person erfüllt dann nicht mehr die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie bekommt auch keine Leistung nach dem EGG, weil sie ja erwerbsunfähig ist und sie bekommt keine Leistung aus dem Rentenversicherungsrecht, denn da sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Wenn also nicht das EGG so umgeändert würde oder der Regierungsentwurf genommen wird, dass hier Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind, dann führt dies dazu, dass eine Lücke im Sozialversicherungsschutz entsteht. Das müssen Sie sich überlegen, die Fälle über die wir hier reden, das sind Leute, die ihre Altersrente nicht mehr erreichen werden und die werden quasi auf die Sozialhilfe abgeschoben, indem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Da kann ich nur sagen, wenn man hier sagt, das ist teuer, dann ist es aber unredlich, dass diese Menschen Versicherungsbeiträge zahlen müssen, auch wenn sie später Leistungen nicht mehr erwerben werden. Die Abstimmung mit dem SGB VI ist in beiden Gesetzen nicht besonders gut, aber bei dem EGG völlig indiskutabel.

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, die Befragungszeit der SPD ist abgelaufen. Damit sind wir am Ende der Anhörung, weil auf die Freie Runde verzichtet wurde. Bei den Damen und Herren Sachverständigen möchte ich mich ganz herzlich bedanken für die Mühe, die Sie sich gemacht haben, vor allen Dingen bei Herrn Turner für Ihren weiten Weg und Ihre interessanten Berichte über die Erfahrungen in Wisconsin. Herzlichen Dank Ihnen allen, die öffentliche Anhörung ist geschlossen.

Sitzungsende: 15.35 Uhr

Personenregister

- Barnett, Doris 514, 523, 534, 542, 543
Bergner, Dr. Christoph 525
Bertl, Hans-Werner 515, 524, 536
Binne, Dr. Wolfgang (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) 518, 519, 526
Boecken, Prof. Dr. Winfried (Universität Konstanz) 530, 531, 538
Böhringer, Hansjörg (Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.) 521, 522
Brandner, Klaus 514, 516, 522, 524, 535, 541, 543
Brinkmann, Christian (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit) 537, 539, 541
Dückert, Dr. Thea 521, 527
Engelen-Kefer, Dr. Ursula (Deutscher Gewerkschaftsbund) 514, 515, 519, 523, 524, 526
Friedrich, Ursula (Deutscher Landkreistag) 520, 521, 526, 528
Fuchsloch, Dr. Christine (Richterin am LSG Berlin) 532, 533, 543
Gerster, Florian (Bundesanstalt für Arbeit) 517, 518, 520
Grotthaus, Wolfgang 516, 524
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 519, 525, 527
Hoffmann (Darmstadt), Walter 515, 523, 536
Jann, Prof. Dr. Werner (Universität Potsdam) 534, 535, 542, 543
Krickl, Ursula (Bundesvereinigung Kommunalen Spitzenverbände) 514
Krogmann, Dr. Martina 526, 530, 531
Krüger-Leißner, Angelika 516
Kues, Dr. Hermann 519, 530, 539
Kuhn, Fritz 520, 532, 533
Kurth, Markus 521, 532, 533, 539, 540
Laumann, Karl-Josef 517, 518, 529, 531, 537, 538
Lueg, Dipl.-Volkswirt (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) 521, 526
Meckelburg, Wolfgang 526, 530, 531, 537, 538
Niebel, Dirk 521, 522, 528, 533, 534, 540
Pipa, Erich (Sozialdezernent Kreisausschuss Main/Kinzig, Hanau) 531, 532, 533, 534, 536, 540
Riedel, Christel (Deutscher Frauenrat) 527
Romer, Franz 537
Roth (Esslingen), Karin 523, 535, 542
Sartorius, Wolfgang (Gesamtleiter Erlacher Höhe, soziales Beschäftigungsunternehmen) 532, 540
Schauerte, Hartmut 525, 529, 538, 542, 543
Schulz (Berlin), Werner 532
Singhammer, Johannes 518, 526, 530
Steiner, Prof. Dr. Viktor (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.) 536
Tsalastras, Apostolos (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) 517, 523, 524, 527, 528
Turner, Jason (USA) 529, 530, 531, 537, 538
Wend, Dr. Rainer 514, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 524, 527, 528, 529, 532, 533, 534, 535, 541, 543
Werding, Dr. Martin (ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V.) 530, 534, 537, 539, 540
Wienand, Dr. Manfred (Deutscher Städtetag) 515, 516, 522, 524, 525, 529
Wöhrl, Dagmar 519
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 515, 522, 528